

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 22.06.2018

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/1080

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 20. Sitzung des Landtages am 22.06.2018 abgedruckt.

2. Stroke Units - eigene Station oder Teleneurologie?

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Extreme Kopfschmerzen, Bewusstseinsstörungen oder gar Lähmungen sind spezifische Symptome für einen Schlaganfall. Aber auch unspezifische Symptome wie Schwindel oder Sehstörungen können auf einen Schlaganfall hinweisen. In beiden Fällen ist eine schnellstmögliche Anamnese geboten. Werden Regionen des Gehirns aufgrund einer Mangeldurchblutung nicht mehr ausreichend mit Sauerstoff versorgt, sterben Nervenzellen bereits nach drei Minuten irreversibel ab.

In einer Stroke Unit werden Schlaganfallpatienten mit den notwendigen medizinischen Maßnahmen versorgt. Neben dem technischen Equipment haben diese Stationen auch die personellen Voraussetzungen (unterschiedliche Fachärzte), um einen Schlaganfall schnellstmöglich zu diagnostizieren und die weitere Behandlung festzulegen sowie die Vitalzeichen des Patienten zu überwachen.

Nicht jedes Krankenhaus verfügt über eine Stroke Unit. Hier kann die Teleneurologie diese Lücken füllen. Mithilfe von Videokonferenztechnologie untersucht ein Neurologe von einem anderen Standort aus über den Bildschirm den Patienten und begleitet so den internistischen Kollegen vor Ort. Die Medizintechnik wird sowohl in dem regionalen Krankenhaus als auch in einem neurologischen Zentrum (beispielsweise einem Schlaganfallzentrum) installiert. Ziel ist die schnellst- und bestmögliche Behandlung von Schlaganfallpatienten mittels interdisziplinären Austausches von Fachwissen der behandelnden Ärzte.

Mit TEMPiS, STENO, NEVAS, TESAUROS und TRANSIT wird dieses über telemedizinische Schlaganfall-Netzwerke in Bayern bereits flächendeckend praktiziert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Telemedizinische Anwendungen können in einem Flächenland wie Niedersachsen einen wichtigen Beitrag dazu liefern, eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung auch in Zukunft sicherstellen zu können. Sie können gerade im Bereich der neurologischen Schlaganfallversorgung vorhandene Strukturen sinnvoll ergänzen und so zu einer zielgerichteten, schnellen und effektiven Hilfe bei Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten beitragen.

1. Wie ist der Versorgungsstatus mit Stroke Units und Teleneurologie in den Regionen Niedersachsens - vor allem im ländlichen Raum?

a) Stroke Units

Die Behandlung von Schlaganfällen erfolgt vorwiegend in der Fachabteilung Neurologie. Schlaganfall-Einheiten sind im Niedersächsischen Krankenhausplan nicht explizit ausgewiesen. Die Schwerpunktsetzung innerhalb der Fachrichtung Neurologie ist Aufgabe des jeweiligen Krankenhausträgers im Rahmen seiner Organisations- und Personalhoheit.

Nach wie vor werden Schlaganfälle auch, wenngleich in geringerem Umfang, in internistischen Abteilungen versorgt; oft erfolgt dann begleitend eine telemedizinische Expertise durch eine neurologische Abteilung eines anderen Krankenhauses. An einigen Krankenhäusern wurden zertifizierte Zentren - Stroke Units - erfolgreich etabliert.

Bei einem Schlaganfall sind die Überlebenschancen und der Grad der Genesung sowohl vom Faktor Zeit als auch von den medizinischen und technischen Expertinnen und Experten abhängig. Bei der Wahrscheinlichkeit, einen Schlaganfall zu überleben oder ein Leben ohne starke Beeinträchtigungen führen zu können, gehen die Expertinnen und Experten von einem kritischen Zeitfenster von zwei Stunden aus, innerhalb dessen die Therapie eingeleitet werden sollte. Studien zeigen aber deutlich, dass Schlaganfälle vorzugsweise in darauf spezialisierten Einrichtungen mit entsprechend hohen Fallzahlen und optimalen personellen wie auch medizinisch-technischen Ressourcen versorgt werden sollten, auch wenn unter Umständen der Anfahrtsweg länger ist.

In Niedersachsen bestehen folgende von der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft und der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe zertifizierte Stroke Units:

Krankenhaus Buchholz	regionale Stroke Unit
Städtisches Klinikum Lüneburg	regionale Stroke Unit
Krankenhaus Winsen	regionale Stroke Unit
Elbe Kliniken Stade-Buxtehude, Stade	regionale Stroke Unit
Evangelisches Krankenhaus Oldenburg	überregionale Stroke Unit
Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch, Sande	regionale Stroke Unit
Ammerland Klinik, Westerstede	überregionale Stroke Unit
Klinikum Emden	regionale Stroke Unit
Allgemeines Krankenhaus Celle	überregionale Stroke Unit
HELIOS Klinikum Uelzen	regionale Stroke Unit
DIAKOVERE Friederikenstift, Hannover	regionale Stroke Unit
DIAKOVERE Henriettenstift, Hannover	regionale Stroke Unit
Medizinische Hochschule Hannover	überregionale Stroke Unit
St. Bernward Krankenhaus, Hildesheim	überregionale Stroke Unit
AGAPLESION Ev. Bathildiskrankenhaus, Bad Pyrmont	regionale Stroke Unit
BDH-Klinik Hessisch Oldendorf	regionale Stroke Unit
UMG Universitätsmedizin Göttingen	überregionale Stroke Unit
Städtisches Klinikum Braunschweig	überregionale Stroke Unit
Klinikum Wolfsburg	regionale Stroke Unit
ASKLEPIOS Kliniken Schildautal, Seesen	überregionale Stroke Unit
EUREGIO-KLINIK, Nordhorn	regionale Stroke Unit
Paracelsus-Klinik Osnabrück	regionale Stroke Unit
Klinikum Osnabrück	überregionale Stroke Unit
Krankenhaus St. Elisabeth, Damme	regionale Stroke Unit
Christliches Krankenhaus Quakenbrück	regionale Stroke Unit
Krankenhaus Ludmilenstift, Meppen	überregionale Stroke Unit

Darüber hinaus gibt es weitere Stroke Units im Klinikum Hannover Nordstadt, im Agnes-Karll-Krankenhaus Laatzen, im Helios Klinikum Mittelweser Nienburg und im Diakonieklinikum Rotenburg, die allerdings nicht zertifiziert sind. Die Einrichtung einer weiteren Stroke Unit ist im Evangelischen Krankenhaus Schaumburg geplant.

b) Teleneurologie

In Niedersachsen sind insbesondere drei große Netzwerke zu nennen:

Das Teleneurologie-Netzwerk der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) ist das größte bestehende Netzwerk. Kooperationskliniken der MHH sind das Helios Klinikum Hildesheim, das Helios Klinikum Salzgitter, die Helios Albert-Schweitzer-Klinik Northeim, das Helios Klinikum Gifhorn, die Helios Kliniken Mittelweser und das Sana Klinikum Hameln-Pyrmont.

Im Raum Osnabrück sind Krankenhäuser mit eigener Neurologie in Ibbenbühren, Lengerich (beide Nordrhein-Westfalen), Damme und Quakenbrück sowie die Krankenhäuser in Harderberg, Melle und Wildeshausen (Landkreis Oldenburg), die Schlaganfälle in der Inneren Medizin behandeln, mit der Schlaganfallzentrale der Neurologischen Abteilung des Klinikums Osnabrück verbunden.

Über eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der neurovaskulären Medizin haben sich sechs Kliniken im Nordwesten Niedersachsens verständigt. An dem neurovaskulären Netzwerk Oldenburg sind neben dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg die Krankenhäuser in Emden, Damme, Quakenbrück, Sande und Westerstede beteiligt.

2. Wie beurteilt die Landesregierung das „bayerische“ Modell?

In Bayern gibt es gegenwärtig in fünf Regionen solche Teleneurologie-Netzwerke. Ziel dieser Netzwerke ist die Verbesserung der Versorgung in ländlich geprägten Regionen bzw. die Versorgung von Regionen ohne neurologische Fachkompetenz und in der sogenannten ländlichen Peripherie. Eine solche Verbesserung der Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten ist grundsätzlich zu befürworten. Niedersachsen verfügt allerdings bereits flächendeckend über Stroke Units. Telemedizinische Lösungen stellen bei der Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten daher lediglich eine Ergänzung der bestehenden Versorgungsstruktur dar.

3. Wie und mit welchen Mitteln will die Landesregierung den Status quo verbessern?

Obwohl Niedersachsen als Flächenland vor einer besonderen Herausforderung steht, was die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung betrifft, besteht hierzulande bereits heute ein engmaschiges Netz zertifizierter Schlaganfalleinheiten. Diese bestehende Versorgungsstruktur wird ergänzt durch telemedizinische Netzwerke. Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung ist dadurch sichergestellt.

Das Land nimmt über die beiden Instrumente Krankenhausplanung und finanzielle Förderung Einfluss auf die Versorgungssituation in Niedersachsen. In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode wurde das Ziel festgehalten, die Krankenhauslandschaft zukunftsfähig zu gestalten und ihre Entwicklung in den Mittelpunkt zu stellen. Das Land hat mit der Einrichtung des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausstruktur und der Realisierung des Strukturfonds des Krankenhausstrukturgesetzes das Fördervolumen für die Einzelförderung von Krankenhäusern deutlich erhöht. Allein im Jahr 2018 stellt das Land Niedersachsen insgesamt rund 274 000 000 Euro für die Investitionsförderung in niedersächsischen Krankenhäusern bereit. Investitionsmittel werden gezielt an Standorte mit Spezialisierungen, Kooperationen und Fusionen vergeben.

Darüber hinaus hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2018 entschieden, die Weiterentwicklung der neurologischen Versorgung nach der Sommerpause zu beraten und auf der Grundlage zeitnah planerische Entscheidungen zu treffen.

3. Beendet die Landesregierung die Abschiebungshaftberatung?

Abgeordneter Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit August 2016 finanziert die Landesregierung eine kostenlose und unabhängige Rechtsberatung in der einzigen niedersächsischen Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen. In diesem Rahmen bietet der Flüchtlingsrat Niedersachsen dort mindestens zweimal wöchentlich eine Beratung an. Das Pilotprojekt ist bis Ende Juli 2018 befristet.

Laut einer Pressemitteilung des Flüchtlingsrats werde die Landesregierung die Förderung der Beratung zu Ende Juli 2018 einstellen. Die Beratung habe „erhebliche strukturelle Mängel bei der Inhaftierung Geflüchteter zum Zwecke der Abschiebung aufgedeckt.“ Circa 44 % der Inhaftierungen haben sich laut Flüchtlingsrat als rechtswidrig erwiesen.

Auf eine frühere Anfrage hat die Landesregierung geantwortet (Drucksache 17/8752), nach Einschätzung des Flüchtlingsrats sei die Beratung in diversen Fällen zumindest mitursächlich für die Verkürzung oder Aufhebung der Haft gewesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit einer unabhängigen Rechtsberatung geht einher, dass die aus dem Projekt vom Flüchtlingsrat gewonnenen Erkenntnisse von der Landesregierung weder bestätigt noch dementiert werden können. Die Aussage, dass sich ca. 44 % der Inhaftierungen als rechtswidrig erwiesen haben, kann allerdings so nicht nachvollzogen werden, da in der Pressemitteilung des Flüchtlingsrats vom 11.01.2018 unterschiedliche Angaben zu den Quoten vermeintlich rechtswidriger Inhaftierungen gemacht werden.

1. Spielt die verkürzende/aufhebende Wirkung der Beratung auf rechtswidrige Inhaftierungen eine Rolle, oder welche Gründe hat die Landesregierung sonst für die Einstellung der Förderung?

Das Auslaufen der Förderung erfolgt aufgrund des Umstands, dass das Projekt von vornherein zeitlich befristet war. Es bleibt dem Flüchtlingsrat weiterhin unbenommen, seine Beratungstätigkeit in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover fortzusetzen.

2. Welche Möglichkeiten zur Fortsetzung der kostenlosen, unabhängigen Rechtsberatung in Abschiebungshaft sowie deren Finanzierung im Sinne des Anspruchs der Gefangenen auf Beratung aus der Aufnahmerichtlinie, der Dublin-III-Verordnung, der Asylverfahrensrichtlinie, der Rückführungsrichtlinie sowie dem Beratungshilfegesetz sieht die Landesregierung?

Da der Flüchtlingsrat alle Flüchtlinge - unabhängig von ihrem Status - unterstützt, besteht wie bereits vor Projektbeginn auch weiterhin die Möglichkeit, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern inhaftierte Flüchtlinge besuchen und beraten. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 62 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Der Anspruch auf Beratungshilfe steht jedem offen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Beratungshilfegesetz erfüllt sind. Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft befindliche Personen verweist sowohl die Dublin-III-Verordnung (Artikel 28 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung) als auch die Asylverfahrensrichtlinie (Artikel 26 der Asylverfahrensrichtlinie) auf die entsprechenden Regelungen der Aufnahmerichtlinie. Auch nach Beendigung des Projekts ist gewährleistet, dass die betroffenen Abschiebungsgefangenen - durch das Institut der Verfahrenskostenhilfe - eine unentgeltliche Rechtsberatung in Anspruch nehmen können.

Der BGH hat festgestellt, dass die derzeitige Regelung der Verfahrenskostenhilfe den Vorgaben des Artikels 9 VI–VIII der RL 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26.06.2013 (Aufnahmerichtlinie) entspricht. Gemäß Artikel 9 VIII b der Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteilwird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird. So verhält es sich bei den Vorschriften der § 76 I FamFG, § 114 I ZPO; sie setzen eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung voraus und gelten in gleicher Weise für deutsche und ausländische Staatsangehörige (NVwZ 2016, 1430, beck-online).

Die in der Rückführungsrichtlinie geregelten Informationsansprüche sind in § 62 a Abs. 5 AufenthG aufgegangen. Nach § 62 a Abs. 5 AufenthG sind Abschiebungsgefangene über „ihre Rechte und Pflichten“ und über „die in der Einrichtung geltenden Regeln“ zu informieren. Die JVA Hannover wird die Betroffenen dementsprechend über ihre Rechte und Pflichten informieren, insbesondere über die Möglichkeiten der Verfahrenskostenhilfe, über den Anspruch auf Kontaktaufnahme zu den einschlägigen Hilfsorganisationen und zu den Kontaktmöglichkeiten mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden. Die Betroffenen werden im Bedarfsfall bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand unterstützt.

3. Was wird die Landesregierung angesichts der zitierten strukturellen Mängel und rechtswidrigen Inhaftierungen unternehmen, um ausreisepflichtige Personen vor rechtswidriger Inhaftierung zu schützen und die Missstände abzustellen?

Was mit „strukturellen Mängeln“ konkret gemeint ist, ergibt sich weder aus der Anfrage noch aus der Presseerklärung des Flüchtlingsrats vom 08.06.2018. Mit Wirkung zum 01.01.2018 sind gemäß § 8 b der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) für Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zentral die Amtsgerichte Aurich, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden (Aller) zuständig. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass in einer Angelegenheit, die seltener vorkommt und die ein Spezialgebiet betrifft, erfahrungsgemäß eine bessere Qualität der Rechtsprechung gewährleistet ist, wenn ein Gericht regelmäßig damit befasst ist. Ebenso werden die Konstanz der Rechtsprechung und eine an vielen praktischen Erfahrungen orientierte Rechtsfortbildung gewährleistet und die Spezialisierung der Richterinnen und Richter gefördert.

Darüber hinaus werden jährlich überregionale niedersächsische Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Abschiebungshaftrecht“ für Richterinnen und Richter durchgeführt. Als Referentin steht eine Richterin am Bundesgerichtshof zur Verfügung. Die nächste Fortbildung wird im September des laufenden Jahres stattfinden. Bundesweit bietet außerdem die Deutsche Richterakademie entsprechende Fortbildungen an.

4. Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 (Teil 1)

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine gute Unterrichtsversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Viele Faktoren können auf die Unterrichtsversorgung Einfluss nehmen. Neben der demografischen Entwicklung sind dies auch gegenwärtige gesellschaftliche Herausforderungen und politische Veränderungen, wie beispielsweise die Novellierung des Schul- und des Kindertagesstättengesetzes. Am 1. August 2018 beginnt in Niedersachsen das neue Schuljahr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulformen und Schulen sicherzustellen. Nach derzeitigen Erwartungen wird sich die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr voraussichtlich im Rahmen des entsprechenden Wertes des Schuljahrs 2017/2018 befinden. Die derzeitigen Prognosen werden durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bedingt, können sich noch mehrfach ändern und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Insbesondere werden die Schülerzahlen großzügig geschätzt und können Doppelzählungen enthalten. Dies entspricht den Erfahrungen der Vorjahre. Die exakten Schülerzahlen werden erst nach Schuljahresbeginn feststehen.

Für den Pflichtunterricht werden lediglich rund 79 % der Gesamtbedarfe benötigt; die Zusatzbedarfe (Ganztag, Inklusion, Sonstiges) liegen bei rund 18 %, die Poolstunden bei rund 3 %. Bei den Prognosewerten ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzbedarfe für beispielsweise Inklusion und Ganztag in der Stundenzuweisung zu einem hohen Anteil enthalten sind. Dies ist u. a. auf den Ausbau der Ganztagschulen und der Inklusion zurückzuführen. Aktuell beträgt der Anteil an den Zusatzbedarfen für den Ganztag rund 33 % und für die Inklusion rund 38 %.

Durch die bereits verabschiedete Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird vorbehaltlich der geplanten Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) die vorschulische Sprachförderung zukünftig in die Zuständigkeit der Kindertagesstätten übergehen. Damit verfolgen wir weiter unser Ziel, die Versorgungssituation für die Grundschulen in unserem Land deutlich zu verbessern.

Bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden keine Schulformen bevorzugt. Die Unterrichtsversorgung an allen Schulformen ist gleichermaßen wichtig.

Die besondere, auch bundesweit gegebene Situation auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt hat zur Folge, dass weiterhin ein deutliches Missverhältnis zwischen der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Ober- und Gesamtschulen (Sekundarbereich I, Lehramt GHR) und dem Bedarf für diese Schulformen festzustellen ist. Einem Bedarf von rund 1 500 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für den GHR-Bereich standen lediglich 950 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde gegenüber, wovon 420 für den Bereich der Grundschule ausgebildet sind. Für den Bedarf an gymnasialen Lehrkräften in Höhe von rund 900 VZLE standen rund 1 200 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde zur Verfügung. Dieser Überhang auf dem Bewerbermarkt wird genutzt. Zusätzlich muss das Einstellungsverfahren den Bedarf der Gymnasien zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigen. Ziel muss es deshalb sein, möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Gymnasien für den Schuldienst zu sichern und sie mindestens bis 2020 für die Deckung der Unterrichtsversorgung auch an den anderen Schulen insbesondere des Sekundarbereiches I einzusetzen. Daher sind Stellen an Gymnasien über das aktuelle Ziel der Erreichung einer guten Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 an den Gymnasien hinaus ausgeschrieben worden mit der Verpflichtung, im Gegenzug Lehrkräfte an andere Schulformen abzuordnen.

In einem durch den o. a. Bewerbermarkt gekennzeichneten Einstellungsverfahren ist darüber hinaus festzustellen, dass die Stellenbesetzungsmöglichkeiten in hohem Maße zunehmend von der vermeintlichen Attraktivität des Schulstandorts abhängig sind. Bewerberinnen und Bewerber zeigen häufig zunächst ein Interesse an Stellen in Universitätsstandorten.

Es ist daher eine dauerhafte Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler des Landes flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von besser versorgten Schulen notwendig. Die NLSchB entscheidet in enger Abstimmung mit den Schulen über den Umfang und die Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

1. Wie viele Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahrs 2017/2018 (bzw. zum 31. Juli 2018) in den Ruhestand ein (bitte aufgliedern nach regulär, vorzeitig, Personen und VZLE)?

Für die Beantwortung dieser Frage sind die Daten der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen aus dem EDV-Programm „Personalmanagementverfahren“ (PMV) verwendet worden. Die Daten werden u. a. nach den Vorgaben des Haushalts aufgenommen. Abordnungen werden bei dem Kapitel erfasst, dem die Stammschule der Lehrkraft zugeordnet ist. Des Weiteren sind auch Lehrkräfte, die mit Bezügen an Schulen in freier bzw. kirchlicher Trägerschaft beurlaubt sind, in PMV enthalten. Diese Lehrkräfte werden ebenfalls an öffentlichen allgemeinbildenden Stammschulen geführt.

In PMV werden grundsätzlich nur die Lehrkräfte gemäß § 6 des Haushaltsgesetzes erfasst (personalkostenbudgetierte Titel). In den Daten sind auch die Schulleitungen enthalten.

Die Anzahl der Lehrkräfte, die mit Ablauf des Schuljahrs 2017/2018 (bzw. bis zum 31.07.2018) in den Ruhestand treten, wurde nach den am 20.04.2018 ausgewerteten PMV-Daten ermittelt. Die Angaben in Vollzeitlehreinheiten wurden auf volle VZLE gerundet:

Regulärer Eintritt in den Ruhestand		vorzeitiger Ruhestand/Rente (z. B. auf Antrag, Auflösungsvertrag, Dienstunfähigkeit)	
VZLE	Kopfanzahl	VZLE	Kopfanzahl
221	249	861	997

2. Wie viele der zum kommenden Schuljahr ausgeschriebenen Stellen sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits besetzt (bitte nach Schulformen aufgliedern)?

Für den 21.06.2018, 14.15 Uhr, gilt folgender Besetzungsstand:

Besetzte Stellen	GHR	OBS	Fös	GY	Gesamt-schule	Gesamt
RA BS	124	13	17	60	105	319
RA H	147	30	37	102	122	438
RA LG	117	63	33	68	70	351
RA OS	155	84	39	84	112	474
Gesamt:	543	190	126	314	409	1 582*

* Damit ist bereits jetzt eine Wiederbesetzung der in der Antwort auf Frage 2 genannten, ruhestandsbedingt ausscheidenden Lehrkräfte erreicht.

3. Auf wie viele der ausgeschriebenen Stellen gab es keine Bewerber (bitte nach Schulformen aufgliedern)?

Konkrete Zahlen über Stellen ohne Bewerberinnen und Bewerber können aufgrund der Systematik des Auswahl- und Besetzungsverfahrens lediglich für Stellen, die in der ersten Auswahlrunde ausgeschrieben wurden, genannt werden.

Nach der Bewerbungsmöglichkeit auf Stellen im Zeitraum vom 24.04. bis 03.05.2018 blieben folgende Stellen ohne Bewerbungen:

Lehramt	Anzahl der Stellen ohne Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde
GS	85
GHR mit OBS/IGS/KGS	124
GY mit OBS/IGS/KGS	90
Sonderpädagogik	59
Gesamt	358

5. **Widerspricht die Gleichstellungspolitik der Landesregierung einer Gleichberechtigung von Frauen und Männern?**

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 1994 wurde Artikel 3 Abs. 2 GG geändert. Der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ wurde um „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ ergänzt. Durch den Vertrag von Amsterdam wurde im Jahr 1999 die staatliche Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau für die Mitgliedsländer der Europäischen Union in Artikel 2 und 3 vereinbart.¹

In Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung ist festgeschrieben, dass „die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ eine „ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise“ ist. Auf dieser Grundlage hat die Landesregierung am 30. März 2004 einen Gleichstellungsparagrafen in die „Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung“ (§ 2 GGO) aufgenommen. Dieser lautet wie folgt: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip. Es ist bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen zu beachten (Gender-Mainstreaming).“

Im Leitfaden für Kabinettsvorlagen „Gender-Mainstreaming in Niedersachsen“ wird erklärt, das Niedersachsen als eines der ersten Bundesländer „die Strategie des Gender-Mainstreaming“ verfolgt, „um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.“ Weiter heißt es: „Lange Zeit wurde davon ausgegangen, dass Gleichstellung von Frauen und Männern eine automatische Folge der Einräumung gleicher Rechte sei. Aber obwohl die rechtliche Gleichstellung weitgehend erreicht ist und eine Reihe spezifischer Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen ergriffen wurden, bestehen nach wie vor Ungleichgewichte zwischen Frauen und Männern in allen Lebensbereichen.“

Im Leitfaden werden Beispiele für „die Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes in Kabinettsvorlagen“ genannt. So werden im zweiten Kapitel, in dem es um die Selbstverwaltung der Hochschulen geht, in § 15 NHG Quoren für die Mitwirkung von Frauen in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen festgelegt: Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden, bei der Besetzung von Organen, Gremien und Kommissionen sollen mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

Im Wikipedia-Artikel zum Stichwort „Gleichstellung“ heißt es:

„Die Gleichberechtigung richtet das Augenmerk auf die Gerechtigkeit jedem einzelnen Menschen gegenüber ohne Ansehen seiner ‚Gruppenzugehörigkeit‘. Die Gleichstellung hingegen strebt die Gleichheit von Gruppen an, indem sie Einzelne aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit ungleich behandelt.“

1. Inwiefern hält die Landesregierung ihre Gleichstellungspolitik für vereinbar mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz zwischen Männern und Frauen, wie er im Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung formuliert ist?

Die Gleichstellungspolitik der Landesregierung erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag des Artikels 3 Abs. 2 GG: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ sowie des Artikels 3 Abs. 2 Satz 3 NV: „Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise“.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): „Gender Mainstreaming in Niedersachsen“, 2005, S. 7.

Die Festschreibung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Geschäftsordnung der Landesregierung ist Teil der Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung.

2. Bei Geschlechter-Quoren werden Vorrechte auf Kosten des jeweils anderen Geschlechts zugestanden. Warum ist die Landesregierung der Ansicht, dass Frauen-Quoren dem Prinzip der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht widersprechen?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass Geschlechterquoten zugunsten eines deutlich unterrepräsentierten Geschlechts ein geeignetes Mittel sind, um der faktischen Gleichberechtigung von Männern und Frauen - die eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen einschließt - näher zu kommen.

Die pauschalierte Annahme des Fragestellers, Geschlechter-Quoren würden „Vorrechte auf Kosten des jeweils anderen Geschlechts schaffen“, wird von der Landesregierung nicht geteilt.

3. Warum werden vor dem Hintergrund, dass „die rechtliche Gleichstellung weitgehend erreicht ist“ Gleichstellungsmaßnahmen, die zu einer Ungleichbehandlung der Geschlechter führen, nicht zurückgefahren?

Rechtliche Gleichstellung ist nicht mit faktischer Gleichstellung zu verwechseln. Gleichstellungsmaßnahmen haben zum Ziel, das rechtlich Mögliche durch die Setzung geeigneter Rahmenbedingungen auch tatsächlich zur Realität werden zu lassen und sind solange erforderlich, wie eine faktische Gleichstellung der Geschlechter noch nicht erreicht ist.

6. Schlaganfalllotsen - Wie kann das Modell eines Schlaganfalllotsen in die Nachbehandlung von Schlaganfallpatienten integriert und unterstützt bzw. finanziert werden?

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein Schlaganfall ist ein gravierender Einschnitt im Leben von Betroffenen und deren Angehörigen. Er zwingt diese oftmals, ihren bisherigen Alltag (komplett) neu auszurichten und umzustrukturieren. Aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen und der persönlichen Belastung infolge des Schlaganfalls kommt es häufig zu Unsicherheiten oder gar Unvermögen in der Koordination der Behandlungskette.

Deutschland ist nach Aussage von Betroffenen mit der medizinischen und therapeutischen Versorgung auf einem hohen Niveau, jedoch komme es in den Übergängen der verschiedenen Behandlungsstufen (Prävention/Akutversorgung/Rehabilitation/Nachsorge) mangels Kommunikation aller beteiligten Behandlungsträger zu erheblichen Einbußen in der Patientenbetreuung.

Schlaganfalllotsen können nach Auffassung des Landesvorstandes der Schlaganfallselbsthilfegruppen Niedersachsen e. V. diese Lücken füllen, indem sie eine Schnittstelle zwischen den einzelnen Behandlungsstufen herstellen, diese im Sinne des Patientenwohls vernetzen und Ansprechpartner für Patienten und deren Angehörige bei Fragen zum Gesundheitswesen werden und darüber hinaus.

Schlaganfalllotsen stammen aus dem pflegerischen, therapeutischen oder sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld. Sie werden speziell auf den Umgang mit Schlaganfallpatienten/Angehörigen und die Koordination der adäquaten Versorgung geschult. Zusammen mit den behandelnden Ärzten koordinieren sie die einzelnen Sektoren der Schlaganfallbehandlung sowie beispielsweise die gezielte Suche nach geeigneten Rehabilitationseinrichtungen und bedarfsgerechten Nachsorgeterminen.

1. Welche Modelle der Schlaganfalllotsen gibt es in anderen Bundesländern, und wie werden diese seitens der dortigen Landesregierungen unterstützt?

Der Landesregierung ist ein Projekt aus Sachsen bekannt. In Sachsen übernimmt die AOK Plus seit 01.10.2016 die Kosten für Schlaganfalllotsen (<https://plus.aok.de/inhalt/gemeinsame-pressemitteilung-zum-nachsorgeprojekt-sos-care-hilfe-nach-schlaganfall/>). Weitere Projekte sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Wie kann das Model eines Schlaganfalllotsen in Niedersachsen umgesetzt und fest im Gesundheitssystem integriert werden?

Aus Sicht der Landesregierung wäre es denkbar, dass alle Krankenhäuser, die über eine Stroke Unit verfügen, Schlaganfalllotsen einstellen. Die Finanzierung dieser Schlaganfalllotsen könnte - wie in Sachsen - im Rahmen eines Selektivvertrags erfolgen. Als weitere Möglichkeit wäre auch eine modellhafte Erprobung denkbar. Die Zuständigkeit für die Umsetzung solcher Modellvorhaben liegt letztlich bei den Selbstverwaltungspartnern (gesetzlichen Krankenkassen/Leistungserbringern).

3. Aus welchen Mitteln kann dieses Modell finanziell unterstützt oder gar komplett finanziert werden, und welche Belastungen für den Landeshaushalt wären dabei zu erwarten?

Eine Möglichkeit zur Finanzierung wäre eine Förderung durch den Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/>). Hierzu ist jedoch eine entsprechende Antragsstellung beim Innovationsfonds erforderlich. Des Weiteren müsste das Projekt durch den Innovationsfonds zur Förderung ausgewählt werden.

Aus Sicht der Landesregierung kommt auch eine Förderung durch die Gesundheitsregionen in Niedersachsen in Betracht. Hierzu ist in der örtlichen Gesundheitsregion ein entsprechender Förderantrag zu stellen. Die örtliche Gesundheitsregion entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. die Förderfähigkeit eines Projekts.

Die Förderung des Projekts durch EU-Mittel (Programm „Soziale Innovation“) ist ebenfalls denkbar. Zu beachten ist, dass es sich bei der Förderung durch EU-Mittel immer nur um eine Teilfinanzierung (Komplementärfinanzierung) handelt.

7. Hält sich wieder ein Vertreter der islamischen Republik Iran zur Heilbehandlung in Hannover auf?

Abgeordnete Christian Meyer, Anja Piel, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem der Aufenthalt und die anschließende Flucht des ehemaligen iranischen Scharfrichters Ajatollah Mahmud Hashemi Shahroudi in Hannover in der INI-Klinik von allen Fraktionen im Landtag verurteilt wurde, gibt es Berichte über den erneuten Aufenthalt von hochrangigen Regimevertretern des Iran in Hannover.

Im Landtag wurde debattiert, warum der Mullah, dem mehr als 2 000 Todesurteile angelastet wurden, vom Bund eine Einreisegenehmigung erhalten habe.

Die NOZ vom 5 Juni 2018 berichtet über einen erneuten Aufenthalt von hochrangigen Vertretern des Iran in der Privatklinik INI in Hannover: „Exil-Iraner und Kritiker des Regimes in Deutschland berichteten unserer Redaktion übereinstimmend, dass derzeit Vertreter des iranischen Regimes in dem Privat-Krankenhaus behandelt würden.“

Dabei soll es sich u. a. um Hojjatoleslam Gholamreza Mansouri handeln. Dieser leitende Staatsanwalt der iranischen Hauptstadt Teheran soll für zahlreiche Haftbefehle gegen friedliche Demonstranten bei den Bürgerprotesten im Iran und bei der Zensur von Medien und dem Internet gegen die Menschenrechte verstoßen haben. Es wird auch gemutmaßt, Mansouri könne unter falschem Namen nach Deutschland gereist sein.

Berichten zufolge soll er an der Ausstellung von mindestens 16 Haftbefehlen gegen Journalisten beteiligt gewesen sein. Zudem soll er die Schließung einer Zeitschrift verfügt haben.

Nach Angaben der *NOZ* soll sich auch die niedersächsische Staatskanzlei, der der Brief der Exil-Iraner ebenfalls vorliegt, eingeschaltet haben und bei INI und Bund Aufklärung verlangt haben.

1. Welche Erkenntnisse hat das Land über einen möglichen Aufenthalt hochrangiger iranischer Regimevertreter, insbesondere von Herrn Mansouri, in Niedersachsen?

Das Bundeskriminalamt informierte das Niedersächsische Landeskriminalamt am 5. Juni 2018 über eine Strafanzeige eines ehemaligen Bundestagsabgeordneten an die Staatsanwaltschaft Berlin, in der der Aufenthalt eines Herrn Mansouri in Hannover thematisiert wird. Parallel erreichte die Staatskanzlei ein offener Brief einer Einzelperson mit Hinweis auf den angeblichen Aufenthalt von Herrn Mansouri im International Neuroscience Institute (INI). Diese Eingabe wurde zum Anlass genommen, das Ministerium für Inneres und Sport zu bitten, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungen zum Aufenthalt von Herrn Mansouri in Deutschland und zu einer möglichen strafrechtlichen Relevanz. Anfragen beim Auswärtigen Amt und beim iranischen Generalkonsulat in Hamburg führten nach derzeitigem Kenntnisstand bislang nicht zu einer Bestätigung des Aufenthalts von Herrn Mansouri in Deutschland. Die Ermittlungen, die in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts liegen, dauern zurzeit noch an.

Unabhängig hiervon wurde der Leiter des INI zwei Mal durch die Landespolizei zum Aufenthalt von Herrn Mansouri befragt. Der Leiter des INI erklärte hierzu, dass Herr Mansouri sich nicht im INI aufgehalten habe bzw. aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht geplant sei.

2. Hat Herr Mansouri eine Einreisegenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland bekommen?

Laut Visa-Datei ist Herr Mansouri im Besitz eines von der Deutschen Botschaft in Teheran ausgestellten Visums für Kurzaufenthalte im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (sogenanntes Schengen-Visum).

3. Wie stellt das Land sicher, dass Niedersachsen und insbesondere das INI kein „Heilsanatorium für Menschenrechtsverbrecher“ (NWZ vom 26. Januar 2018) wird?

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Patientinnen und Patienten des INI vor, das aus datenschutzrechtlichen Gründen ihr gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet ist.

8. Kann Finanzminister Reinhold Hilbers den Anforderungen an das Aufsichtsratsmandat bei der NORD/LB gerecht werden?

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Interview, abgedruckt im *Weser-Kurier* vom 28. Mai 2018, äußerte sich HSH-Aufsichtsratschef Thomas Mirow über die Ursachen der HSH-Landesbankenkrise und über die Verantwort-

tung von Managern, Staat und Politik. Im Zuge der Finanzkrise und aufgrund eines großen Portfolios an notleidenden Schiffskrediten musste die HSH Nordbank durch Beihilfen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein gestützt werden. Das Beihilfeverfahren der HSH Nordbank ist seitens der Europäischen Kommission abgeschlossen und mit zahlreichen Auflagen versehen. Die HSH Landesbank wurde für rund 1 Milliarde Euro an eine Gruppe mehrerer Finanzinvestoren verkauft. Schätzungen gehen davon aus, dass dem Steuerzahler der beiden Länder Schäden in Höhe von 13 bis 14 Milliarden Euro entstanden sind. Herr Mirow macht im Interview eine Vielzahl von Personen für den Krisenverlauf der HSH Nordbank verantwortlich. Er sieht insbesondere einen Interessenkonflikt, wenn Finanzsenatoren gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder einer Landesbank sind. Laut Mirow forderte die EZB als Bankenaufsicht, dass er seinerzeit als Finanzsenator 100 Tage für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat hätte aufwenden müssen, was mit den Aufgaben eines Finanzsenators keineswegs vereinbar ist. In Analogie zur HSH nimmt auch Finanzminister Hilbers als Aufsichtsratsmitglied der NORD/LB gleichzeitig Verantwortung für den niedersächsischen Landeshaushalt und Funktionen zur Risikoabwägung für ein erfolgreiches Geschäftsmodell der Landesbank wahr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die EZB hat mit Schreiben vom 11.05.2018 darüber informiert, dass der EZB-Rat auf der Grundlage eines Beschlusssentwurfs des Aufsichtsgremiums nach Artikel 26 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2016 des Rates beschlossen hat, keine Einwände gegen die Bestellung von Herrn Minister Reinhold Hilbers zum Aufsichtsratsvorsitzenden der NORD/LB zu erheben.

Die EZB hat die Eignung von Herrn Minister Reinhold Hilbers mit Unterstützung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) anhand der folgenden Eignungskriterien geprüft:

- a) gute Beleumdung,
- b) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung,
- c) Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten,
- d) Aufwendung von ausreichend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben,
- e) Erbringung eines angemessenen Beitrags zu den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Erfahrung, die das Leitungsorgan des beaufsichtigten Unternehmens kollektiv besitzen muss.

Die Prüfung offenbarte keine Umstände, die sich auf die fachliche und persönliche Eignung für die Wahrnehmung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben wesentlich auswirken könnten.

Die Durchführung eines Interviews durch die Aufsicht ist obligatorisch bei der Neubesetzung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und wurde mit Herrn Minister Reinhold Hilbers am 05.03.2018 bei der EZB in Frankfurt geführt. In diesem Rahmen erfolgte u. a. die Beurteilung der fachlichen Eignung sowie der persönlichen Zuverlässigkeit.

Zur Prüfung des Zeitaufwandes wurden der EZB vorab eine Übersicht der Wahrnehmung sämtlicher Mandate sowie eine detaillierte Kalkulation des erforderlichen Zeitaufwands eingereicht. Die Berechnung des Zeitaufwands berücksichtigt auch Aufgaben abseits der regulären Gremiensitzungen und berücksichtigt insbesondere auch den erhöhten Zeitaufwand aufgrund der aktuellen Lage der NORD/LB.

Hintergrund der Prüfung ist der „Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit“ von Mitgliedern des Leitungsorgans (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) aller unter der direkten Aufsicht der EZB stehenden Institute, den die EZB am 15.05.2017 veröffentlicht hat. Dieser präzisiert die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans.

Die Beurteilungsgrundsätze für die Einschätzung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sollen durch den Leitfaden vereinheitlicht werden. Bei den Eignungsprüfungen wendet die Bankenaufsicht der EZB das einschlägige EU-Recht und dessen Umsetzung in das nationale Recht der Länder an, d. h. für deutsche Banken das KWG.

Demnach müssen alle Mitglieder in der Lage sein, für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden. Insbesondere die Wahrnehmung mehrerer Mandate kann den Zeitaufwand beeinflussen.

Für die Zahl der Aufsichtsmandate, die ein Mitglied gleichzeitig innehaben darf, legt die CRD IV-Richtlinie eine Obergrenze von grundsätzlich maximal vier Aufsichtsratsmandaten fest.

Neben der Beurteilung hinsichtlich der Zahl der Aufsichtsratsmandate (quantitative Beurteilung) erfolgt auch eine Beurteilung qualitativer Gesichtspunkte. Hierzu wird von der EZB keine konkrete Vorgabe für einen Mindestzeitaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat vorgegeben. Der Zeitaufwand bemisst sich hierbei insbesondere anhand qualitativer Faktoren, wie der Größe und der Umstände des Unternehmens sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte. Bei der Beurteilung, ob das betreffende Mitglied in der Lage sein wird, für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden, wird zudem berücksichtigt, ob auch ausreichend Zeit für das Erfordernis fortlaufender Schulungen und Weiterbildungen sowie das Erfordernis eines Puffers für unerwartete Umstände besteht.

Neben seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats der NORD/LB sieht Herr Minister Reinhold Hilbers den Schwerpunkt seiner Tätigkeit darin, die Bank aus Trägersicht zu begleiten und neu auszurichten. Die Träger der Bank arbeiten derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NORD/LB an einem umfassenden Konzept zur Stärkung der Kapitalquoten, zur zukunftssicheren Weiterentwicklung von Geschäfts- und Betriebsmodell und zur strategischen, organisatorischen und strukturellen Neuausrichtung des gesamten Konzerns.

Der Zeitaufwand, der sich aus der Wahrnehmung des Mandats als Vorsitzender des Aufsichtsrats ergibt, sowie die Tätigkeiten, die sich aus der Verantwortung als Träger der NORD/LB ergeben, werden von Herrn Minister Reinhold Hilbers für die Erfüllung seiner Aufgaben aufgewendet, ohne dass die EZB im Rahmen der eingehenden Prüfung anhand der Beurteilungskriterien Einwände erhoben hat.

1. Hat Finanzminister Hilbers entsprechend den Erwartungen bzw. Vorgaben der Aufsichtsbehörden neben seinen Verpflichtungen ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes der NORD/LB?

Ja.

2. Welche Angaben zu den Funktionen Reinhold Hilbers' wurden im Rahmen des Eignungsverfahrens der Europäischen Zentralbank gemacht?

Der EZB wurden die Funktionen von Herrn Reinhold Hilbers als Finanzminister des Landes Niedersachsen, als Abgeordneter des Landtags und als Vorsitzender des Aufsichtsrats über die NORD/LB bekanntgegeben.

Darüber hinaus wurde die Wahrnehmung von Tätigkeiten in Aufsichtsgremien, die sich aus seiner Tätigkeit als Finanzminister ergeben, der EZB gemeldet:

- Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Messe AG,
- Aufsichtsratsmitglied der Salzgitter AG,
- Mitglied des Verwaltungsrates der KfW.

Das Mandat als Aufsichtsratsvorsitzender bei der Bentheimer Eisenbahn AG wurde der EZB ebenfalls gemeldet. Herr Minister Reinhold Hilbers wird dieses Mandat in der Hauptversammlung im August 2018 an einen Nachfolger übergeben.

3. Welche qualitativen und quantitativen Anforderungen stellte die Bankenaufsicht an Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen des Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit?

Siehe Vorbemerkungen.

9. Amazon-Werk in Winsen - Hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg die mögliche Videoüberwachung der Amazon-Beschäftigten bei seiner Kontrolle im Jahr 2017 übersehen?

Abgeordnete Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Infolge der Berichterstattung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) über eine mögliche Videoüberwachung der Beschäftigten bei Amazon in Winsen hat Arbeitsminister Bernd Althusmann im Dezember 2017 angekündigt, sich für die Beschäftigten einsetzen und „der Sache nachgehen“ zu wollen. Denn die Beschäftigten hätten „ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, und „diese Grenzen müß(t)en eingehalten werden“. Rund ein halbes Jahr danach ist laut „panorama-3“-Bericht vom 29. Mai 2018 noch immer nicht viel passiert, obwohl bereits zu Beginn des Jahres die Datenschutzbeauftragte des Landes ein Verfahren zur Überprüfung der Vorwürfe eingeleitet hat. Während Amazon beteuert, mit den 400 Kameras keine Beschäftigten zu erfassen, ist der Datenschutzexperte und frühere langjährige Datenschutzbeauftragte Schleswig-Holsteins, Thilo Weichert, überzeugt, dass der gesamte Arbeitsbereich beim Amazon-Werk in Winsen eingesehen werden kann und damit auch die Beschäftigten erfasst werden. Die Aufnahmen seien geeignet, Leistungs- und Verhaltenskontrollen vorzunehmen. Das verstoße gegen arbeitsrechtliche Regelungen. Zudem könnten die Beschäftigten „nicht ansatzweise überblicken“, welche und „wie diese Daten genutzt werden“. Das erzeuge psychischen Druck und sei unzulässig. Mittlerweile wurde bekannt, dass laut NDR nicht nur Bildaufnahmen großflächig bei Amazon vorgenommen würden, sondern dass die Kameras zusätzlich mit Mikrofonen ausgestattet seien und damit auch Tonaufnahmen angefertigt werden. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 18/890) von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geht zudem hervor, dass das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg das Amazon-Werk in Winsen bereits im Jahr 2017 aufgesucht und kontrolliert habe. Gleichzeitig schreibt die Landesregierung, dass das Amt „von einer möglichen Videoüberwachung“ erst durch die Berichterstattung der „panorama-3“-Sendung vom 12. Dezember 2017 erfahren habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kontrollieren die von den Betrieben einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen in Niedersachsen systematisch nach den Vorgaben der Dienstanweisung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen (Nds. MBL. 2014 Nr. 17, S 365 ff). Betriebe werden in Niedersachsen demnach auf Anlass, im Rahmen von Sonder- und Schwerpunktaktionen und nach konkreten Vorgaben in der Anlage der Dienstanweisung aufgesucht. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und gesetzlicher Regelungen werden in dieser Anlage unterschiedliche regelmäßige Überwachungsintervalle für bestimmte Betriebe und Anlagen vorgegeben.

In der Antwort in der Drucksache 18/890 auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 18/667) wurde dargestellt, dass der betriebliche Arbeitsschutz einer besonderen Vertraulichkeit unterliegt. Dies trifft bei dieser Anfrage auf die ersten beiden Fragen zur Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsamts zu.

1. An welchem Tag kontrollierte das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg im Jahr 2017 das Amazon-Werk in Winsen mit welchen Ergebnissen?

Im Rahmen einer Beratung hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg die Firma Amazon Logistik GmbH in Winsen am 21.11.2017 teilweise besichtigt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. In welcher Weise hat das GAA Lüneburg beim Besichtigungstermin im Jahr 2017 die laut NDR-Bericht bis zu 400 Kameras bemerkt, die im Werk in Winsen sowohl im Produktionsbereich und den Gängen als auch in den Spindräumen der Beschäftigten installiert gewesen sein sollen?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Wann wird die Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen die Ergebnisse der Kontrolle des Amazon-Werkes in Winsen vorlegen?

Bezüglich der Videoüberwachung von Amazon wurde von der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen (LfD) ein Kontrollverfahren eingeleitet. Die von Amazon eingesetzten Kameras wurden im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am 25.01.2018 von der LfD in Augenschein genommen. Zusätzlich forderte die LfD Amazon auf, weitere Unterlagen vorzulegen, um Zweck, Art und Ausmaß der Videoüberwachung vollumfänglich überprüfen zu können. Die Auswertung der Unterlagen hatte zur Folge, dass Amazon aufgefordert wurde, die Speicherung von Bildmaterial in Aufenthaltsräumen auf maximal sieben Tage zu begrenzen (vorher: 30 Tage). Ferner müssen Kamerabilder von Aufenthaltsbereichen, die ausschließlich der Ruhe und Erholung der Beschäftigten dienen, zukünftig verpixelt werden. Amazon hat diese Forderungen zur Verbesserung des Datenschutzes anerkannt und gegenüber der LfD schriftlich erklärt, diese umgehend umgesetzt zu haben. Eine Überwachung der Beschäftigten durch Tonaufnahmen findet nicht statt. Die LfD behält sich ausdrücklich vor, die Einhaltung dieser Zusagen von Amazon zu einem späteren Zeitpunkt anlasslos zu kontrollieren. Ob mit Blick auf die festgestellten datenschutzrechtlichen Mängel ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber Amazon in Betracht kommt, wird derzeit noch geprüft.

Die Videoüberwachung in den Produktionsbereichen war hinsichtlich ihrer Ausgestaltung datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, da die starr ausgerichteten Kameras zum gesetzlich zulässigen Zweck der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten errichtet wurden. Damit die Beschäftigten bei ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Videokameras keiner unzulässigen Arbeits- und Leistungskontrolle ausgesetzt sind, hatte Amazon selbst von vornherein bestimmte Bereiche verpixelt.

10. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Abgeordnete Stefan Wenzel und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit einem Portfolio von Grundstücken mit einer Gesamtfläche von rund 470 000 ha und über 36 000 Wohnungen ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eine der größten Immobilieneigentümerinnen Deutschlands.

Die BImA wurde durch das BImA-Errichtungsgesetz vom 9. Dezember 2004 als bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn gegründet. Die BImA hat die Aufgaben und das Personal der ehemaligen Bundesvermögensverwaltung, die früher ein Teil der Bundesfinanzverwaltung war, übernommen. Sie hat etwa 7 100 Beschäftigte und 130 Niederlassungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die BlmA als bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht nicht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Zwar betreut das Staatliche Baumanagement Niedersachsen als Bauverwaltung des Landes auch Liegenschaften der BlmA, jedoch nur solche in ziviler Verwaltungsnutzung sowie die Bundeswehrliegenschaften. Die zahlreichen Wohnungen, gewerblich genutzten und sonstigen unbebauten Liegenschaften sind hiervon nicht erfasst. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu den gefragten Eigentumsverhältnissen der BlmA vor.

1. Wie viel Flächen besitzt die BlmA in Niedersachsen insgesamt und jeweils in Göttingen, Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg und Lüneburg?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Wie viele Wohnungen bzw. Gebäude besitzt die BlmA in Niedersachsen insgesamt und jeweils in Göttingen, Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg und Lüneburg?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Wie viele unbebaute Flächen im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans besitzt die BlmA in Niedersachsen insgesamt und jeweils in Göttingen, Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg und Lüneburg?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

11. Angriff auf Göttinger Journalisten durch Mitglieder der rechten Szene (Teil 3)

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Stefan Wenzel, Christian Meyer, Helge Limburg, Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie das *Göttinger Tageblatt* berichtete, kam es am Wochenende des 29. April 2018 in Fretterode bzw. Hohengandern/Landesgrenze zu einem Angriff von Personen, die der rechten Szene zuzurechnen sind, auf zwei freie Journalisten. Demnach wurden die Journalisten verletzt und ein Auto schwer beschädigt. Siehe auch Drucksache 18/920 Nr. 21.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Tatort lag in Thüringen. Vor diesem Hintergrund werden die Ermittlungen zu dem in Rede stehenden Vorfall ausschließlich im Freistaat Thüringen geführt. Die niedersächsische Polizei ist an diesen Ermittlungen nicht beteiligt. Aus diesem Grund liegen hier keine Erkenntnisse zum Ermittlungsstand, getroffenen Maßnahmen oder deren Ergebnissen vor.

1. In welcher Form sind niedersächsische Behörden an den Ermittlungen zu dem Vorfall in Fretterode/Hohengandern/Landesgrenze beteiligt?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche Rolle hat die NPD Thüringen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des sogenannten NSU nach Erkenntnissen niedersächsischer Behörden gespielt?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Gibt es Erkenntnisse über Verbindungen aktiver Personen des FKTN (und deren Nachfolgestrukturen), der NPD oder anderer niedersächsischer Gruppierungen oder Zusammenschlüsse mit dem sogenannten NSU?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen derlei Erkenntnisse nicht vor.

12. Angriff auf Göttinger Journalisten durch Mitglieder der rechten Szene (Teil 2)

Abgeordnete Stefan Wenzel, Julia Willie Hamburg, Christian Meyer, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie das *Göttinger Tageblatt* berichtete, kam es am Wochenende des 29. April 2018 in Fretterode bzw. Hohengandern/Landesgrenze zu einem Angriff von Personen, die der rechten Szene zuzurechnen sind, auf zwei freie Journalisten. Demnach wurden die Journalisten verletzt und ein Auto schwer beschädigt. Siehe auch Drucksache 18/920 Nr. 21.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ermittlungen zu dem in Rede stehenden Vorfall werden ausschließlich im Freistaat Thüringen geführt. Die niedersächsische Polizei ist an diesen Ermittlungen nicht beteiligt. Aus diesem Grund liegen hier keine Erkenntnisse zum Ermittlungsstand, getroffenen Maßnahmen oder deren Ergebnissen vor.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungen in Thüringen und Niedersachsen zu dem o. g. Fall?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche Erkenntnisse hat die Hausdurchsuchung auf dem betreffenden Grundstück in Fretterode erbracht?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche Erkenntnisse gibt es zur Nutzung des betreffenden Grundstücks in Fretterode durch die NPD, die rechtsorientierte Gruppierung FKTN und weitere niedersächsische, rechtsextreme Gruppierungen und Zusammenschlüsse sowie deren Nachfolgeorganisation?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse vor, nach denen der Eigentümer/Besitzer des in der Fragestellung genannten Grundstücks in Fretterode (Thüringen), der dem Bundesvorstand der NPD angehört, aus dem Raum Northeim kommt und weiterhin Verbindungen nach Niedersachsen hat. An den Veranstaltungen, die auf dem Grundstück durchgeführt werden, nehmen auch Personen aus Niedersachsen, vorrangig aus dem Bereich Süd-Niedersachsen, teil.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Eigentümer/Besitzer des Grundstücks wegen seines Stellenwerts innerhalb der rechtsextremistischen Szene bereit ist, dieses rechtsextremistischen Gruppierungen für die Durchführung von Veranstaltungen und regelmäßigen Treffen zur Verfügung zu stellen.

13. Müssen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aufs Fahrrad umsteigen?

Abgeordnete Helge Limburg, Detlev Schulz-Hendel, Anja Piel, Dragos Pancescu, Stefan Wenzel und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 6. Juni 2018 berichtete *Spiegel Online*, dass Audi einen Rückruf der Audi A6 starte. Diese Fahrzeuge werden auch von niedersächsischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären als Dienstwagen genutzt. Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Helge Limburg, Detlev Schulz-Hendel, Eva Viehoff, Stefan Wenzel und Imke Byl im Tagungsabschnitt im Mai erklärte die Landesregierung, sie habe keine Kenntnis darüber, ob auch in ihren Dienstwagen „Schummelsoftware“ verbaut worden sei.

1. Hat die Landesregierung mittlerweile Kenntnis davon, ob auch in Dienstwagen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre „Schummelsoftware“ zur Manipulation der Abgaswerte verbaut ist? Wenn nein, warum nicht?

Auf Nachfrage hat AUDI mitgeteilt, dass bei neun von zwölf Staatssekretär-Dienst-Kfz der Ressorts Unregelmäßigkeiten entdeckt worden seien, die eine Anpassung bestimmter Emissionsstrategien mittels Software-Update erforderlich machen. Nicht betroffen sind die Fahrzeuge des MWK, MU und ein Fahrzeug des MW.

2. Sind Dienstwagen der niedersächsischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von oben genanntem Rückruf betroffen?

Ja. Nach Mitteilung von AUDI soll ein Rückruf erfolgen, sobald eine Freigabe des Software-Updates durch die zuständigen Behörden vorliegt.

3. Wird die Landesregierung den Staatssekretärinnen und Staatssekretären ausreichend Dienstfahrräder, Carsharingautos und Bahntickets zur Verfügung stellen, damit diese auch ohne Dienstwagen mobil bleiben?

Die Mobilität der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wird weiterhin gewährleistet sein.

14. Gefährder in der Abschiebungshafteinrichtung Langenhagen?

Abgeordnete Helge Limburg, Belit Onay und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Abschiebungshafteinrichtung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover werden seit mehreren Jahren abzuschiebende Personen untergebracht. Die durchschnittliche Belegung liegt aktuell (bis 30. April 2018) bei 27 Gefangenen, bei jeweils 18 durchschnittlichen Verweiltagen. Seit einiger Zeit gibt es Diskussionen darüber, Abschiebehäftlinge verschiedener Länder in einzelnen

Anstalten zu bündeln. Diese Diskussion ist insbesondere im Kontext der Ingewahrsamnahme ausreisepflichtiger Gefährder erneut geführt worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Bereich der Gefahrenabwehr kann die jeweils zuständige Länderpolizei oder das Bundeskriminalamt eine Person aufgrund vorhandener Erkenntnisse als Gefährder einstufen. Eine gesetzliche Definition des „Gefährderbegriffs“ gibt es weder ausländerrechtlich noch polizeirechtlich.

Auf polizeilicher Ebene wird ein „Gefährder“ als eine Person definiert, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung, begehen wird.

1. Waren seit November 2017 Gefährder in der Abschiebehafte in Langenhagen untergebracht, für die andere Bundesländer zuständig waren?

Nein.

2. Wenn ja: Auf Grundlage welcher Vereinbarung und welcher Kostenübernahmeregelung?

Entfällt.

3. Waren seit November 2017 Gefährder, für die Niedersachsen zuständig war, in anderen Bundesländern in Abschiebehafteinrichtungen untergebracht?

Nein.

15. Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 (Teil 2)

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine gute Unterrichtsversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Viele Faktoren können auf die Unterrichtsversorgung Einfluss nehmen. Neben der demografischen Entwicklung sind dies auch gegenwärtige gesellschaftliche Herausforderungen und politische Veränderungen, wie beispielsweise die Novellierung des Schul- und des Kindertagesstättengesetzes. Am 1. August 2018 beginnt in Niedersachsen das neue Schuljahr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulformen und Schulen sicherzustellen. Nach derzeitigen Erwartungen wird sich die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr voraussichtlich im Rahmen des entsprechenden Wertes des Schuljahrs 2017/2018 befinden. Die derzeitigen Prognosen werden durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bedingt, können sich noch mehrfach ändern und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Insbesondere werden die Schülerzahlen großzügig geschätzt und können Doppelzählungen enthalten. Dies entspricht den Erfahrungen der Vorjahre. Die exakten Schülerzahlen werden erst nach Schuljahresbeginn feststehen.

Für den Pflichtunterricht werden lediglich rund 79 % der Gesamtbedarfe benötigt; die Zusatzbedarfe (Ganztag, Inklusion, Sonstiges) liegen bei rund 18 %, die Poolstunden bei rund 3 %. Bei den Prognosewerten ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzbedarfe für beispielsweise Inklusion und Ganztag in der Stundenzuweisung zu einem hohen Anteil enthalten sind. Dies ist u. a. auf den Ausbau der Ganztagsschulen und der Inklusion zurückzuführen. Aktuell beträgt der Anteil an den Zusatzbedarfen für den Ganztag rund 33 % und für die Inklusion rund 38 %.

Durch die bereits verabschiedete Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird vorbehaltlich der geplanten Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) die vorschulische Sprachförderung zukünftig in die Zuständigkeit der Kindertagesstätten übergehen. Damit verfolgen wir weiter unser Ziel, die Versorgungssituation für die Grundschulen in unserem Land deutlich zu verbessern.

Bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden keine Schulformen bevorzugt. Die Unterrichtsversorgung an allen Schulformen ist gleichermaßen wichtig.

Die besondere, auch bundesweit gegebene Situation auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt hat zur Folge, dass weiterhin ein deutliches Missverhältnis zwischen der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Ober- und Gesamtschulen (Sekundarbereich I, Lehramt GHR) und dem Bedarf für diese Schulformen festzustellen ist. Einem Bedarf von rund 1 500 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für den GHR-Bereich standen lediglich 950 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde gegenüber, wovon 420 für den Bereich der Grundschule ausgebildet sind. Für den Bedarf an gymnasialen Lehrkräften in Höhe von rund 900 VZLE standen rund 1 200 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde zur Verfügung. Dieser Überhang auf dem Bewerbermarkt wird genutzt. Zusätzlich muss das Einstellungsverfahren den Bedarf der Gymnasien zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigen. Ziel muss es deshalb sein, möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Gymnasien für den Schuldienst zu sichern und sie mindestens bis 2020 für die Deckung der Unterrichtsversorgung auch an den anderen Schulen insbesondere des Sekundarbereiches I einzusetzen. Daher sind Stellen an Gymnasien über das aktuelle Ziel der Erreichung einer guten Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 an den Gymnasien hinaus ausgeschrieben worden mit der Verpflichtung, im Gegenzug Lehrkräfte an andere Schulformen abzuordnen.

In einem durch den o. a. Bewerbermarkt gekennzeichneten Einstellungsverfahren ist darüber hinaus festzustellen, dass die Stellenbesetzungsmöglichkeiten in hohem Maße zunehmend von der vermeintlichen Attraktivität des Schulstandorts abhängig sind. Bewerberinnen und Bewerber zeigen häufig zunächst ein Interesse an Stellen in Universitätsstandorten.

Es ist daher eine dauerhafte Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler des Landes flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von besser versorgten Schulen notwendig. Die NLSchB entscheidet in enger Abstimmung mit den Schulen über den Umfang und die Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

1. Welchen Stellenmehrbedarf in VZLE verursachen das Aufwachsen von Gesamtschulen und Oberschulen, die Inklusion, Aufwuchs und Neugenehmigung von Ganztagsschulen im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018?

Oberschulen:

In der Regel sind Oberschulen durch die Zusammenlegung von Hauptschulen und Realschulen bzw. Umwandlung von Haupt- und Realschulen entstanden. Aus den Stundentafeln der Schulformen ergibt sich wegen ihrer Vergleichbarkeit kein Mehrbedarf an Lehrerstunden für die Schulen. Entscheidend ist vielmehr das Anwahlverhalten der Erziehungsberechtigten bei der Auswahl der Schulen und Schulformen. Eine gleichbleibende Schülerzahl führt, bedingt durch das Anwahlver-

halten, gegebenenfalls zu Verschiebungen zwischen Schulformen, erzeugt aber keinen Mehrbedarf.

Zum Schuljahr 2018/2019 wird es vier neue Oberschulen geben, die mit dem Schuljahrgang 5 beginnen und aufwachsen. Lehrkräfte, die mit ihrer überwiegenden Unterrichtsverpflichtung in diesem Schuljahr eingesetzt sind, haben eine Unterrichtsverpflichtung von 25,5 Wochenstunden. Bei einem überwiegenden Einsatz an Hauptschulen beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27,5 Wochenstunden, an Realschulen 26,5 Wochenstunden. Vor diesem Hintergrund könnte es an diesen Schulen zu einem geringen Mehrbedarf kommen, der aber derzeit nicht zu benennen ist, da er abhängig ist vom konkreten Lehrkräfteeinsatz, den die Schulleitungen nach Kenntnis der Unterrichts- und Fachlehrkräfteversorgung vornehmen.

Gesamtschulen:

Zum Schuljahr 2018/2019 werden keine neuen Integrierten Gesamtschulen (IGS) eingerichtet. Im Sekundarbereich I befinden sich gegenwärtig 30 IGS im Entstehen. 27 von ihnen ersetzen Haupt- und Realschulen bzw. Oberschulen, die zeitgleich mit dem Aufwuchs der IGS auslaufen. Für diese Schulen ist ein Stellenmehrbedarf nicht zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass sich die unterschiedlichen Regelstundenzahlen der Lehrkräfte in den einzelnen Schulformen, die Schülerhöchstzahl für die Klassenbildung gemäß Klassenbildungserlass und die durchschnittlichen Klassenfrequenzwerte der Schulformen gegenseitig ausgleichen, sodass ein Stellenmehrbedarf nicht angenommen werden kann.

Für die drei Integrierten Gesamtschulen in Bramsche, Sassenburg und Nienburg, die keine bestehenden Schulen ersetzen, ergibt sich bei einer angenommenen Fortschreibung der Zügigkeit des aktuellen 5. Schuljahrgangs ein rechnerischer Bedarf von 372 Stunden (12 Klassen x [29+2] Stunden), mithin rund 15 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE). Dem gegenzurechnen sind Bedarfsminderungen, die sich synchron an anderen Schulformen im Umfeld dieser IGS ergeben. Diese Bedarfsminderungen sind nicht präzise zu benennen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Anwachsen der Bedarfe durch die Neuerrichtung von Gesamtschulen, die keine andere Schulform ersetzen, und Bedarfsminderungen bei den Schulen im jeweiligen regionalen Umfeld annähernd ausgleichen.

Sechs Gesamtschulen nehmen im neuen Schuljahr den Betrieb der gymnasialen Oberstufe mit dem 11. Schuljahrgang auf. Damit ergibt sich ein maximaler zusätzlicher Bedarf von 27 VZLE für diese sechs Schulen. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass sich entsprechend eine Verringerung der Bedarfe bei den umliegenden Gymnasien ergibt.

Insofern sind exakte Angaben zu einem möglichen Mehrbedarf an Oberschulen und Gesamtschulen in VZLE für das Schuljahr 2018/2019 bei einer insgesamt landesweit nicht ansteigenden Schülergesamtzahl derzeit nicht möglich.

Inklusion:

Im kommenden Schuljahr 2018/2019 wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im 10. Schuljahrgang ausgeweitet. Dadurch wird sich die Gesamtzahl der an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gegenüber der letzten statistischen Erhebung zur Unterrichtsversorgung vom 17.08.2017, die 27 933 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler auswies, erheblich erhöhen. Infolgedessen werden die Zusatzbedarfsstunden, welche die Schulen gemäß den Förderschwerpunkten für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler erhalten, ansteigen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass nicht alle inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler, die im derzeitigen Schuljahr den 9. Schuljahrgang besuchen (2 398 - Stichtag: 17.08.2017), in den 10. Schuljahrgang des kommenden Schuljahrs 2018/2019 aufsteigen. Nach derzeitigen Prognosewerten aus dem Planungsinstrument izn-stabil Prognose werden es rund 60 % von ihnen sein (Stand: 13.06.2018).

Ganztagsschulen:

Zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 sind 48 neue Ganztagsschulen genehmigt worden. Damit wird sich der Zusatzbedarf für den Ganzttag landesweit erhöhen. Da die Teilnehmerzahl noch nicht feststeht, kann hier derzeit keine Angabe über die entstehenden Zusatzbedarfe in VZLE erfolgen.

In den Planungen zum neuen Schuljahr hat die Landesregierung u. a. für die aufwachsende Umsetzung der inklusiven Schule, den Ausbau der Ganztagschulen nach der Änderung des entsprechenden Grundsatzerlasses und für die Genehmigung neuer Integrierter Gesamtschulen zusätzliche Bedarfe entsprechend den Erfahrungs- und Durchschnittswerten der letzten Jahre einbezogen.

2. Mit welchen Schülerzahlen kalkuliert die Landesregierung für das Schuljahr 2018/2019 (bitte nach Schulformen aufliedern)?

Die nachfolgende Tabelle stellt die mit Stand vom 14.06.2018 von den Schulen und der NLSchB prognostizierte Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2018/2019 je Schulform dar:

GS	HS	RS	FöS	OBS	KGS/IGS	GY	Summe
rd. 286.500	rd. 19.700	rd. 52.700	rd. 18.000	rd. 96.500	rd. 122.000	rd. 201.000	rd. 796.000

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

3. Wie viele Einschulungen gibt es zum Schuljahr 2018/2019?

Die Einschulungen an den niedersächsischen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen finden stets am Samstag des ersten Wochenendes nach Beginn des neuen Schuljahrs statt. In diesem Jahr wird die Einschulung für schulpflichtige Mädchen und Jungen am 11.08.2018 erfolgen.

Präzise und verifizierbare Zahlen bezüglich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie gebildeter Klassen können erst in Auswertung der Stichtagserhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen, die am 23.08.2018 stattfinden wird, veröffentlicht werden.

Gegenwärtig ist von einem Planungsstand von rund 67 000 Mädchen und Jungen auszugehen, die neu in das niedersächsische Schulsystem eintreten.

16. Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 (Teil 3)

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine gute Unterrichtsversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Viele Faktoren können auf die Unterrichtsversorgung Einfluss nehmen. Neben der demografischen Entwicklung sind dies auch gegenwärtige gesellschaftliche Herausforderungen und politische Veränderungen, wie beispielsweise die Novellierung des Schul- und des Kindertagesstättengesetzes. Am 1. August 2018 beginnt in Niedersachsen das neue Schuljahr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulformen und Schulen sicherzustellen. Nach derzeitigen Erwartungen wird sich die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr voraussichtlich im Rahmen des entsprechenden Wertes des Schuljahrs 2017/2018 befinden. Die derzeitigen Prognosen werden durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bedingt, können sich noch mehrfach ändern und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Insbesondere werden die Schülerzahlen großzügig geschätzt und können Doppelzäh-

lungen enthalten. Dies entspricht den Erfahrungen der Vorjahre. Die exakten Schülerzahlen werden erst nach Schuljahresbeginn feststehen.

Für den Pflichtunterricht werden lediglich rund 79 % der Gesamtbedarfe benötigt; die Zusatzbedarfe (Ganztag, Inklusion, Sonstiges) liegen bei rund 18 %, die Poolstunden bei rund 3 %. Bei den Prognosewerten ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzbedarfe für beispielsweise Inklusion und Ganztag in der Stundenzuweisung zu einem hohen Anteil enthalten sind. Dies ist u. a. auf den Ausbau der Ganztagschulen und der Inklusion zurückzuführen. Aktuell beträgt der Anteil an den Zusatzbedarfen für den Ganztag rund 33 % und für die Inklusion rund 38 %.

Durch die bereits verabschiedete Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird vorbehaltlich der geplanten Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) die vorschulische Sprachförderung zukünftig in die Zuständigkeit der Kindertagesstätten übergehen. Damit verfolgen wir weiter unser Ziel, die Versorgungssituation für die Grundschulen in unserem Land deutlich zu verbessern.

Bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden keine Schulformen bevorzugt. Die Unterrichtsversorgung an allen Schulformen ist gleichermaßen wichtig.

Die besondere, auch bundesweit gegebene Situation auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt hat zur Folge, dass weiterhin ein deutliches Missverhältnis zwischen der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Ober- und Gesamtschulen (Sekundarbereich I, Lehramt GHR) und dem Bedarf für diese Schulformen festzustellen ist. Einem Bedarf von rund 1 500 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für den GHR-Bereich standen lediglich 950 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde gegenüber, wovon 420 für den Bereich der Grundschule ausgebildet sind. Für den Bedarf an gymnasialen Lehrkräften in Höhe von rund 900 VZLE standen rund 1 200 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde zur Verfügung. Dieser Überhang auf dem Bewerbermarkt wird genutzt. Zusätzlich muss das Einstellungsverfahren den Bedarf der Gymnasien zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigen. Ziel muss es deshalb sein, möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Gymnasien für den Schuldienst zu sichern und sie mindestens bis 2020 für die Deckung der Unterrichtsversorgung auch an den anderen Schulen insbesondere des Sekundarbereiches I einzusetzen. Daher sind Stellen an Gymnasien über das aktuelle Ziel der Erreichung einer guten Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 an den Gymnasien hinaus ausgeschrieben worden mit der Verpflichtung, im Gegenzug Lehrkräfte an andere Schulformen abzuordnen.

In einem durch den o. a. Bewerbermarkt gekennzeichneten Einstellungsverfahren ist darüber hinaus festzustellen, dass die Stellenbesetzungsmöglichkeiten in hohem Maße zunehmend von der vermeintlichen Attraktivität des Schulstandorts abhängig sind. Bewerberinnen und Bewerber zeigen häufig zunächst ein Interesse an Stellen in Universitätsstandorten.

Es ist daher eine dauerhafte Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler des Landes flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von besser versorgten Schulen notwendig. Die NLSchB entscheidet in enger Abstimmung mit den Schulen über den Umfang und die Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

1. Wie viele Eltern der zwischen dem 30. Juni 2018 und 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendenden Kinder haben sich dazu entschieden, dass das Kind ein weiteres Jahr den Kindergarten besucht?

Die Frage kann zurzeit noch nicht beantwortet werden. Die Zahlen werden zum Schuljahresbeginn 2018/2019 durch eine gesonderte Abfrage erhoben.

2. Mit welcher Unterrichtsversorgung rechnet die Landesregierung im Schuljahr 2018/2019 (bitte nach Schulformen aufgliedern)?

Trotz der großen Herausforderungen ist es gelungen, die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 weitgehend stabil zu halten. Nach Abschluss der Überprüfung der Statistik zum Stichtag 17.08.2017 wurde eine landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung von 98,7 % erreicht. Es ist das Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung zum neuen Schuljahr 2018/2019 zu verbessern. Trotz der schwierigen Situation auf dem Lehrkräftearbeitsmarkt soll die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig gesichert werden.

Grundsätzlich wird eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 % angestrebt, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten. Für die anderen Schulformen ist das Ziel einer guten und ausgeglichenen Unterrichtsversorgung ausgegeben worden.

An den Gymnasien und den nach Schulzweigen gegliederten KGS kann es gegebenenfalls bis zum Schuljahr 2020/2021 trotz der beabsichtigten Abordnungsmaßnahmen zu einer Versorgung von über 100 % kommen, um Gymnasiallehrkräfte mit Blick auf das Jahr 2020 an den niedersächsischen Schuldienst zu binden.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bis zum Sommer 2020 werden Gymnasiallehrkräfte allerdings an den Schulen des Sekundarbereiches I eingesetzt. Die NLSchB wird im Rahmen ihrer Aufgaben durch die Planung und Umsetzung von geeigneten Personalmaßnahmen zeitnah bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 alle notwendigen Schritte veranlassen, um die Unterrichtsversorgung insbesondere der Schulen des Sekundarbereiches I anzuheben. Zur tatsächlichen Versorgung der einzelnen Schulformen lässt sich insofern vor Abschluss des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens und der Planung und Veranlassung der notwendigen Abordnungsmaßnahmen keine verlässliche Angabe machen.

Neben den für die Grundschulen und Gymnasien genannten Versorgungswerten ist es allerdings das Ziel der Landesregierung, die anderen Schulformen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten so gut wie möglich mit Lehrkräften zu versorgen.

3. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung dem durch die Umstellung auf das Abitur nach 13 Jahren an den Gymnasien verursachten Bedarf an zusätzlich 1 250 VZLE zum Schuljahr 2020/2021 begegnen?

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung „Gemeinsam für ein modernes Niedersachsen - Für Innovation, Sicherheit und Zusammenhalt“ zwischen SPD und CDU wurde im Kultusministerium eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Auftrag hat, das Abitur nach 13 Jahren im Schuljahr 2020/2021 sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe soll insbesondere ausreichende Vorbereitungen für den besonders großen Bedarf an Lehrkräften durch die Umstellung auf das neunjährige Gymnasium treffen. Dabei überprüft sie kritisch die bisherigen Maßnahmen zur Bedarfsentwicklung und schlägt gegebenenfalls Anpassungen vor.

Darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe auch das Abitur 2020 in den Gesamtschulen und in den Beruflichen Gymnasien in den Blick nehmen (Arbeits-, Ausbildungsmarkt, Hochschule).

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im April 2018 aufgenommen. Auf Grundlage der derzeitigen Planungen wird das Gremium seine Arbeit zum Einstellungstermin 1. Februar 2020 abgeschlossen haben. Weitergehend wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die in der Antwort zu Frage 2 dargestellten vorsorglichen Mehreinstellungen an Gymnasien verwiesen.

17. Bundesfinanzhof erachtet Verzugszinsen für verfassungswidrig - Was sagt die Landesregierung?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Bundesfinanzhof hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Nachzahlungszinsen von 0,5 % für jeden vollen Monat, die ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden, geäußert. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233 a und 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der Bundesfinanzhof begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des Bundesfinanzhofes den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinnsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des Bundesfinanzhofes verfassungsrechtlich angehalten, zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinnsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich in den Beschwerdeverfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung nach §§ 233 a, 238 AO auseinander, damit dieses im Bundesfinanzhof (BFH) streitige Thema im Interesse der Rechtssicherheit möglichst bald einer abschließenden Klärung zugeführt werden kann. So hatte der III. Senat des BFH mit Urteil vom 9. November 2017 (III R 10/16) - nach Auffassung der Finanzverwaltung zutreffend - die Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume bestätigt. Der IX. Senat hingegen hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Beschluss vom 25. April 2018, IX B 21/18) ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 geäußert und die Vollziehung der Zinsfestsetzung ausgesetzt.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Beschlussfassung des Bundesfinanzhofs unternommen, damit der Verzugzinssatz von 6 % von den niedersächsischen Finanzämtern nicht mehr angewendet wird?

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, den Beschluss des BFH vom 25. April 2018 (IX B 21/18) über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen Fällen, in denen eine vollziehbare Zinsfestsetzung vorliegt, in der der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wird, für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 anzuwenden und insoweit auf Antrag des Zinsschuldners im Einspruchsverfahren Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Für die Zeit bis zu einer abschließenden Klärung dieser Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht werden die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder darüber hinaus mit geeigneten Maßnahmen Vorsorge treffen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in möglichst allen betroffenen Fällen zur Wirkung gebracht werden kann. Gegen Zinsfestsetzungen, die insoweit nicht vorläufig ergangen sind, bedarf es im Einzelfall allerdings der Einlegung eines Einspruchs.

2. Wie hoch sind die überschüssig gezahlten Zinszahlungen in Niedersachsen, und werden diese nun erstattet?

Die Zinszahlungen nach § 233 a AO in Niedersachsen für die Jahre 2011 bis 2017 ergeben sich aus der **Anlage**.

Das Aufkommen dieser Zinsen steht der jeweils für die verzinste Steuerart steuerberechtigten Körperschaft zu und wird von der niedersächsischen Steuerverwaltung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG festgesetzt und erhoben. Ungeachtet der Tatsache, dass die in der Anlage aufgeführten Zinsen in der Regel bereits bestandskräftig festgesetzt wurden und folglich schon aus diesem Grund weder Nachzahlungszinsen wieder erstattet noch Erstattungszinsen wieder zurückgefordert werden können, wird bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an dem bestehenden Geltungsanspruch der formell verfassungsmäßig zustande gekommenen Zinsvorschriften festgehalten.

3. Werden die Kommunen angewiesen, bei Stundungen, z. B. von Straßenausbaubeiträgen, ab sofort einen marktüblichen Zinssatz anzuwenden?

Nein. Die Erhebung kommunaler Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Kommunen, die nach § 170 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), der Kommunalaufsicht unterliegt. Diese stellt sicher, dass die Kommunen die geltenden Gesetze beachten (§ 170 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Zur Durchsetzung dieses Ziels stehen ihr rechtliche Mittel zur Verfügung (§ 172 ff. NKomVG); die Erteilung von Weisungen gehört nicht zu den gesetzlich vorgesehen Mitteln.

Anlage
zu Frage 17

Aufkommen der Vollverzinsungszinsen nach § 233a AO in Niedersachsen (Beträge in Euro)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<u>Einkommensteuer</u>							
Nachzahlungszinsen	83.806.924,66	71.730.750,79	89.141.226,41	90.675.150,77	88.693.631,41	66.146.430,50	73.004.341,23
Erstattungszinsen	68.527.740,75	57.102.263,79	53.697.950,27	45.137.188,41	58.888.948,89	43.995.736,17	54.374.070,98
Saldo	15.279.183,91	14.628.487,00	35.443.276,14	45.537.962,36	29.804.682,52	22.150.694,33	18.630.270,25
<u>Körperschaftsteuer</u>							
Nachzahlungszinsen	58.590.930,17	219.983.990,53	52.237.363,69	45.260.613,34	30.308.488,00	101.705.461,58	179.683.119,99
Erstattungszinsen	117.776.225,09	26.270.247,44	30.543.523,41	30.267.087,70	66.077.604,59	39.722.993,64	131.240.481,10
Saldo	-59.185.294,92	193.713.743,09	21.693.840,28	14.993.525,64	-35.769.136,59	61.982.467,94	48.442.638,89
<u>Umsatzsteuer</u>							
Nachzahlungszinsen	67.655.655,33	26.202.342,54	103.136.745,97	38.620.859,21	40.406.814,03	66.612.730,85	51.591.492,57
Erstattungszinsen	65.320.915,67	36.329.352,50	58.040.347,32	24.801.695,45	26.162.550,33	24.751.455,09	27.169.992,37
Saldo	2.334.739,66	-10.127.009,96	45.096.398,65	13.819.163,76	14.244.263,70	41.861.275,76	24.421.500,20
<u>Vermögensteuer</u>							
Nachzahlungszinsen	111.537,88	206.843,85	10.687,35	13.990,48	2.992,02	7.220,05	0
Erstattungszinsen	13.155,87	1.071,02	4.160,04	12.165,82	67.704,15	0,00	0
Saldo	98.382,01	205.772,83	6.527,31	1.824,66	-64.712,13	7.220,05	0

18. Was unternimmt die Landesregierung, um die Arbeit im Justizvollzug attraktiver zu machen?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag haben sich die Parteien von SPD und CDU zu einem personell und sächlich gut ausgestatteten Justizvollzug bekannt. Dazu gehöre laut Vertrag u. a. motiviertes und qualifiziertes Personal. Als eine Maßnahme wird die Erhöhung der Zulage genannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Justizvollzuges sind durchweg hoch motiviert und erhalten durch ein umfassendes Fortbildungsprogramm die Möglichkeit, sich auch auf die geänderten Anforderungen ihrer beruflichen Tätigkeit einzustellen und hierfür zu qualifizieren. Die Anwärterinnen und Anwärter werden mit einem vollständig neu gestalteten Ausbildungsrahmenplan auf ihre Tätigkeit in den Anstalten vorbereitet.

1. Wann wird die Landesregierung die Vollzugszulage um wie viel erhöhen?

Die Erhöhung der besonderen Stellenzulage für die Justizvollzugsbediensteten ist Gegenstand der Haushaltsberatungen zwischen dem Justizministerium und dem Finanzministerium. Das Ergebnis dieser Beratungen bleibt abzuwarten.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, das Trennungsgeld bei Anwärtern im Justizvollzug von 75 % auf 100 % zu erhöhen?

Nach § 86 Abs. IV NBG sind für eine Beamtin oder einen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Ausbildungsreisen das Tagegeld und das Übernachtungsgeld in vollem Umfang zu erstatten. Alle ihr oder ihm durch die Ausbildungsreise entstehenden notwendigen Mehrausgaben sind mindestens in Höhe von 75 vom Hundert des Betrags, der einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen zu erstatten wäre, zu erstatten.

Diese Vorschrift wird durch § 23 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften ergänzt. Für Reisen zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften erhalten auch Beamte auf Widerruf in vollem Umfang Trennungsgeld einschließlich der notwendigen Mehrausgaben.

Eine Reise zum Zweck der Ausbildung ist jedoch kein reines Dienstgeschäft, sie erfolgt auch im Interesse der Anwärterin oder des Anwärters selbst. Deshalb werden hier nur 75 % der Mehrausgaben erstattet.

Eine Änderung dieser für alle Ressorts geltenden Vorschrift ist nicht beabsichtigt.

3. Vor dem Hintergrund, dass geplant ist, einen Ausbildungslehrgang im ehemaligen offenen Vollzug in Hameln zum August 2018 unterzubringen: Zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung eine vollständige Sanierung der betreffenden Räume?

Der vorübergehend geschlossene offene Vollzug der Jugendanstalt Hameln in der Eugen-Reintjes-Straße befand sich in einem üblichen Mehrfamilienhaus. Das Haus hat keine vergitterten Fenster und keine Haftraumtüren. Nach einem Brand in dem Haus im Jahr 2013 wurde die zweite Etage des Gebäudes bereits grundlegend saniert.

Der Ruhestandseintritt der geburtenstarken Jahrgänge mit den entsprechenden Anwärterzahlen führt dazu, dass nicht alle Ausbildungslehrgänge im Bildungsinstitut in Wolfenbüttel untergebracht werden können. Um dennoch angemessen ausbilden zu können, wurden bereits mehrfach Kurse

an die JVAen Lingen/Meppen und an die JA Hameln ausgelagert. Die Bildungsstätte in Hameln wird wegen anstehender Baumaßnahmen in den nächsten Jahren nur noch eingeschränkt und teilweise gar nicht zur Verfügung stehen. Eine externe Unterbringung müssten die Anwärterinnen und Anwärter zu 25 % selbst finanzieren (s. unter Punkt 2). Deshalb ist das Justizministerium bemüht, eigene Unterbringungskapazitäten für auswärtige Anwärterinnen und Anwärter auch bei den ausgelagerten Lehrgängen zu schaffen.

Die Jugendanstalt Hameln hat den Offenen Vollzug in der Eugen-Reintjes-Straße vorübergehend geschlossen. Das Gebäude steht für andere Nutzungszwecke zur Verfügung. Das Erdgeschoss wird weitgehend durch die Arbeitsverwaltung der Jugendanstalt genutzt werden.

In der zweiten Etage des Gebäudes stehen insgesamt acht Unterbringungsplätze (Einzelzimmer) zur Verfügung. Diese acht Zimmer werden bis Anfang August 2018 komplett renoviert, neu möbliert sowie mit neuen TV-Geräten ausgestattet. Die Maler-, Fußbodenbeläge- und Sanitärinstallationsarbeiten sind bereits abgeschlossen. Im Keller befindet sich ein Sportraum, der renoviert wird. Auf dem Außengelände ist ein Sportplatz vorhanden. Es wird ein großer Unterrichtsraum für 25 Personen mit moderner Technik ausgestattet. Zudem stehen ein zweiter Unterrichtsraum und ein EDV-Schulungsraum für ca. acht Teilnehmer zur Verfügung.

Es werden ein Gruppenraum und eine Küche (mit Komplettausstattung) eingerichtet.

Eine Bedienstetenwohnung, die sich im Gebäude befindet, wurde durch die Anstalt bereits vollständig umgestaltet, sodass dort vier weitere Einzelzimmer mit zwei Badezimmern, einer Küche und einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung stehen. Somit können mit Wirkung zum Lehrgangsbeginn (06.08.2018) insgesamt zwölf Anwärterinnen und Anwärter angemessen untergebracht werden. Auch der Unterricht wird in dem Gebäude stattfinden können.

Mit einem etwas höheren Sanierungsaufwand (auch Erneuerung aller Fußböden und Lampen) können in der zweiten Jahreshälfte 2018 auf der gleichen Etage acht weitere Einzelunterbringungsplätze geschaffen werden. Die Kosten, die hier entstehen würden, werden derzeit ermittelt.

19. Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 (Teil 4)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine gute Unterrichtsversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Viele Faktoren können auf die Unterrichtsversorgung Einfluss nehmen. Neben der demografischen Entwicklung sind dies auch gegenwärtige gesellschaftliche Herausforderungen und politische Veränderungen, wie beispielsweise die Novellierung des Schul- und des Kindertagesstättengesetzes. Am 1. August 2018 beginnt in Niedersachsen das neue Schuljahr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulformen und Schulen sicherzustellen. Nach derzeitigen Erwartungen wird sich die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr voraussichtlich im Rahmen des entsprechenden Wertes des Schuljahrs 2017/2018 befinden. Die derzeitigen Prognosen werden durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bedingt, können sich noch mehrfach ändern und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Insbesondere werden die Schülerzahlen großzügig geschätzt und können Doppelzählungen enthalten. Dies entspricht den Erfahrungen der Vorjahre. Die exakten Schülerzahlen werden erst nach Schuljahresbeginn feststehen.

Für den Pflichtunterricht werden lediglich rund 79 % der Gesamtbedarfe benötigt; die Zusatzbedarfe (Ganztag, Inklusion, Sonstiges) liegen bei rund 18 %, die Poolstunden bei rund 3 %. Bei den

Prognosewerten ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzbedarfe für beispielsweise Inklusion und Ganzttag in der Stundenzuweisung zu einem hohen Anteil enthalten sind. Dies ist u. a. auf den Ausbau der Ganzttagsschulen und der Inklusion zurückzuführen. Aktuell beträgt der Anteil an den Zusatzbedarfen für den Ganzttag rund 33 % und für die Inklusion rund 38 %.

Durch die bereits verabschiedete Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird vorbehaltlich der geplanten Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) die vorschulische Sprachförderung zukünftig in die Zuständigkeit der Kindertagesstätten übergehen. Damit verfolgen wir weiter unser Ziel, die Versorgungssituation für die Grundschulen in unserem Land deutlich zu verbessern.

Bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden keine Schulformen bevorzugt. Die Unterrichtsversorgung an allen Schulformen ist gleichermaßen wichtig.

Die besondere, auch bundesweit gegebene Situation auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt hat zur Folge, dass weiterhin ein deutliches Missverhältnis zwischen der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Ober- und Gesamtschulen (Sekundarbereich I, Lehramt GHR) und dem Bedarf für diese Schulformen festzustellen ist. Einem Bedarf von rund 1 500 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für den GHR-Bereich standen lediglich 950 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde gegenüber, wovon 420 für den Bereich der Grundschule ausgebildet sind. Für den Bedarf an gymnasialen Lehrkräften in Höhe von rund 900 VZLE standen rund 1 200 Bewerbungen in der ersten Auswahlrunde zur Verfügung. Dieser Überhang auf dem Bewerbermarkt wird genutzt. Zusätzlich muss das Einstellungsverfahren den Bedarf der Gymnasien zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigen. Ziel muss es deshalb sein, möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Gymnasien für den Schuldienst zu sichern und sie mindestens bis 2020 für die Deckung der Unterrichtsversorgung auch an den anderen Schulen insbesondere des Sekundarbereiches I einzusetzen. Daher sind Stellen an Gymnasien über das aktuelle Ziel der Erreichung einer guten Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 an den Gymnasien hinaus ausgeschrieben worden mit der Verpflichtung, im Gegenzug Lehrkräfte an andere Schulformen abzuordnen.

In einem durch den o. a. Bewerbermarkt gekennzeichneten Einstellungsverfahren ist darüber hinaus festzustellen, dass die Stellenbesetzungsmöglichkeiten in hohem Maße zunehmend von der vermeintlichen Attraktivität des Schulstandorts abhängig sind. Bewerberinnen und Bewerber zeigen häufig zunächst ein Interesse an Stellen in Universitätsstandorten.

Es ist daher eine dauerhafte Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler des Landes flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von besser versorgten Schulen notwendig. Die NLSchB entscheidet in enger Abstimmung mit den Schulen über den Umfang und die Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

1. In welchem Umfang und zwischen welchen Schulformen sind bereits oder werden noch Stunden zum Schuljahr 2018/2019 abgeordnet?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt ist es Ziel, eine landesweit ausgewogene und bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu erreichen. Je nachdem, wie sich die regionale Versorgung der Schulen darstellt, wird zielgerichtet und bedarfsorientiert von Schulen abgeordnet, die überdurchschnittlich versorgt sind, sodass alle Schulformen betroffen sein können. Da das Einstellungsverfahren zum 06.08.2018 noch nicht abgeschlossen sein wird, kann auch zum aktuellen Zeitpunkt noch kein vorläufiger Stand zu den Abordnungen zum Schuljahresbeginn erhoben werden. Kurzfristige Einstellungen, das unerwartete Ausbleiben einer Stellenbesetzung oder sonstige Personalveränderungen werden noch zu Korrekturen führen, sodass der Planungsstand täglichen Veränderungen unterworfen ist. Wir befinden uns mitten in einem Prozess!

Im Einstellungsverfahren zum Einstellungstermin 06.08.2018 waren aufgrund der Bewerbersituation 200 Stellen zwischen den Schulformen mit der Maßgabe einer Rückabordnung von 20 Stunden zu verlagern. Hinzu kommen weitere Abordnungen zum Ausgleich zwischen den Schulen.

2. Von wie vielen Schulen finden Abordnungen statt, an denen die prognostizierte Unterrichtsversorgung laut izn-stabil-Prognosemodul bereits ohne die Abordnung unter 100 % liegt?

Izn-Stabil-Prognose ist ein Planungsinstrument, das täglich in der Personalplanung zum Einsatz kommt. Kontinuierliche Veränderungen, wie z. B. Abordnungen und Stellenverlagerungen, werden fortwährend erfasst. Da das Stellenbesetzungsverfahren zum Einstellungstermin 06.08.2018 noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich die Frage derzeit nicht beantworten.

Wie vorangehend dargestellt, wird eine ausgeglichene Unterrichtsversorgung aller Schulformen angestrebt. Generell sollen keine Abordnungsmaßnahmen von Schulen stattfinden, deren Bezugswert für die Personalplanung (BPP) vergleichsweise niedrig prognostiziert wird.

3. Zu welchem Zeitpunkt werden die Schulen abschließend über notwendige Abordnungen unterrichtet sein?

Die Personalplanung ist ein kontinuierlicher, dauerhafter Vorgang, der sich nicht nur auf die Einstellungsverfahren zum Februar und August eines jeden Jahres bezieht, sondern auch auf kurzfristige Versorgungsveränderungen an Schule reagiert.

Im laufenden Einstellungsverfahren sind die Schulleitungen der Gymnasien spätestens mit Veröffentlichung des Einstellungserlasses vom 11.04.2018 darüber informiert worden, dass es im kommenden Schuljahr schulformübergreifende Abordnungen geben wird.

Diese Abordnungen werden durch die hier nach wie vor anzutreffende stabile Bewerberlage und die Anzahl der Stellenzuweisungen, die bereits den prognostizierten künftigen Mehrbedarf an Lehrkräften an Gymnasien zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigt, ermöglicht.

Ein großer Teil der antizipierten Abordnungsvolumina wurde den Schulen unter Berücksichtigung der ersten Auswahlrunde im Einstellungsverfahren und genutzter Umwidmungsmöglichkeiten bzw. der Öffnung von Stellen für Quereinsteiger oder Spätregistrierte bis zum 07.06.2018 mitgeteilt.

20. Probleme mit der EU-Förderung?

Abgeordnete Christian Grascha, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer aktuellen Broschüre „Bürgerinformationen zur EFRE- und ESF-Förderung“ schreibt die Landesregierung (auf Seite 3): „Im Rahmen des gesamten Programms wurden damit insgesamt bis Ende 2017 Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1 111,600 Millionen Euro bewilligt. Damit wurde bereits knapp die Hälfte der vorgesehenen Mittel für das Programm gebunden. Die Umsetzung läuft in einigen Teilen des OP schneller voran als in anderen: Wie bereits in den letzten beiden Förderjahren erfolgen die Mittelbewilligungen in den Teilen des OP, die den stärker entwickelten Regionen (SER) zugeordnet sind, im Allgemeinen zügiger als in der Übergangsregion (UER) - ein Umstand, der sich im Berichtsjahr noch verstärkt hat.“ Äußerungen zum Auszahlungsstand der EU-Fördermittel werden in der Broschüre nicht getroffen.

In einer Pressemitteilung vom 29. Mai 2018 („Statement von Birgit Honé zu den Vorschlägen der Kommission zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] und der sogenannten All-

gemeinen Dachverordnung zu den Strukturfonds“) hat die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheit und Regionale Entwicklung erklärt, dass sie mit Sorge betrachte, dass der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zukünftig nicht mehr in der gemeinsamen, alle Fonds übergreifenden Dachverordnung enthalten sei.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 1. Juni 2018 über die Vorschläge von EU-Agrarkommissar Phil Hogan („Land Niedersachsen lobt und kritisiert Ideen für EU-Agrarpolitik“) und führt aus, dass die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz warne, die EU-Pläne für die nächste Förderphase der Gemeinsamen Agrarpolitik versprächen zunächst nur „weniger Geld und mehr Bürokratie für die Betriebe. Sie werde darum kämpfen, dass die Bauern auch künftig ein Auskommen mit dem Einkommen hätten.“

1. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Auszahlungs- und Bewilligungsstand des EU-Multifondsprogramms (bitte UER und SER getrennt)?

Die von den Abgeordneten zitierte und demnach vorliegende Broschüre „Bürgerinformation zur EFRE- und ESF-Förderung“ enthält unter Ziffer 3 die aktuelle Bewertung der Bewilligung zum Stand 31.12.2017 getrennt nach UER und SER. Insofern wird auf diese Broschüre verwiesen. Sie ist im Übrigen im Internet auf der Website Europa-fuer-Niedersachsen.niedersachsen.de im Downloadbereich verfügbar.

Da die Auszahlungsstände weniger Aussagekraft zu den Projekt- und Investitionsaktivitäten als die Bewilligungsstände in einem Zielgebiet haben, wird in der Veröffentlichung auf eine Darstellung verzichtet. Auszahlungsstände sind im Rahmen des in der Förderung angelegten Erstattungsprinzips prinzipiell immer geringer als Bewilligungsstände, da u. a. bewilligte Projekte über mehrere Jahre dauern und gegebenenfalls Teilauszahlungen in verschiedenen Jahren enthalten können.

Im Übrigen werden in der Regel Auszahlungen von Fördermitteln erst auf Antrag des Empfängers und nach Prüfung des Mittelabrufs/des Verwendungsnachweises getätigt. Nach der Prüfung fließen die von dem Zuwendungsempfänger insgesamt getätigten förderfähigen Projektausgaben in die Auswertung ein.

Diese zum Berichtszeitraum korrespondierenden Auszahlungsstände des Multifondsprogramms belaufen sich auf 187,5 Millionen Euro in der SER und 70,7 Millionen Euro in der UER. Allein im ersten Quartal 2018 sind in der SER die Stände der Gesamtfinanzierung um 53,7 Millionen Euro und der Auszahlung um 40 Millionen Euro gestiegen, in der UER um 5,5 Millionen Euro bzw. 9 Millionen Euro. Umfangreiche, viel Verwaltungsaufwand bindende Auswertungen werden nur zu den offiziellen Berichtsterminen gegenüber der Europäischen Kommission erstellt und nicht laufend aktualisiert.

Der Verlauf ist angesichts der Tatsache, dass durch die späte Verabschiedung aller erforderlichen Regularien die jetzt laufende Förderperiode mindestens ein Jahr verzögert gestartet ist, angemessen.

Insgesamt konnte die Umsetzung des Programms deutlich vorangetrieben werden. In Reaktion auf die variierenden Umsetzungsstände und -fortschritte arbeitet die Landesregierung gemeinsam mit der NBank und den Ämtern für regionale Landesentwicklung an einer Verstärkung der Mittelabrufe zur Erhöhung des Auszahlungsstandes und an einer Mobilisierung neuer Projekte.

2. Welche Auswirkungen auf die programmübergreifende Verantwortung des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung hat die durch die EU-Kommission beschlossene Herauslösung des ELER aus der Dachverordnung?

Es gibt hierzu keinen Beschluss der EU-Kommission. Die in der Frage aufgeführten Verordnungsentwürfe für die Kohäsionspolitik nach 2020 (allgemeine Dachverordnung und EFRE) stellen Vorschläge der EU-Kommission dar. Diese Vorschläge bilden die Grundlage für die nun beginnenden intensiven Beratungen.

Die vorgeschlagene Herausnahme des ELER aus der Dachverordnung und die Anforderungen an die Formulierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (i. w. GAP) in der ersten und der zweiten Säule in Abstimmung mit dem Bund werden die Abstimmung der Anforderungen an die verschiedenen Programme für die neue Förderperiode sicher nicht erleichtern. Wichtig ist daher eine Koordinierung der unterschiedlichen Fonds im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, die in den Zielsetzungen eng miteinander verschränkt sind (z. B. Mobilität, soziale Inklusion, Daseinsvorsorge, Qualifizierung, Innovation, Digitalisierung). Dopplungen in Programmen und unnötiger Verwaltungsaufwand für Projektträger sind zu vermeiden. Dazu schafft die Koordinierung der Fonds die effektivste Möglichkeit, die Angebote seitens der EU-Kommission zu Vereinfachungen für eine substanzielle Entbürokratisierung zu nutzen.

3. In welcher Weise setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für die mögliche Umschichtung zwischen Erster und Zweiter Säule in der nächsten Förderperiode ein bzw. darf diese selbst vornehmen?

Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur GAP eröffnet mehrere Möglichkeiten der Umschichtung von Mitteln zwischen den Direktzahlungen (erste Säule) und der Entwicklung der ländlichen Räume (ELER - zweite Säule). Rein theoretisch können bis zu 30 (+2) % aus der ersten in die zweite Säule oder 15 % von der zweiten in die erste Säule verschoben werden. Noch nicht einbezogen ist dabei die Diskussion über den Einsatz von Mitteln aus den Direktzahlungen an Landwirte, die durch eine mögliche Kappung der Mittelzuweisung für Ansprüche Einzelner von mehr als 100 000 Euro wiederverwendet werden können.

Der Prozentsatz der tatsächlichen Umschichtungen wird innerhalb des in den endgültigen Verordnungen bestehenden Rahmens auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt. Dazu wird die Landesregierung eigene Vorstellungen im Rahmen der zuständigen Agrarministerkonferenz einbringen, die mit den Forderungen anderer Bundesländer und des Bundes abzugleichen sind.

21. Welche Auswirkungen kann der von thyssenkrupp angedrohte Wertverkauf für Emden haben?

Abgeordnete Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Berichterstattung soll thyssenkrupp erneut mit dem Verkauf seiner Wertsparte thyssenkrupp Marine Systems (TKMS) „gedroht“ (*Weser Kurier*, 8. Juni 2018) haben. Hintergrund ist, dass der bisherige „Hauslieferant“ (*Handelsblatt*, 7. Juni 2018) der Deutschen Marine durch eine Entscheidung der Bundesregierung nicht mehr an der seit 2015 laufenden Ausschreibung zum Bau des Mehrzweckkampfschiffes MKS 180 beteiligt ist. Durch diese Entscheidung soll die Rentabilität von TKMS sowohl des Über- als auch des Unterwasserschiffsbaus infrage gestellt sein. thyssenkrupp hatte schon einmal versucht, die Wertsparte des Konzerns zu verkaufen, nun ist mit weiteren Versuchen zu rechnen, den Schiffbau zu veräußern. Insgesamt wären rund 1 000 Arbeitsplätze in Norddeutschland, davon rund 220 Arbeitsplätze in Emden, betroffen. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde folgende Aussage zum Überwasserschiffbau getroffen: „Den Überwasserschiffbau werden wir als Schlüsseltechnologie Deutschlands einstufen“ (Koalitionsvertrag, Kapitel Industrie, Seite 57 https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Landesregierung haben der Fortbestand des TKMS-Standortes sowie der Erhalt der Arbeitsplätze in Emden einen hohen Stellenwert. Bereits in der Vergangenheit hat die Landesregie-

rung sich durch diverse Schreiben u. a. an Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen für den Erhalt des Standorts eingesetzt. Erst kürzlich ist Herr Minister Dr. Althusmann an Herrn Bundesminister Altmaier sowie an den thyssenkrupp-Vorstand Oliver Burkhard herangetreten, um die Bedeutung der TKMS sowie des gesamten deutschen Marineschiffbaus deutlich zu machen.

1. Welche Auswirkungen kann der von thyssenkrupp angedrohte Wertverkauf direkt und indirekt für Emden haben?

Der Landesregierung liegen hierzu - außer der der Presse zu entnehmenden Berichterstattung - keine aktuellen Erkenntnisse vor. Herr Minister Dr. Althusmann hat sich mit Schreiben vom 15. Juni 2018 an den Vorstand der thyssenkrupp AG gewandt und um weitergehende Information gebeten. Eine Rückmeldung steht noch aus.

2. Was wird die Landesregierung unternehmen, um den Marineschiffbau - gemeint sind Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Bau und Instandsetzung - als Schlüsseltechnologie einzustufen?

Bei der Besprechung der Regierungschefin und Regierungschefs der norddeutschen Länder am 24. Mai 2018 ist auf Betreiben Niedersachsens der Beschluss gefasst worden, die Bundesregierung aufzufordern, den Überwasserschiffbau in Deutschland entsprechend dem Koalitionsvertrag über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg als Schlüsseltechnologie einzustufen.

3. Wird der erzielte Kompromiss zur Standortsicherung in Emden trotz des Ausschlusses bei dem Ausschreibungsverfahren zum MKS 180 und der aktuellen Debatte über den Verkauf der Werfsparte durch den thyssenkrupp-Konzern von TKMS eingehalten?

Hierzu liegen der Landesregierung derzeit keine Informationen vor. Herr Minister Dr. Althusmann hat mit o. g. Schreiben vom Vorstand der thyssenkrupp AG ein klares Bekenntnis zum Standort Emden gefordert. Eine Rückmeldung steht noch aus.

22. Übertragung von Reststrommengen bei Kernkraftwerken?

Abgeordnete Jörg Bode, Horst Kortlang und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Ausgabe vom 8. Juni 2018 berichtet die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Atomausstieg beschleunigen? Streit in der Landesregierung“ von unterschiedlichen Auffassungen des Wirtschaftsministers einerseits und des Umweltministers andererseits darüber, ob die gesetzlich geregelte Übertragung von im Zuge des Ausstiegs aus der Kernenergie entstandenen Reststrommengen geändert werden solle.

In dem Artikel wird darüber hinaus berichtet, dass Kritiker der Regelung zu den Reststrommengen die Kernkraftwerke Emsland und Brokdorf als Konkurrenz zum Ausbau der Windkraft in diesen Regionen ansähen.

Am 8. Juni 2018 wurde im Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes behandelt. Mit diesem Gesetz setzt der Bund ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um, in dem den Energiekonzernen RWE und Vattenfall wegen des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie eine Entschädigung zugesprochen wurde.

1. Welche Auffassung hat die Landesregierung zu der Frage, ob die derzeit geltende Übertragung von Reststrommengen geändert werden sollte?

Die Energiewende und der Ausbau der erneuerbaren Energien eröffnen Niedersachsen große Beschäftigungs-, Wachstums- und Entwicklungschancen und tragen wesentlich zur Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaziele bei. Die Landesregierung setzt sich daher für eine konsequente Umsetzung der Energiewende ein.

Im vergangenen Jahr hat die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium ein sogenanntes Netzausbaugebiet definiert, in dem der Ausbau der Windenergie an Land beschränkt wird. Als Begründung hat die Bundesnetzagentur Engpässe im Übertragungsnetz angeführt. Das Netzausbaugebiet umfasst die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen sowie einige Gebiete im Norden und Westen von Niedersachsen. Im Netzausbaugebiet liegen somit die Kernkraftwerke Emsland und Brokdorf, die jeweils direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind.

Grundsätzlich wäre es nicht zielführend, wenn der Betrieb von unflexiblen Kraftwerken im Netzausbaugebiet dazu führt, dass die Einspeisung von erneuerbaren Energien im Netzausbaugebiet ausgebremst wird. Ebenso wäre es nicht zielführend, wenn dadurch der Bedarf an Netzengpassmanagementmaßnahmen steigt und sich damit zusätzliche Kosten für Stromverbraucher ergeben. Die Landesregierung vertritt daher die Auffassung, dass im Falle einer Übertragung von Reststrommengen in das Netzausbaugebiet eine umfassende Prüfung der energiesystemischen Konsequenzen durch die Bundesregierung sinnvoll und geboten ist.

Anzumerken ist, dass Reststrommengen, die nicht aufgebraucht werden können, entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zu Entschädigungspflichten auf Seiten des Bundes führen können. Daneben würden nach Auffassung der Bundesregierung Konzepte oder Regelungen, die Übertragungsmöglichkeiten auf Kernkraftwerke aus Netzgründen beschränken oder untersagen, gegebenenfalls weitere verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass auch die Kernkraftwerke im Netzausbaugebiet von den Netzbetreibern angewiesen werden können, ihre Stromproduktion im Rahmen des Redispatch zur Vermeidung von Netzengpässen zu drosseln. Hierfür werden die Kernkraftwerksbetreiber von den Netzbetreibern entschädigt, die die entsprechenden Kosten auf die Netzentgelte umlegen.

2. Welche Erkenntnisse bzw. belastbaren und sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Netzstudien liegen der Einschätzung des MU zugrunde, dass mit einer früheren Abschaltung der Kernkraftwerke Emsland und Brokdorf eine netztechnische Entlastung zugunsten erneuerbarer Energien erreicht werden könne?

Die Bundesnetzagentur hat 2017 den ersten Bericht über die konventionelle Mindestenergieerzeugung veröffentlicht. Die Analysen der Bundesnetzagentur zeigen, dass die konventionelle Mindestenergieerzeugung auch in Engpasssituationen den für die Gewährleistung der Netzstabilität erforderlichen netztechnischen must-run deutlich überschreitet. Dies zeigen auch Studien der Übertragungsnetzbetreiber („Konventionelle Mindestenergieerzeugung - Einordnung, aktueller Stand und perspektivische Behandlung“) und des EFZN („Technische Mindestenergieerzeugung des Kraftwerksparks bis zum Jahr 2030 in Niedersachsen und Deutschland“).

Die Ergebnisse der Studien verdeutlichen, dass die Netze grundsätzlich entlastet und entsprechend zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien geöffnet werden können, wenn konventionelle Kraftwerke ihre Einspeisung in Engpasssituationen auf das für die Netzstabilität erforderliche Maß („must-run“) reduzieren.

3. Welche unmittelbaren und mittelbaren volkswirtschaftlichen Kosten sind zu erwarten, wenn die derzeitigen Reststrommengen durch eine gesetzliche Änderung nicht mehr in den betroffenen Kraftwerken produziert werden dürften?

Die Bundesregierung geht in ihrer Gegenäußerung zu dem Beschluss des Bundesrates davon aus, dass das Verbot der Übertragung von Reststrommengen auf Kernkraftwerke im Netzausbaugebiet zu höheren Entschädigungszahlungen führen wird

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

23. Verbot von WhatsApp - Sieht auch die Landesregierung Handlungsbedarf?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellt besonders die Nutzung von Messenger-Apps in Unternehmen und Behörden ein Problem dar. Denn nach den neuen Datenschutzregeln ist der sogenannte Adressbuch-Upload, ohne die betreffende Kontakte um Erlaubnis gefragt zu haben, nicht mehr zulässig. „Die für sich genommen praktische Funktion von WhatsApp und Co., das Adressbuch des eigenen Handys auszulesen und auszugeben, welche der eigenen Kontakte ebenfalls Kunden des Messengers sind, wird damit zum Fallstrick. Denn in dem Moment, wo WhatsApp das Adressbuch ausliest, überträgt es die Daten darin an seine eigenen Server - im Sinne der DSGVO möglicherweise eine verbotene Weitergabe von Daten durch den Nutzer“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 6. Juni 2018).

Unter anderem haben inzwischen einige Unternehmen, darunter der hannoversche Automobilzulieferer Continental, die dienstliche Nutzung von WhatsApp verboten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Messenger-Dienste haben das private und inzwischen auch das geschäftliche Kommunikationsverhalten in den letzten Jahren maßgeblich verändert. Sowohl die Schnelligkeit und Einfachheit der direkten Kommunikation als auch die Möglichkeit der Gruppenkommunikation sind wesentliche Vorteile dieser Dienste. Gleichzeitig ergibt sich ein Spannungsverhältnis zum Schutz personenbezogener Daten. Gerade im Zusammenhang mit der voranschreitenden Digitalisierung und dem Umstand, dass personenbezogene Daten zur Triebfeder zahlreicher Geschäftsmodelle geworden sind, hat der Datenschutz für die Landesregierung eine erhebliche Bedeutung.

1. Durch welche Ministerinnen/Minister und Staatssekretärinnen/Staatssekretäre werden Messenger-Dienste wie z. B. WhatsApp auf dienstlichen Mobiltelefonen genutzt?

Messenger-Dienste werden durch folgende Ministerinnen und Minister sowie durch folgende Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf dienstlichen Mobiltelefonen genutzt:

	Ministerpräsident/ Ministerin/Minister	Staatssekretärin/ Staatssekretär
Staatskanzlei	Ja	Herr CdS Dr. Mielke: Nein Frau StS'in Pörksen: Ja
Ministerium für Inneres und Sport	Ja	Ja
Finanzministerium	Nein	Nein
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Nein	Nein
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Nein	Ja
Kultusministerium	Nein	Nein
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr	Nein	Herr StS Dr. Lindner: Ja

und Digitalisierung		Herr StS Muhle: Nein
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Nein	Nein
Justizministerium	Ja	Ja
Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	Ja	Ja
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	Nein	Nein

2. Wie bewertet die Landesregierung die Verwendung entsprechender Dienste vor dem Hintergrund der Regelungen der DSGVO?

Das Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst reibungslosen Kommunikation und dem Schutz personenbezogener Daten zeigt sich im dienstlichen Zusammenhang insbesondere bei Messenger-Diensten, die eine Übertragung der auf dem Smartphone gespeicherten Kontaktdaten an den jeweiligen Betreiber vorsehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, wozu auch die beschriebene Übermittlung zählt, ist nur zulässig, soweit hierfür einer der Erlaubnistatbestände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NDSG, Artikel 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Datenübermittlung liegt nicht vor, sodass sich die Datenübermittlung allein auf eine Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a), Artikel 7 DSGVO stützen könnte. Diese Einwilligungen müssten vor der Datenübermittlung und somit vor der Erstinstallation sowie vor jedem späteren Eintrag in das Adressbuch erfolgen. Hinzu kommt, dass die Einwilligungen jederzeit widerrufen werden können, sodass dieser Weg in der praktischen Umsetzung problematisch ist. Klarstellend sei ergänzt, dass die DSGVO gemäß Artikel 2 Abs. 2 lit. c) nicht für natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten gilt. Die dargestellte Rechtslage bezieht sich daher allein auf die geschäftliche bzw. dienstliche Nutzung von Messenger-Diensten.

Gleichwohl ist unter verschiedenen Gesichtspunkten ein datenschutzkonformer dienstlicher Betrieb von Messenger-Diensten möglich. Zunächst ist es im Rahmen eines sogenannten Mobile-Device-Managements möglich, die dienstlichen Kontaktdaten technisch vom sonstigen System des Mobilgeräts zu trennen. Somit sind die Kontaktinformationen auch dem Zugriff durch die Messenger-App entzogen, sodass eine Datenübermittlung an den Betreiber unterbleiben. Eine entsprechende technische Lösung wird derzeit bei IT.Niedersachsen für die Landesverwaltung pilotiert und für den Regelbetrieb vorbereitet.

Eine andere Möglichkeit für eine datenschutzkonforme Gestaltung ist die Verwendung von Diensten, bei denen nicht die eigentlichen Kontaktdaten, sondern nur ein aus diesen berechneter Schlüsselwert übertragen wird. Die personenbezogenen Daten als solche verbleiben bei derartigen Lösungen auf dem jeweiligen Gerät. Die Zuordnung der Kontaktdaten zum Account innerhalb des Messenger-Dienstes erfolgt allein auf dem Endgerät anhand einer Rückmeldung, dass ein Account zum übermittelten Schlüsselwert vorhanden ist.

Ein weiterer Weg für einen datenschutzkonformen Einsatz von Messenger-Diensten ist der eigene Betrieb der zugrundeliegenden Infrastruktur. Auf diese Weise verbleiben die in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten innerhalb der Landesverwaltung, sodass ein angemessener Schutz und eine zweckkonforme Datennutzung gewährleistet werden können. Eine solche Lösung ist beispielsweise der Dienst NIMes für die niedersächsische Polizei. Ziel und Zweck dieses Dienstes ist es, den Angehörigen der niedersächsischen Polizei eine sichere Kommunikationsplattform für den Austausch dienstlicher Daten zu bieten. Derzeit erfolgt die Pilotierung mit einem begrenzten Nutzerkreis. Parallel erfolgen derzeit Überlegungen, geeignete Messenger-Lösungen auf Grundlage landeseigener Systeme auch für die allgemeine Verwaltung bereitzustellen.

Losgelöst vom konkreten Anwendungsbereich der DSGVO gelten die dargelegten datenschutzrechtlichen Erwägungen im Ergebnis für sämtliche Einrichtungen des Landes Niedersachsen einschließlich des parlamentarischen Raums. Die Konzepte für technische und organisatorische Lösungen zum rechtskonformen Betrieb von Messenger-Diensten sollen daher sämtlichen Einrichtungen des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die Verwendung entsprechender Dienste einzuschränken bzw. zu regulieren?

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit und zum Schutz personenbezogener Daten sind der Umgang mit mobilen Endgeräten und insbesondere die Installation von Apps in der niedersächsischen Landesverwaltung bereits reglementiert. Es wird auf die Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung; Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11.06.2013) in Verbindung mit der Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von mobilen Endgeräten (ISRL-Mobile Endgeräte, Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11.06.2013, zuletzt geändert durch gemeinsamen Runderlass des MI, der StK u. der übr. Min. vom 10.04.2017) verwiesen.

Hinsichtlich geplanter technischer Maßnahmen für den Einsatz von Messenger-Diensten auf dienstlichen mobilen Endgeräten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

24. Hat Ostfriesland ein schlummerndes Potenzial für Wassertourismus- und Wassersportangebote?

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU wird die Bedeutung des Tourismus für Niedersachsen in zehn Zeilen beschrieben. Im Kapitel 19 „Tourismus“ steht, dass bestehende Fördermöglichkeiten verstetigt und verbessert werden sollen, damit Niedersachsen ein führendes Tourismusland bleibe, und dass die Regierungskoalition „innovative Modelle unterstützen“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 88) wolle. Der Bereich des Wassertourismus nimmt seit mehreren Legislaturperioden im Bundestag und bei der Bundesregierung eine zunehmend wichtigere Rolle ein. Der Begriff „Wassertourismus“ ist bisher nicht eindeutig definiert und umfasst sowohl die Nutzung von Gewässern für Wassersportaktivitäten als auch die Nutzung für touristische Zwecke.

Ostfriesland hat mit seinen Binnengewässern, aber auch mit seinen Seewasserstraßen und küstennahen Bereichen ein großes Potenzial für Wassersportaktivitäten. Trendsportarten des Wassertourismus bzw. des Wassersports tragen somit zur Attraktivitätssteigerung von Ostfriesland bei und können die Bedeutung Ostfrieslands als Urlaubs- und Erholungsdestination erhöhen. Die NBank fördert touristische Infrastrukturen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Hierzu zählen Maßnahmen für die Neuerrichtung überregional bedeutsamer Infrastrukturen sowie Kooperations- und Vernetzungsprojekte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Wassertourismus ist für Niedersachsen insgesamt ein attraktiver Nischenmarkt. Insbesondere der Teilbereich des Kanutourismus spielt in Niedersachsen eine Rolle. In Umfragen gibt gut ein Viertel der Deutschen an, Interesse daran zu haben, in ihrem Urlaub Wassersport auszuüben. Niedersachsen hat durch sein vielfältiges Gewässerangebot an überregional bedeutsamen Flüssen und Wasserstraßen, die Küstengewässer mit den Ostfriesischen Inseln, Seen und Talsperren sowie eine Vielzahl kleiner Flüsse und Kanäle ein großes naturräumliches Potenzial für den Wassertourismus. Dementsprechend halten 51 % der Gäste, die Niedersachsen schon einmal besucht haben, Niedersachsen zur Ausübung der Urlaubsaktivität Wassersport für gut oder sehr gut geeignet. Ostfriesland gehört innerhalb Niedersachsens zu einer der führenden Regionen im Bereich des Wassertourismus.

1. Welche Bedeutung haben der Wassertourismus, der Wassersport und das Wasserwandern für Ostfriesland?

Ostfriesland ist eine durch Wasserreichtum geprägte Region mit maritimem Charakter. Das Thema Wasserwandern per Kanu und mit dem Motorboot ist dort nicht nur ein Nischenmarkt. Mit der gerade in 2018 neu aufgelegten Broschüre „Grenzenlos Fahren“ des Landesverbandes Motorbootsport Niedersachsen e. V. wurden die Wasserwege in der Ems-Dollart-Region grenzübergreifend abgebildet. Die Bedeutung des Wassertourismus lässt sich auch aus dem vorhandenen vielfältigen Angebot ableiten:

Das für die Region wichtige und bundesweit gut aufgestellte Angebot Paddel & Pedal ermöglicht die Verbindung von wassertouristischen Erlebnissen mit Radwandermöglichkeiten. An 20 Paddel- und Pedalstationen können Fahrräder und Kanus für Ein- oder Mehrtagestouren gemietet werden.

Während das ostfriesische Binnenland in erster Linie für das typische Wasserwandern steht, bieten die Ostfriesischen Inseln, die Küste und die „Meere“ im Binnenland zahlreiche Aktivitäten wie Segeln, Surfen, Wasserski, Kitesurfen oder Stand-Up-Paddling. Es gibt ein breites Angebot an Marinas, Surfschulen etc.

Eine wassertouristische Grundstruktur für motorisierte Wassersportler ist vorhanden. Für den Motorboot-Tourismus bietet Ostfriesland aber ebenso viel Potenzial wie Investitionsbedarf. Mit Nähe zu den Ballungszentren bietet sich Ostfriesland als Wassersportrevier nahezu an, steht aber in direkter Konkurrenz zu den gut ausgestatteten Wassersportrevieren in den Niederlanden und den neuen Bundesländern. In einem 2002 erstellten Wasserwegeplan wurden Handlungsbedarfe aufgezeigt. Ein Ausbau der Wasserwege, Brückenhöhen etc. bringt allerdings Investitionsbedarfe mit sich, die nur über eine langfristig angelegte Strategie der Maßnahmenumsetzung und damit viele Einzelmaßnahmen lösbar sind.

An der ostfriesischen Nordseeküste können Gäste das maritime Erbe und die maritime Atmosphäre in Form von Hafenanlagen, Sielhäfen, Krabbenkuttern, Arbeitsgeräten und historischen Schiffen erleben.

2. Welche Maßnahmen beim Wassertourismus, beim Wassersport oder beim Wasserwandern wurden in den letzten Jahren durch das Land in Ostfriesland gefördert?

Im Rahmen der Tourismusförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) wurde z. B. der Aufbau des unter Nr. 1 genannten Projekts „Paddel & Pedal“ unterstützt. Für die Errichtung diverser Paddel- und Pedalstationen an verschiedenen Orten wurden insgesamt rund 500 000 Euro Fördermittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren (Projektbeginn ab 2000) eine Reihe weiterer Projekte bezuschusst, die dem Bereich Wassertourismus zugeordnet werden können:

Ort	Projektbeschreibung	Zuschuss Land
Emden	Neugestaltung des alten Binnenhafens (drei Projekte)	3 359 187,00 Euro
Hage	Herstellung eines Bootsanlegers am Hager Tief	52 000,00 Euro
Borkum	Attraktivierung Sport- und Freizeithafen „Burkuna Hafen“	623 700,00 Euro
Leer	Herstellung einer Uferpromenade mit Bootsanlagen entlang des Nessegeles	1 375 000,00 Euro
Dornum	Errichtung von Sanitäranlagen und einer Aussichtsplattform zur Modernisierung des Hafenbetriebsgebäudes in Neßmersiel	254 500,00 Euro
Südbrookmerland	Gästehafen „Großes Meer“	1 000 000,00 Euro
Nordseeküste	LifeGuarded Beach - Verbesserung der Strandsicherheit	221 606,00 Euro
Tannenhausen	Errichtung eines Wakeboardparks	279 000,00 Euro

Auch im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde die Umsetzung von Maßnahmen gefördert, die die Entwicklung des Wassertourismus

unterstützen. Die seit Beginn der EU-Förderperiode 2007 geförderten Vorhaben zum Wassertourismus nach der ZILE-Richtlinie und aus LEADER für die Region Ostfriesland ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Ort	Projektbeschreibung	Zuschuss Land
Loga	Ausbau des Anlegers der Punte in Wiltshausen	17 200,00 Euro
Ostfriesland-Mitte	Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Thema „Neue Wege im Wassertourismus (Ems-Jade-Kanal)“	29 000,00 Euro
Leerort	Info Station an der Ems bei Leerort sowie Kennzeichnung Fährstandorte	23 880,00 Euro
Detern	Attraktivierung Freizeitanlage Jümmesee	26 180,00 Euro
Westrhauderfehn	Beschaffung eines Plattbodenschiffs und Erstellung eines Liegeplatzes mit Steganlage im Rajenkanal in Rhauderfehn, um Besuchern des Fehn- und Schifffahrtsmuseums die Möglichkeit zu eröffnen, ein historisches, fehtypisches Schiff zu besichtigen.	19 745,35 Euro
Weener	Errichtung einer Schwimmsteganlage sowie einer Ver- und Entsorgungstation am Sportboothafen in Weener	30 000,00 Euro
Tannenhausen	Erneuerung der Brücke am Badesee Tannenhausen	100 000,00 Euro
Sande	Ergänzende Gestaltung am Sander See zur Steigerung der Attraktivität (Badeinsel, Steganlage etc.)	6 140,00 Euro

3. Welche Vorstellungen oder konkreten Ansätze hat die Landesregierung, um den Wassertourismus, den Wassersport und/oder das Wasserwandern in Ostfriesland in den nächsten Jahren zu entwickeln?

Im Hinblick auf die Entwicklung des Tourismus sowie einzelner Teilmärkte in den Regionen ist es in erster Linie Aufgabe des Landes, Impulse zu setzen und eine übergeordnete Richtung vorzugeben. Im Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene wurde der Wassertourismus insoweit als attraktiver Nischenmarkt herausgestellt. Konkrete Konzepte müssen aber auf regionaler Ebene erarbeitet werden. Die Umsetzung von Maßnahmen, die Teil derartiger Konzepte sind, kann das Land dann gegebenenfalls im Rahmen der monetären Tourismusförderung unterstützen. Außerdem können gute Projekte und Angebote in die Marketingaktivitäten der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH integriert werden.

Nicht zu unterschätzen ist allerdings, dass die Erschließung weiterer wassertouristischer Potenziale teilweise erhebliche Investitionen in die Infrastruktur und die Unterhaltung der Gewässer erfordern würde. Dabei kann die Tourismusförderung des MW nicht an die Stelle der jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen treten und Unterhaltungsaufgaben übernehmen. Das Förderinstrumentarium der Tourismusförderung lässt weder eine laufende Unterhaltung der Gewässer noch gegebenenfalls erforderliche Investition in technische Anlagen zu. Gefördert werden können lediglich touristische Basisinfrastrukturen wie unentgeltliche Bootsanlegestellen, Wasserwanderrastplätze, Schwimmsteganlagen, Ver- und Entsorgungsstellen oder Ausschilderungen.

25. Sind die Landesforsten in die Strategie zur Abwehr der Afrikanischen Schweinepest eingebunden?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 12. Juni 2018 hat die Landesregierung den Entwurf einer Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes verabschiedet.

Auf den Internetseiten der Landesforsten werden Informationen zur Jagd in den Landesforsten veröffentlicht. Ohne Nennung eines Zeitraums oder eines Jahres wird dort angegeben, dass in den Landesforsten eine Jahresstrecke von 7 000 Stück Schwarzwild erlegt wird.

1. Wie haben sich Bestand und Jahresstrecke Schwarzwild in den Niedersächsischen Landesforsten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Verlässliche Aussagen zum Schwarzwildbestand auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) sind, bedingt durch periodische Lebensraumverlagerungen sowie die Biologie des Schwarzwildes, nicht möglich. Mit der Intensivierung der revierübergreifenden Gemeinschaftsjagden in den NLF, die wegen des zunehmenden Strukturereichtums ihrer Wälder zur Erreichung der jagdlichen Ziele und wegen der vielerorts überhöhten Schalenwildbestände erforderlich wurde, haben die Landesforsten die Schwarzwildstrecke auf ihren Flächen in den vergangenen Jahren um 50 % steigern können.

Jagdjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Schwarzwildstrecke in Stück	6 599	6 495	7 203	8 552	9 692

2. In welcher Weise sind die Landesforsten in eine Strategie des Landes zur Abwehr der Afrikanischen Schweinepest eingebunden?

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den benachbarten osteuropäischen Ländern intensiv. Im Jahr 2014 wurde erstmalig eine Sachverständigengruppe zum Thema ASP einberufen. Die NLF sind dort Mitglied und beteiligen sich ebenfalls in der Unterarbeitsgruppe, die sich mit der Bejagung befasst.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Bejagungsstand in den Landesforsten zur Erreichung anderer jagdlicher und waldbaulicher Ziele?

Die NLF kommen ihrem Teil der alle Revierinhaber einenden Verantwortung zur Reduktion des Schwarzwildbestands aus Gründen der Seuchenprävention im Rahmen der Umsetzung ihrer Jagdkonzepte in beispielgebender Weise nach. Die Intervalljagd sowie revierübergreifende Bewegungsjagden sind darin von besonderer Bedeutung, da sie unter Wahrung des Tierschutzes gleichermaßen zur Erreichung der waldbaulichen Ziele wie zur Reduktion der Schwarzwildbestände geeignet sind. Auch der Abbau von wildbiologisch und jagdrechtlich unbegründeten Freigabebeschränkungen hat daran einen großen Anteil. Zwei Drittel der Jahresstrecke werden in den Herbst- und Wintermonaten bei revierübergreifenden Bewegungsjagden erlegt. Mitjägerinnen und Mitjäger, die von den NLF umfangreich an diesen Jagden beteiligt werden, strecken dabei ca. 80 % des Wildes. Die Landesregierung bewertet die Jagdkonzeption der NLF als vorbildlich, zeitgemäß und zur Zielerreichung sehr gut geeignet.

26. Probleme bei der Approbationserteilung?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bisher sind die Approbationsbehörden der Bundesländer für die Zulassung von Ärzten aus Nicht-EU-Ländern zuständig. Es werden aber Bedenken geäußert, dass beim derzeitigen Verfahren die Echtheit vorgelegter Diplome und Zeugnisse und ihre Beweiskraft vielfach nicht abschließend zu bestimmen seien.

Zusätzliche Kritik am Verfahren kommt von der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft, die der Auffassung ist, dass der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung zu schwerfällig sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt sind vom Bundesgesetzgeber in der Bundesärzteordnung (BÄO) und in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelt. Landesgesetzliche Regelungen gibt es hierzu nicht. Die Berufszulassung erfolgt unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Wer den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 BÄO grundsätzlich der Approbation (Uneingeschränkte Berufszulassung) oder nach § 10 BÄO der Berufserlaubnis (Beschränkte Berufszulassung) als Ärztin oder Arzt. Die Voraussetzungen hierfür regelt der als Anspruchsnorm ausgestaltete § 3 BÄO. Bezüglich der medizinischen Kenntnisse ist Voraussetzung, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen setzt die Anerkennung der im Nicht-EU-Ausland erworbenen Berufsausbildung als Ärztin oder Arzt voraus. Maßstab ist das deutsche Berufsbild. Unterschiede in der formalen Ausbildung können gegebenenfalls durch weitere berufsbezogene Qualifikationen kompensiert werden. Für die Anerkennung von Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz gilt grundsätzlich die automatische Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005. Um sicherzustellen, dass ein gleichwertiger Ausbildungs- bzw. Kenntnisstand nicht aufgrund gefälschter Unterlagen vorge täuscht wird, lässt sich der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) als zuständige Behörde Originalunterlagen mit deutscher Übersetzung vorlegen. Ausländische Urkunden zum Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung werden in der Regel nur in Verbindung mit der Haager Apostille anerkannt. Sofern dies nicht möglich ist, lässt sich NiZzA eine Legalisation der Diplome durch die Deutsche Botschaft vor Ort als Nachweis vorlegen. In Zweifelsfällen schaltet NiZzA die Gutachterstelle für die Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen ein, die dann eine Echtheitsprüfung für NiZzA vornimmt.

1. Wie lange dauert die Erteilung einer Approbation in Niedersachsen durchschnittlich (bitte gliedert nach deutschen-, EU- oder sonstigen ausländischen Abschlüssen)?

Die Erteilung einer Approbation in Niedersachsen auf der Grundlage deutscher Abschlüsse dauert durchschnittlich ca. ein bis drei Wochen, bei EU-Abschlüssen ca. zwölf Wochen und bei sonstigen ausländischen Abschlüssen ca. zwölf bis 18 Monate, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Die längere Zeitdauer bei der Erteilung der Approbation bei sonstigen ausländischen Abschlüssen entsteht vor allem dadurch, dass die gesetzlich vorgeschriebene Gleichwertigkeitsüberprüfung vorzunehmen und von der antragstellenden Person eine Kenntnisprüfung abzulegen ist, die bei Nichtbestehen wiederholt werden kann. In der Regel sind die betroffenen Ärztinnen und Ärzte während dieser Zeit mit einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO tätig.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedenken gegenüber dem derzeitigen Verfahren für Ärzte aus Nicht-EU-Ländern?

Die Landesregierung teilt die Bedenken nicht.

Für die Anerkennung einer außerhalb Deutschlands und der EU erworbenen Berufsqualifikation ist es nach der Anspruchsnorm des § 3 BÄO erforderlich, dass ein gleichwertiger Ausbildungs- bzw. Kenntnisstand besteht. Soweit ein gleichwertiger Ausbildungs- bzw. Kenntnisstand nicht schon aufgrund der ausländischen Ausbildung und einer etwaigen Berufserfahrung gegeben ist, muss er durch eine sogenannte Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Diese Kenntnisprüfung bezieht sich nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BÄO „auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung“. Nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BÄO ist das Ablegen der Kenntnisprüfung auch dann erforderlich, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die er-

forderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerinnen/Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Durch diese Regelungen will der Bundesgesetzgeber sicherstellen, dass eine Berufszulassung von Ärztinnen und Ärzten mit einer minderwertigen Ausbildung ausgeschlossen ist. Die Bundesregierung bezeichnet das System der Anerkennungsregelungen im Bereich der Heilberufe als gelungen (vgl. BT-Drs. 18/11513). Die Landesregierung steht für die gleichberechtigte Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Hierzu zählt die Chance auf einen Arbeitsplatz, der den persönlichen Qualifikationen entspricht. Aufgrund des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten in Niedersachsen kommt der Integration ausländischer Medizinerinnen und Mediziner hohe Bedeutung zu, speziell auch hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

3. Wie hat sich die Zahl ausländischer Ärzte in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Ausländische Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	14.06.2018
Anzahl	3 282	3 601	3 964	4 327	4 599	4 836

Quelle: Ärztekammer Niedersachsen

27. Beabsichtigte Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Abgeordnete Horst Kortlang und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ist ab Zeile 2655 ausgeführt: „Wir werden in Ergänzung zum landwirtschaftlichen Fachrecht ein Wassergesetz erarbeiten, welches einen begrünnten Saumstreifen von 1 m Breite an den Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung vorsieht, der die Kriterien einer ökologischen Vorrangfläche ohne Düngung und Pflanzenschutz erfüllt. (...= Die Regeln des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie der Düngeverordnung zu Wasserrandstreifen erkennen wir als Mindeststandard an, der durch Kooperationsmodelle und geeignete Anreizsysteme deutlich erweitert werden soll.“

In Zeile 2252 des Koalitionsvertrages heißt es weiter: „SPD und CDU bekennen sich zum Abbau überflüssiger Bürokratie.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird innerhalb des Umweltministeriums derzeit erneut ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vorbereitet. Dieser soll zum einen an den Änderungsbedarf anknüpfen, der im Entwurf der Landesregierung vom 17.05.2017 (Drs. 17/8113) enthalten war und dessen Beratung im Landtag nicht abgeschlossen werden konnte. Zum anderen sind jüngere Entwicklungen wie die Aussagen im Koalitionsvertrag, Änderungen des Bundesrechts oder die Neuerungen im Datenschutzrecht zu berücksichtigen. Es handelt sich daher nicht um eine einfache „Wiedervorlage“ des Entwurfes aus dem Jahr 2017.

1. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung zur Vorlage einer Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes?

Ein Gesetzentwurf zur Änderung des NWG soll in der zweiten Jahreshälfte 2018 vom federführenden Referat des Umweltministeriums in die regierungsinterne Abstimmung sowie anschließend in

die Verbändebeteiligung gegeben werden. Mit einer Übersendung an den Landtag wird im Jahr 2019 gerechnet.

2. Zu welchen konkreten Ergänzungen über die Regeln des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie der Düngeverordnung hinaus liegen innerhalb der Landesregierung bereits Referentenvorschläge vor?

Ein Referentenentwurf liegt derzeit nicht vor.

3. Welche Möglichkeiten zum Bürokratieabbau gegenüber Wasserverbänden und Landwirtschaft sieht die Landesregierung durch eine Novelle des Wassergesetzes?

Die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen zum Gewässerschutz erfordert von den zuständigen Stellen der Wasserwirtschaftsverwaltung künftig eher größere Anstrengungen, als sie in den letzten Jahrzehnten erbracht wurden.

Eine Regelung des NWG, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, bildet z. B. die Förderung von Kooperationen zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft (§ 28 Abs. 4 NWG). Diese freiwilligen Maßnahmen des Landes, die im Jahr 2007 deutlich gestärkt wurden, bewertet die Landesregierung allerdings als sinnvoll.

Diese und andere Rahmenbedingungen führen im Ergebnis dazu, dass sich für das abstrakte Ziel eines „Abbaus überflüssiger Bürokratie“ im Anwendungsbereich des NWG keine gewichtigen Ansatzpunkte finden. Es sind keine Vollzugstätigkeiten bekannt, die das Prädikat „überflüssig“ verdienen würden.

28. Sicherung und Wiedereröffnung der B 83

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Langem ist eine Erforderlichkeit von Hangsicherungsmaßnahmen an der B 83 bekannt. Trotzdem mussten die Bundesstraße am 18. Mai 2018 aufgrund aktueller Gefahren für Leib und Leben voll gesperrt und umfängliche Umleitungsverkehre eingerichtet werden. Dieser Umstand führt zu Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, für die Schülerinnen und Schüler und für die Unternehmen und Arbeitnehmer vor Ort.

Vorbemerkung der Landesregierung

Oberstes Ziel ist die schnellstmögliche Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und die dauerhafte Nutzung der vorhandenen B 83. Dazu ist die Umsetzung von Hangsicherungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebiets notwendig und nach Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde (MU) auch möglich, wenn die Vorgaben des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gewahrt werden.

Die Hangsicherungsmaßnahmen sind nach ihrer Dringlichkeit in Bezug auf die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und der Abwendung von Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer bzw. Straßennutzer zu stufen. Dabei ist der Grad der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in die Betrachtungen bei der Festlegung von Sofortmaßnahmen und bei der dauerhaften Hangsicherung zu berücksichtigen. Auf Basis der Naturschutzgebietsverordnung HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“, die das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet hoheitlich sichert, werden derzeit die Sofortmaßnahmen konzipiert, die nach Ansicht der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) unter die dort geregelte Freistellung fallen. Für die weiteren Hangsiche-

rungsmaßnahmen ist voraussichtlich eine Abweichungsprüfung in einem Planfeststellungsverfahren notwendig. Aus Gründen der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit soll gemäß § 34 Abs. 3 f des Bundesnaturschutzgesetzes eine Abweichung geltend gemacht werden.

Auf dieser Basis wurde ein zweistufiges Handlungskonzept entwickelt, das folgende konkrete Handlungsschritte beinhaltet:

1. Stufe: Sofortmaßnahmen zur Hangsicherung mit dem Ziel, möglichst mindestens eine (Teil-)Befahrbarkeit der Strecke bis zum Winter dieses Jahres zu erreichen,
2. Stufe (parallel zur 1. Stufe): dauerhafte Sicherung des Hanges und Freigabe des Verkehrs.

1. Gibt es neue Erkenntnisse oder konkrete Ergebnisse bezüglich der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen entlang der B 83 bei Steinmühle und, wenn ja, welche?

Im Schutze der Sperrung vom 18.05.2018 haben umgehend Gutachter die Arbeit aufgenommen, um die Umsetzung von Sofortmaßnahmen zur Hangsicherung zu planen und die notwendigen Untersuchungen vorzunehmen. Im Zeitraum vom 22. bis 24.05.2018 sind Bergsteiger mit der Fachkompetenz zur Beurteilung der örtlichen Situation im Hang eingesetzt worden. Unmittelbar an den Gesteinsformationen hat sich die Situation noch dramatischer dargestellt als sie durch das Laserscanverfahren und die Drohnenbefliegung erkennbar war. Anschließend erfolgte die Untersuchung und Abgrenzung von Maßnahmen aus dem gesamten Hangsicherungskonzept, die ein sofortiges Handeln im Sinne der Schutzgebietsverordnung darstellen. Die erste Abstimmung mit den Umweltbehörden ist am 12.06.2018 erfolgt. Für die Ausführungsplanung der Maßnahmen sind technische Voruntersuchungen wie Bohrungen und Zugversuche im Hang erforderlich, die bereits am 04.06.2018 begonnen haben und noch andauern. Der Gutachter für die Hangsicherungsmaßnahmen begleitet diese Arbeiten. Parallel zu den Voruntersuchungen erfolgen die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen der Sofortmaßnahmen zur Hangsicherung.

2. Gibt es bereits einen Zeitplan für die erforderlichen Hangsicherungsmaßnahmen, und wenn ja, wie sieht dieser konkret aus?

Erklärtes Ziel ist es, den Verkehr so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und eine Befahrbarkeit der B 83 so schnell wie möglich wieder zu gewährleisten. Nach der Vergabe der Arbeiten kann die Ausführung der Sofortmaßnahmen zur Hangsicherung (1. Stufe) im zweiten Halbjahr 2018 erfolgen. Das vorgesehene Ziel ist die Teilverkehrsfreigabe über das Winterhalbjahr 2018/2019. Die rechtliche Absicherung der weiteren Hangsicherungsmaßnahmen (2. Stufe) ist durch ein Planfeststellungsverfahren im Winter 2018/2019 vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist ab 2019 bis Ende 2020 geplant. Dabei ist die Vollsperrung auf das absolute Minimum zu beschränken.

3. Sind der Landesregierung Risiken bekannt, die die angekündigte einspurige Wiedereröffnung der B 83 bis zum Beginn des Winters 2018/2019 gefährden können, und, wenn ja, welche?

Risiken bei der Umsetzung bestehen u. a. in den geologischen Verhältnissen, bei den Ressourcen und Kapazitäten der ausführenden Spezialfirmen und im Vergabeverfahren. Um diese Risiken vorausschauend zu minimieren, werden die zwei Stufen der baulichen Umsetzung soweit möglich parallel geplant und vorbereitet.

29. BAMF-Skandal - Wie viele Islamisten halten sich in Niedersachsen auf?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Hermann Grupe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Neue Presse (NP)* berichtete am 3. Juni 2018, dass seit dem Jahr 2000 weit über 100 nachrichtendienstlich relevante Personen in der Bremer Außenstelle des BAMF einen Schutzstatus in Deutschland erhalten haben sollen. Davon sollen 46 Personen einen islamistischen Hintergrund haben. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihnen um terroristische Gefährder handele.

Die *NP* führt aus, dass beim Abgleich der Datensätze mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem die 46 Personen mit islamistischem Hintergrund aufgefallen seien. Die meisten der Verdächtigen hielten sich zurzeit in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin auf.

Die Landesregierung teilte in der Antwort auf die Anfrage von Mitgliedern der FDP-Landtagsfraktion „Gefährder in Niedersachsen“ (Drucksache 18/774) mit, dass von den derzeit als Gefährder oder Relevante Person eingestuften Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit ca. 20 Personen während ihres gesamten Aufenthalts im Bundesgebiet, einschließlich Voraufenthalt, einen Asylantrag gestellt hätten.

1. Wie viele der 46 Personen halten sich in Niedersachsen auf?

Die Aufklärung der Geschehnisse in der BAMF-Außenstelle Bremen hält an. Nach derzeitigem Kenntnisstand des niedersächsischen Verfassungsschutzes haben Personen im niedrigen einstelligen Bereich Islamismusbezüge und ihren Wohnsitz in Niedersachsen.

2. Wie viele von ihnen werden mit nachrichtendienstlichen oder polizeilichen Mitteln beobachtet?

Eine Aussage zu operativen Maßnahmen ist aufgrund der geringen Anzahl von Personen nur in vertraulicher Sitzung des jeweils zuständigen Ausschusses des Landtages möglich.

3. Wie viele der Verfahren der ca. 20 Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, wurden in der Außenstelle des BAMF in Bremen bearbeitet?

Ausweislich des Datenbestands des Ausländerzentralregisters wurden die Asylverfahren der in Rede stehenden ca. 20 Personen nicht in der Außenstelle Bremen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entschieden.

30. Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie in Niedersachsen (Teil 1)

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort vom 27. Februar 2018 auf die Landtagsanfrage „Europäisches Schutzgebietsnetz in Niedersachsen: Wie will die Landesregierung die Umsetzung von Natura 2000 fristgerecht bis zum Jahr 2018 sicherstellen?“ (Drucksache 18/421) führt die Landesregierung aus: „Um die bestehenden Mängel zu beseitigen, hatten der Niedersächsische Landkreistag (NLT) und MU am

31.07.2014 eine ‚Politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium als oberster Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landkreistag als kommunalem Spitzenverband der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover‘ unterzeichnet. Danach sollen die FFH-Gebiete bis Ende 2018 vollständig gesichert und die Maßnahmenplanung für die Gebiete bis Ende 2020 abgeschlossen sein.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-[FFH]-Richtlinie, 92/43/EWG), umgesetzt durch § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG, müssen die FFH-Gebiete spätestens binnen sechs Jahren nach Aufnahme in die EU-Liste der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gesichert werden (rechtliche Verpflichtung mit Zeitrahmen). Diese Frist endete für die FFH-Gebiete der ersten niedersächsischen Tranche im Dezember 2010; für die FFH-Gebiete der zweiten Tranche endete die Frist Ende 2013. EU-Vogelschutzgebiete sind „unverzüglich“ nach ihrer Meldung zu sichern.

Die niedersächsische Natura-2000-Kulisse umfasst 385 FFH-Gebiete mit ca. 610 000 ha sowie 71 EU-Vogelschutzgebiete mit insgesamt 686 800 ha. Hierbei können sich beide Flächenkategorien überlagern.

Die Zuständigkeit für die Sicherung der-Natura 2000-Gebiete obliegt den unteren Naturschutzbehörden. Sie erfolgt i. d. R. durch Verordnung von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten durch Kreistagsbeschluss.

Aufgrund der mangelnden Sicherung der FFH-Gebiete hatte die EU-Kommission am 18.02.2014 zunächst ein EU-Pilotverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Am 27.02.2015 mündete das Verfahren in das zurzeit anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen der mangelnden Sicherung und der mangelnden Festsetzung von erforderlichen Pflegemaßnahmen. Mit Blick auf die Sicherung der FFH-Gebiete werden in diesem Zusammenhang folgende Kriterien für die rechtlich verbindliche Sicherung abgefragt: Benennung von Name und Lage des Gebietes; Auflistung aller Anhang-II-Arten und Anhang-I-Lebensraumtypen, für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde; exakte Gebietsabgrenzung durch eine Karte oder andere verlässliche Form der Abgrenzung; Festsetzung von grundsätzlichen Zielen der Unterschutzstellung. Der Zweck des FFH-Gebiets ist es sicherzustellen, dass relevante Lebensraumtypen und Arten im Gebiet erhalten oder gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden (rechtlichen Verpflichtungen, welche sich durch die Unterschutzstellung ergeben). Die Sicherungsnorm muss öffentlich zugänglich sein und kundgemacht bzw. das Gebiet ausgeschildert sein, damit die Sicherung auch „Drittwirkung“ entfaltet. Mit Blick auf die der Sicherung nachfolgenden Festsetzungen von erforderlichen Managementmaßnahmen sind auf Basis der Erhaltungsziele für die Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebiets zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes die Erhaltungsmaßnahmen festzusetzen, mit denen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erreicht werden sollen; dies kann durch einen Managementplan, rechtlich-administrativ verbindlichen Bewirtschaftungsplan oder Vertragsnaturschutz erfolgen. Es ist für das jeweilige FFH-Gebiet anzugeben, ob die erforderlichen Managementmaßnahmen ergriffen wurden und wenn ja, in welcher Form.

Um die bestehenden Mängel zu beseitigen, hatten der NLT und das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) am 31.07.2014 eine „Politische Zielvereinbarung zwischen dem MU als oberster Naturschutzbehörde und dem NLT als kommunalem Spitzenverband der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover“ unterzeichnet. Danach sollen die FFH-Gebiete bis 2018 vollständig gesichert und die Maßnahmenplanung für die Gebiete bis 2020 abgeschlossen sein.

Der Bund hat o. g. Zeitplanung gegenüber der EU-Kommission im Rahmen verschiedener Mitteilungsschreiben kommuniziert. Die EU-Kommission hat sich bislang offiziell nicht dazu positioniert. Der Bund richtet halbjährlich ein Mitteilungsschreiben an die EU-Kommission, in dem diese auf Basis der Länderberichte u. a. über den Fortgang der Sicherung der FFH-Gebiete unterrichtet wird. Die letzte Mitteilung des Bundes datiert auf Dezember 2017. Derzeit wird durch MU der Stand der Sicherung (zum Stand Juli 2018) bei den unteren Naturschutzbehörden abgefragt. Das Ergebnis

soll dann an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zwecks Weiterleitung an die EU-Kommission gegeben werden.

Die bisher noch nicht vollständig abgeschlossene Sicherung der niedersächsischen FFH-Gebiete ist u. a. der Tatsache geschuldet, dass in der 15. und 16. Legislaturperiode die Auffassung vertreten wurde, dass Instrumente des Vertragsnaturschutzes als Sicherungsinstrument primär anzuwenden seien. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung vom 24.10.2013 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen“ (Drs. 17/872) verwiesen.

1. Welche Schritte werden seitens der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien konkret bis zum Ende des Jahres zu welchem Zeitpunkt verlangt?

Die EU-Kommission hat mit Blick auf das Ende des Jahres 2018 keine Aussage getroffen bzw. Forderung formuliert. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Ist es zutreffend, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, dass sie das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Umsetzung der Natura-2000-Richtlinien fortführen wird, wenn die hoheitliche Sicherung der Schutzgebiete bis zum Jahresende nicht abgeschlossen ist?

Nein. Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Aus welchen Verlautbarungen der Kommission ergeben sich gegebenenfalls die Anforderungen nach Fragen 1 und 2 konkret?

Eine konkrete Verlautbarung der EU-Kommission ist MU nicht bekannt. Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

31. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Medienprivileg auch für freie Journalisten und Blogger in Niedersachsen gilt?

Abgeordnete Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das NDR-Medienmagazin ZAPP berichtete am 30. Mai 2018 darüber, dass im Rahmen der gerade in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern für freie Journalisten bei der Recherche gelten. Dabei wird in dem Bericht dargestellt, dass Niedersachsen als einziges Land ein deutliches Risiko für freie Journalisten darstelle, die ohne die Rückendeckung eines etablierten Medienhauses recherchieren. Fraglich ist dabei, ob für diese Journalisten ebenfalls das Medienprivileg gilt. Das Medienprivileg führt dazu, dass von Journalisten recherchierte Details oder etwa personenbezogene Daten lediglich der Selbstkontrolle des Deutschen Presserates unterliegen.

In einer Pressemitteilung stellte die Landesregierung am 4. Juni dar, dass die DSGVO nach ihrer Ansicht keinen Einfluss auf den Umgang mit Medien habe. Grundlage für die Arbeit der Journalisten sei der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Demnach gelte das Medienprivileg, das Abweichungen von der DSGVO erlaube, bundesweit für Personen, die für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter tätig sind, ebenso wie für Personen, die für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Online-Medien arbeiten. Anfang Juni hat die Landesregierung zudem auf ihrem Twitter-Account erklärt, dass eine Bindung an ein Unternehmen oder eine Redaktion „Mindestvoraussetzung“ dafür sei, dass das Medienprivileg gelte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Artikel 85 Abs. 2 EU-DSGVO erlaubt Abweichungen oder Ausnahmen von einer Reihe ihrer Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Wie im nationalen Recht sind auch im europäischen Recht Abweichungen und Ausnahmen grundsätzlich restriktiv zu fassen. Die Folge ist, dass sich nicht jeder Mensch, der journalistisch tätig ist, auf das Medienprivileg berufen kann. Wer unter das Medienprivileg fällt, ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln, wobei das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit der journalistisch tätigen Person sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind.

1. Stimmt es, dass in Niedersachsen Journalisten und Blogger den Schutz des Medienprivilegs nur genießen, wenn sie im Auftrag einer Redaktion oder eines Unternehmens recherchieren?

Das Medienprivileg schützt nicht nur die Recherche, sondern die gesamte Bandbreite der datenverarbeitenden Tätigkeiten. Auf das Medienprivileg können sich Personen berufen, die eine verstärkte und professionelle Arbeitsstruktur aufweisen, welche an der journalistisch-redaktionellen Gestaltung der Arbeitsergebnisse erkennbar ist. Für Journalistinnen und Journalisten, die für Rundfunkveranstalter, Presseverlage oder andere Unternehmen der Medienwirtschaft tätig sind, trifft dies regelmäßig zu. Bei anderen Medienschaffenden ist jeweils zu prüfen, ob eine solche Arbeitsstruktur vorhanden ist. Die Ausbildung einer Person, ihre Absicht zur Gewinnerzielung sowie Frequenz und Qualität der Arbeitsergebnisse sind Indizien dafür. Für ehrenamtliche Pressewarte oder Hobbyblogger hingegen gilt das Medienprivileg nicht.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass auch freie Journalisten, die nicht direkt für eine Redaktion, ein Unternehmen oder Hilfsunternehmen etc. tätig sind, sowie nicht hauptberufliche Journalisten und Blogger komplett frei recherchieren können und von der DSGVO ausgenommen sind?

Aus der Vorbemerkung und der Antwort zu Frage 1 folgt, dass für die Geltung des Medienprivilegs weder die hauptberufliche Tätigkeit noch die Tätigkeit für eine Redaktion Voraussetzung ist.

3. Gab es eine Abstimmung zwischen den Bundesländern? Wenn ja, welche? Aus welchen Gründen erfolgte in Niedersachsen eine andere Regelung als etwa in Bayern?

Der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der das Medienprivileg für die gängigen Konstellationen der journalistischen Tätigkeit regelt, beruht auf der Einigung aller 16 Länder. Keine länderübergreifende Regelung hingegen gibt es für die gedruckte Presse und Online-Medien, die nicht von Rundfunkveranstaltern oder Presseverlagen verantwortet werden. Über die Anpassung der Landesmedien- und -pressegesetze haben sich die Länder sporadisch ausgetauscht.

Bayern hat systematisch einen anderen Weg eingeschlagen als Niedersachsen, indem es das Medienprivileg nicht in den Fachgesetzen, sondern zentral im Datenschutzgesetz geregelt hat. Der Umfang des Medienprivilegs ändert sich dadurch aber nicht. Die Einschätzung des NDR-Medienmagazins ZAPP vom 30.05.2018, Niedersachsen sei in Sachen Datenschutz eine Risikozone für Journalisten, trifft daher nicht zu.

32. Nachfragen - Wie ist der Abschiebehaftvollzug in Niedersachsen geregelt?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 18. Mai 2018 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde der FDP-Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (Drucksache 18/920, Nr. 36) teilte die Landesregierung mit, dass der Abschiebehaftvollzug in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, auf Grundlage des § 62 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt. Trotzdem sehe die Landesregierung die Notwendigkeit für ein Abschiebehaftvollzugsgesetz.

1. Regelt § 62 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die exakten Rahmenbedingungen für die Durchführung des Abschiebehaftvollzugs?

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlich vorgegebenen Haftbedingungen in Bundesrecht umgesetzt (§ 62 a des Aufenthaltsgesetzes).

Durch seinen offen gefassten Wortlaut lässt er Raum für Konkretisierungen und nähere Ausgestaltungen. Bundesgesetzlich sind keine konkreten Regelungen zur tatsächlichen Ausgestaltung der Abschiebungshaft normiert. Der Landesgesetzgeber ist mithin zur näheren Ausgestaltung der Freiheitsentziehung in speziellen Hafteinrichtungen berufen.

2. Aus welchem Grund sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit für ein Abschiebehaftvollzugsgesetz, wenn bereits eine rechtliche Grundlage besteht?

Ein niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz soll der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit dienen und gegebenenfalls bestehenden Unsicherheiten in der Rechtsanwendung begegnen.

3. Wann plant die Landesregierung einen Entwurf für ein Abschiebehaftvollzugsgesetz in das Parlament einzubringen?

Das niedersächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz wird nunmehr unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport in enger Zusammenarbeit mit dem Justizministerium erarbeitet. Der Zeitpunkt, wann der Entwurf in den Landtag eingebracht werden wird, steht noch nicht fest.

33. Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie in Niedersachsen (Teil 2)

Abgeordnete Jörg Bode, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG kann eine Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Im Koalitionsvertrag der rot-schwarzen Landesregierung wird ab Zeile 2254 das Ziel formuliert, europäische Regeln möglichst eins zu eins in nationales Recht umzusetzen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vorbemerkung der Abgeordneten hebt auf die Fragestellung ab, inwieweit von einer hoheitlichen Sicherung der Natura-2000-Gebiete z. B. zugunsten einer vertraglichen Vereinbarung Abstand genommen werden kann. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung vom 24.10.2013 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen“ (Drs. 17/872) verwiesen: „Das zusammenhängende Netz Natura 2000 ist eine europäische Naturschutzkonzeption zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ziel ist die Bewahrung des Naturerbes für künftige Generationen durch Erhaltung und Schutz wichtiger Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Hierzu wird auf Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 abgelöst durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009) und der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) ein europaweit zusammenhängendes Netzwerk von Schutzgebieten aufgebaut. Es besteht aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten, die durch den Mitgliedstaat wie folgt zu sichern sind:

Die Sicherung der Natura 2000-Gebiete hat zu erfolgen

- spätestens binnen sechs Jahren nach Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG]),
- unverzüglich nach der Benennung des Gebiets nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG gegenüber der Kommission.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind

- a) die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und
- b) die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) benannten Gebiete

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10 - Rdnr. 29 zu Gebieten nach a) und Urteil vom 22.11.2012 - 12 LB 64/11 - Rdnrn. 66 f. zu Gebieten nach b).

Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Zudem tritt ein Regimewechsel, mit dem die Vorschriften des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) an die Stelle des strengeren Schutzes nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie treten und der jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung voraussetzt, nur durch die hoheitliche Sicherung eines bislang faktischen Vogelschutzgebiets ein (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - Az.: 4 C 2.03 - Nrn. 3 und 4.2 der Gründe).

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete oder die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura-2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 - Rdnrn. 15 ff., 21 ff.).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem

Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98 - Rdnrn. 26 ff.). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.“

Diese Auffassung wird durch die aktuelle oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt. Nach OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - 4 KN 275/17, „bestehen gegen die Gleichwertigkeit vertraglicher Vereinbarungen für den Schutz von FFH-Gebieten gegenüber normativen Schutzgebietsausweisungen (vgl. § 32 Abs. 4 BNatSchG) grundlegende Bedenken, insbesondere wegen der fehlenden Verbindlichkeit von Verträgen gegenüber Dritten.“

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird der Koalitionsvertrag angesprochen. Dieser beinhaltet mit Blick auf die Sicherung der Natura-2000-Gebiete einen Prüfauftrag dahin gehend, ob bei der Sicherstellung von Natura-2000-Gebieten der Vertragsnaturschutz in Kombination mit einem sogenannten Grundschutz gegebenenfalls relevanter werden könne (Koalitionsvertrag Zeilen 2814 bis 2817). Zum Ergebnis dieser Prüfung hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung mit Blick auf den hier in Rede stehenden Vertragsnaturschutz im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drs. 18/430, Nr. 25, S. 41 ff) „Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen der Naturnutzer- und Grundeigentümergebände zur Umsetzung von Natura 2000?“ wie folgt geantwortet: „Das Instrument des Vertragsnaturschutzes kommt für die EU-rechtlich erforderliche Sicherung von Natura-2000-Gebieten nicht infrage. Die reklamierte ‚Gleichwertigkeit‘ der Instrumente ‚Vertragsnaturschutz‘ und ‚hoheitliche Sicherung‘ liegt nicht vor (fehlende Dauerhaftigkeit und fehlende Drittwirkung). Instrumente des Vertragsnaturschutzes kommen dagegen bei dem (der Sicherung i. d. R. nachfolgenden) Gebietsmanagement - d. h. der Umsetzung von Wiederherstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - oder für weitergehende naturschutzfachliche Ziele mit Zustimmung des Flächeneigentümers zum Tragen.“

Ebenfalls wird in selbiger Anfrage in Bezug auf die Sicherung von Natura-2000-Gebieten im Wald ausgeführt: „Ein klarstellender zwischen MU und ML abgestimmter Leitfaden ist Richtschnur für die unteren Naturschutzbehörden, die die Regelungen des Unterschutzzstellungserlasses in konkrete Schutzgebietsverordnungen umsetzen müssen. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzenden und Forstleuten als Information dienen, damit diese eine klarere Vorstellung davon erhalten, wie die EU-rechtskonforme 1:1-Umsetzung aussehen soll.“ Sowie weiter: „Der o. g. gemeinsame Runderlass ‚Unterschutzzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald (...)‘ des MU und des ML vom 21.10.2015 wird nicht geändert. Insofern bestehen die verlässlichen Vorgaben für eine EU-rechtskonforme 1:1-Umsetzung fort. Eine Grundschutzverordnung ist nicht geplant. Diese Informationen und der o. a. klarstellende Leitfaden wurden am 22.02.2018 u. a. an die unteren Naturschutzbehörden versandt. Die Hilfestellungen und Handreichungen des NLWKN sind an diesen Vorgaben des Leitfadens zu ‚Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern‘ auszurichten.“ (Drs. 18/430 vom 01.03.2018, Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung, Nr. 25, Antwort zu Frage 1, zu b, 3, Abs., Antwort zu Frage 2, Antwort zu Frage 3, zweiter Spiegelstrich). Diese Ausführungen haben weiterhin Geltung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission im Schreiben zum EU-Pilotverfahren 6117/14/ENVI ausführt, dass es mit Blick auf die erforderliche Sicherung unzureichend sei, von einer Sicherung abzusehen, weil sich Gebiete im Besitz der öffentlichen Hand befänden (Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, EU-Pilot Anfrage 6117/14/ENVI vom 18.02.2014, S. 3).

1. Welche Gebiete in öffentlicher Hand sind in Niedersachsen derzeit aufgrund des § 32 Abs. 4 BNatSchG gesichert?

Auf die Antwort der Landesregierung vom 24.10.2013 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen“ (Drs. 17/872; hier Antwort zu Frage 7 „Bei wie vielen und welchen FFH- und Vogelschutzgebieten kann eine Unterschutzzstellung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unterbleiben?“) wird verwiesen.

2. In welchen Punkten gehen die vom NLWKN den Kommunen zur Verfügung gestellte Musterverordnung zur Sicherung von Schutzgebieten und bereits in den Kommunen beschlossene Schutzgebietsverordnungen über das europarechtlich notwendige Mindestmaß an Schutzgebietssicherung hinaus?

Die Fragestellung impliziert, dass seitens der EU-Kommission für alle Arten und Lebensraumtypen jeweils fachinhaltliche Standards normiert wurden. Diese Annahme ist unzutreffend. Vielmehr normiert Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-[FFH-]Richtlinie, 92/43/EWG), dass der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet sein muss. Dementsprechend umfasst eine EU-konforme Sicherung von Natura-2000-Gebieten (vgl. hierzu weitere Ausführungen in der Antwort zur mdl. Anfrage „Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie in Niedersachsen [Teil 1]“; hier: Vorbemerkung der Landesregierung) auch die Angabe der Arten und Lebensraumtypen, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, mit ihren jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Erhaltungsziele sind Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, die sogenannte Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet - bzw. für das jeweilige von der Schutzgebietsverordnung umfasste Teilgebiet - festgelegt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Mit einer Unterschutzstellung wird grundsätzlich bezweckt, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Es muss gewährleistet sein, dass das Schutzregime die qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG erfüllt. Dazu ist durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird und insbesondere das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Regelungen der Schutzgebietsverordnung den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) herausgegebenen Arbeitshilfen für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten (Muster-Naturschutzgebietsverordnung, Handreichung zur Musterverordnung und Hinweise zur Gestaltung der Schutzgebietskarten) sind Empfehlungen. Die Musterverordnung umfasst Regelungsbausteine, die im Einzelfall erforderlich und angemessen sein können; sie ersetzt jedoch nicht die im Zuge der Sicherung notwendige Einzelfallprüfung durch die unteren Naturschutzbehörden. Alle Inhalte der Musterverordnung sind grundsätzlich auf ihre Eignung und Angemessenheit zur EU-rechtskonformen Umsetzung im Einzelfall zu prüfen.

Mit dem Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass stellt die Landesregierung klar, dass die im Erlass vorgegebenen Regelungen im Regelfall eine ausreichende Grundlage dafür bieten, dass der günstige Erhaltungszustand in den Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann. Weitergehende Beschränkungen sind für die Umsetzung des EU-Rechts nicht erforderlich. Lediglich bei dem Vorkommen besonders geschützter Arten (z. B. Schwarzstorch, Eremit) können im Einzelfall weitere Maßnahmen mit entsprechender Begründung vorgesehen werden.

Die Schutzgebietsverordnungen sind durch den jeweils zuständigen Kreistag bzw. Stadtrat zu beschließen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten. Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Die untere Naturschutzbehörde hat im Zuge der Ausweisung des jeweiligen Schutzgebiets zu prüfen, ob und welche Beschränkungen/Auflagen im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung gebracht werden.

Mit Blick auf die Frage, welche bestehenden Schutzgebietsverordnungen fachinhaltlich über EU-rechtliche „Mindestanforderungen“ hinausgehen, ist auszuführen, dass an MU und ML Kritikpunkte

herangetragen werden. Auch werden seitens betroffener Grundeigentümer sowie Interessenverbände Beschwerden vorgetragen. Diese werden vom MU v. a. im Hinblick auf Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung überprüft.

3. Gibt es Schutzgebietsausweisungsverfahren bzw. Schutzgebietsausweisungen, in denen über die Grenzen der gemeldeten Gebiete hinaus Flächen einbezogen werden bzw. worden sind? Wenn ja, welche?

Durch die Frage wird suggeriert, dass sich Schutzgebietsausweisungen - z. B. durch Naturschutz- oder auch Landschaftsschutzgebietsverordnungen - in ihrer räumlichen Ausdehnung zwingend ausschließlich auf die Natura-2000-Gebietsflächen beziehen und räumlich nicht darüber hinausgehen dürften. Diese Annahme ist unzutreffend.

Richtig ist, dass die EU-rechtlich geforderte Sicherung einer Natura-2000-Fläche in ihrer räumlichen Ausdehnung nicht hinter der Gebietsgrenze des zu sichernden Natura-2000-Gebiets zurückbleiben darf. Dies bedeutet aber nicht, dass sich eine Schutzgebietsverordnung hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung auf das zu sichernde Natura-2000-Gebiet begrenzen muss. Es steht einer unteren Naturschutzbehörde frei, bei Vorlage der entsprechenden fachlichen Voraussetzungen, d. h. der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit, auch weitere Flächen „jenseits“ von Natura 2000 durch Schutzgebietsverordnung zu sichern. So kann eine Schutzgebietsverordnung der Sicherung von Natura-2000-Flächen dienen und - bei entsprechender Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit - gleichzeitig weitere Schutzzwecke und daher gegebenenfalls auch Flächen außerhalb des Natura-2000-Gebiets umfassen. Inhaltlich kann der hoheitliche Schutz von außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse liegenden Flächen aber dann nicht mit der räumlichen Abdeckung des Natura-2000-Gebiets begründet werden. Es bedarf daher bei der Formulierung des Schutzzwecks für diese Flächen einer gesonderten Darlegung. Die Unterschützstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft ist - auch unabhängig von der Aufgabe der hoheitlichen Sicherung der Natura-2000-Gebiete - eine gesetzlich festgelegte, originäre Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden.

Zu der formulierten Fragestellung liegen dem MU keine umfassenden Erkenntnisse vor. Mit Stand Juli 2015 haben die unteren Naturschutzbehörden mitgeteilt, dass die Sicherung der niedersächsischen FFH-Gebietskulisse durch über 650 Schutzgebiete erfolgen soll. Es sind einzelne Schutzgebietsverordnungen bekannt, die auch Flächen jenseits der Natura-2000-Kulisse umfassen.

34. Wurde Ministerin Otte-Kinast falsch zitiert?

Abgeordnete Björn Försterling, Horst Kortlang, Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns, Hermann Grupe, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der oben genannten Abgeordneten aus der 16. Sitzung des Landtages am 18. Mai 2018 (Drucksache 18/835) spricht die Landesregierung von Einigkeit in der Frage, ob Ernährung als Schulfach angestrebt werde oder nicht. Man sei einvernehmlich dagegen. Zudem wird folgende Aussage getroffen: „In diesem Sinne warb Frau Ministerin Otte-Kinast in dem Interview der HAZ nicht primär für ein Schulfach Ernährung, sondern für eine Stärkung von Alltagskompetenzen (inklusive Ernährung) von Kindern und Jugendlichen.“

In dem Artikel der HAZ (<http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Ernaehrung-als-Schulfach-in-Niedersachsen-als-Mittel-gegen-Uebergewicht>) wird die Ministerin hingegen wie folgt zitiert: „Ernährung sollte wieder ein Schulfach sein.“ Diese Aussage widerspricht der oben zitierten Antwort der Landesregierung.

1. Ist die Ministerin in der HAZ falsch zitiert worden?

Ja. Das in der HAZ am 07.05.2018 abgedruckte Zitat „Ernährung sollte wieder ein Schulfach werden - von der Grundschule an“ kann nicht bestätigt werden. Das Gespräch, das zwischen Herrn Marco Seng von der HAZ am 03.05.2018 mit Frau Ministerin Otte-Kinast geführt wurde, wurde mit seiner Zustimmung aufgezeichnet. Folgender Gesprächsverlauf ist in Zusammenhang mit der o. g. Frage laut elektronischer Bandaufzeichnung dokumentiert:

1. Minute 13:00:

Frage Marco Seng: Inwiefern würden Sie sagen, müsste man diese Landwirtschafts-, aber auch Verbraucherthemen wie den Umgang mit Geld denn möglicherweise verbindlich einführen, als Schulfach zum Beispiel?

Antwort Ministerin Otte-Kinast: Wenn wir am Ende dahinkommen würden, würde mich das freuen. (...) Vielleicht als Wahlfächer in die Schulen oder Nachmittagsangebot ...

... vielleicht sollten wir dahinkommen, das wäre mein Wunsch, aber jeder fordert gerade ein Schulfach ...

2. Minute 15:00:

Ministerin Otte-Kinast: „Die Themen sind ja verstreut, zum Beispiel Landwirtschaft im Biounterricht. Es sollte aber, denke ich, wieder ein Fach werden und vom Grundschulalter an.“

Frage Marco Seng: Wie sollte das denn heißen? Ernährung oder Landwirtschaft?

Antwort Ministerin Otte-Kinast: „Ich würde es Alltagskompetenz nennen. Da steckt alles drin: Ernährung, Hauswirtschaft, Wasser sparen, Strom sparen...“

Diese elektronische Bandaufzeichnung belegt, dass das seitens der HAZ o. g. abgedruckte Zitat so nicht im gesprochenen Wort erfolgt ist.

Sie belegt ebenfalls, dass die o. g. Antwort auf die Fragen einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung aus der 16. Sitzung des Landtags am 18.05.2018 (Drucksache 18/835) zutrifft: „In diesem Sinne warb Frau Ministerin Otte-Kinast in dem Interview der HAZ nicht primär für ein Schulfach Ernährung, sondern für eine Stärkung von Alltagskompetenzen (inklusive Ernährung) von Kindern und Jugendlichen.“

2. Ist geplant, ein Zentrum für Ernährung einzurichten und, wenn ja, wann?

Ja. Es ist geplant, ab 2019 ein Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft in Niedersachsen (ZEHN) einzurichten. Dies entspricht der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und CDU. Zu dem Thema wurde ein Entschließungsantrag von SPD und CDU eingebracht: Drs. 18/648, Titel „Gesundes und bewusstes Essen dürfen für Kinder und Erwachsene keine Fremdworte sein“. Der Landtag fordert hierin die Landesregierung an erster Stelle auf, ein Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft einzurichten. Der Entschließungsantrag wurde am 18.04.2018 im Plenum eingebracht und anschließend zur Beratung in den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

3. Falls nein, wurde die Ministerin auch hier (s. o.g. Artikel in der HAZ) falsch zitiert?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 2.

35. Bodenabsenkungen im Umfeld der Kavernen in Etzel: Waren die Prognosen der Bürgerinitiative zutreffend?

Abgeordnete Imke Byl und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Boden im Umfeld der Kavernen von Etzel wird sich in den kommenden Jahren um bis zu sechs Zentimeter pro Jahr absenken, so eine Prognose des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums, die auf Messungen des Landesbergamts beruht (NWZ vom 12.04.2018²). Damit korrigierte das Wirtschaftsministerium die bisherigen Absenkungsprognosen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im April 2018 wurden Presse- und andere Medienberichte bekannt, die u. a. das Ausmaß möglicher Bodenabsenkungen am Standort des Untergrundspeichers in Etzel thematisieren und dabei ausgehend von einzelnen Messergebnissen eine Bodenabsenkung von 6 m und mehr in den nächsten 100 Jahren prognostizieren. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Um die langfristige Entwicklung der Bodenabsenkungen im Gebiet des Kavernenuntergrundspeichers Etzel vorherzusagen, hat die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Auftrag des Kavernenbetreibers STORAG ETZEL GmbH eine Senkungsprognose für einen Betriebszeitraum von 100 Jahren bei insgesamt 99 betriebenen Kavernen erstellt.

Auf der Grundlage der prognostizierten Senkungen hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) das Unternehmen STORAG ETZEL GmbH aufgefordert, die Auswirkungen durch Senkungen über dem Kavernenfeld (Auswirkungsprognose) zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchungen bis Anfang 2019 vorzulegen. Vor allem die Klärung wichtiger Fragen zu potenziellen Schäden an Gebäuden sowie notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Entwässerung im senkungsbetroffenen Gebiet stehen hierbei im Vordergrund. Zusätzlich werden auch Auswirkungen im Bereich der Flora und Fauna untersucht.

Anschließend wird das LBEG die Unterlagen über die Senkungsprognose, die Auswirkungsprognose und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen prüfen, bewerten und anschließend ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit einleiten.

1. Um wie viele Zentimeter hat sich der Boden im Umfeld der Kavernenplätze seit Beginn der Messungen jährlich abgesenkt (bitte Durchschnittswert, Minimalwert, Maximalwert angeben)?

Die STORAG ETZEL GmbH überwacht jährlich an einer Reihe von Vermessungspunkten im Kavernenfeld Etzel die Entwicklung der Bodenbewegungen und informiert das LBEG regelmäßig über die Messergebnisse. Dieses sogenannte Nivellement über dem Kavernenfeld unterstützt somit die behördliche Überwachung durch das LBEG, dokumentiert den Senkungsverlauf und dient gleichzeitig der Validierung der Senkungsprognose für das Kavernenfeld Etzel.

Nach Auskunft des LBEG liegen die Senkungen seit Beginn des Kavernenbetriebs im Kavernenfeld Etzel Anfang der 70er-Jahre derzeit an der tiefsten Stelle bei 48 cm. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Senkungsrate von etwas über 1 cm pro Jahr. In dem Zeitraum zwischen 1974 und 2009 wurden Senkungen zwischen 0,5 cm und 1,5 cm beobachtet. Zwischen 2010 und 2017 betragen die Senkungsraten zwischen 2 cm und 10 cm. Diese maximalen jährlichen Sen-

² https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/etzel-kavernen-in-etzel-die-angst-von-der-erde-verschluckt-zu-werden_a_50,1,1401370860.html

kungsbeträge traten dabei nicht im Zentrum der Senkungsmulde auf, sondern im Bereich der in den letzten Jahren neu erstellen Gaskavernen im Nordfeld. Ursächlich hierfür sind gebirgsmechanische Konsolidierungseffekte, die vor allem in den ersten Betriebsjahren neuer Gaskavernen auftreten. Aufgrund der Inbetriebnahme einer Vielzahl neuer Kavernen ist die durchschnittliche Senkungsgeschwindigkeit daher auf ca. 4 cm pro Jahr gestiegen. Es wird erwartet, dass sich die durchschnittliche Senkungsgeschwindigkeit nach einigen Speicherperioden wieder deutlich reduziert.

Nach Angaben des LBEG bewegen sich die bisherigen Ergebnisse der jährlichen Höhenbeobachtung im Rahmen der Abschätzungen aus der Senkungsprognose.

2. Wie weit wird sich nach Einschätzung der Landesregierung der Boden im Umfeld der Kavernenplätze in den 100 Jahren nach Betriebsbeginn absenken (bitte Durchschnittswert, Minimalwert, Maximalwert angeben)?

Bei der Senkungsprognose handelt es sich um eine Worst-Case-Abschätzung, die maßgeblich auf dem kompletten Ausbau des Speicherstandortes mit 99 Kavernen und der maximalen Betriebsdauer der Kavernen von 100 Jahren basiert, beginnend mit der Solung der ersten Kavernen Anfang der 70er-Jahre. Somit werden ab 2070 die ersten Kavernen verwahrt. Die endgültige Betriebseinstellung der letzten Kavernen soll 2120 erfolgen.

Nach der Senkungsprognose der BGR für das Kavernenfeld Etzel werden für den Zeitraum 1974 bis 2120 maximale Senkungen von 255 cm erwartet. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Senkung von ca. 1,8 cm in diesem Bereich. In Teilen des Kavernenfeldes, die nicht identisch mit dem Bereich des Senkungsmaximums sein müssen, werden in Abhängigkeit von der Betriebsweise der Kavernen Senkungen zwischen 2 cm und 6 cm pro Jahr erwartet. Es ist dabei anzumerken, dass unterschiedliche Senkungsraten in einzelnen Jahren keine Auswirkungen auf die zu erwartende maximale Endsenkung haben, da diese nur von dem zur Verfügung stehenden Konvergenzvolumen abhängig ist. Unterschiedliche Senkungsraten in einzelnen Jahren haben nur Auswirkung auf den zeitlichen Ablauf des Senkungsgeschehens.

3. Welche Kalkulationen bezüglich der Kosten liegen der Landesregierung vor, um die Folgen der Bodenabsenkungen dauerhaft auszugleichen (bitte aufschlüsseln nach Art der erforderlichen Maßnahmen und Zeitpunkt der Fälligkeit)?

Wie vorbemerkt dargelegt, wird zurzeit die Auswirkungsprognose erstellt. Vor diesem Hintergrund können belastbare Aussagen zu den konkreten Auswirkungen eines jahrzehntelangen Speicherbetriebes und den damit verbundenen Kosten für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Folgenbekämpfung erst nach Abschluss des o. g. bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

36. Nachgelagerte Industrieprozesse der Erdgasproduktion im Landkreis Rotenburg: Können Risiken für die Gesundheit ausgeschlossen werden?

Abgeordnete Imke Byl und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Genehmigungsschreiben vom 15. Mai 2018 hat das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH in der Samtgemeinde Bothel (LK Rotenburg) die Erlaubnis für Bau und Betrieb einer geplanten Reststoffbeseitigungsanlage gemäß §§ 4 und 10 BImSchG erteilt. Die von der Samtgemeinde vorgetragene Genehmigungsverweigerung nach BauGB wurde mit Verweis auf die Zuständigkeit des LBEG als Bergaufsicht verworfen.

In der betroffenen Gemeinde Bothel liegt eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Blutkrebserkrankungen älterer Herren vor. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Erkrankungen im Zusammenhang mit der Erdgasförderung bzw. den in der Region liegenden Bohrschlammgruben stehen. Das Gesundheitsministerium will nun im Rahmen einer Studie die Hintergründe der Erkrankungen erforschen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat am 21. Juli 2016 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen Antrag auf Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage mit Bereitstellungshalle auf dem Betriebsplatz Söhlingen, Samtgemeinde Bothel (Landkreis Rotenburg [Wümme]), eingereicht. In der Anlage sollen zukünftig Betriebsmittel aus der Erdgasförderung gereinigt sowie das bei der Reinigung von Anlagenteilen aus der Erdgasförderung im Raum Elbe-Weser anfallende Wasser zentral gesammelt, aufbereitet und zur Entsorgung durch ein zertifiziertes Abfallunternehmen bereitgestellt werden. Die Behandlung der Reinigungswässer soll ausschließlich auf versiegelten Flächen und in geschlossenen Räumen erfolgen, wobei die Abluft über Aktivkohlefilter gereinigt und überwacht wird.

Das LBEG hat für das Vorhaben zunächst eine allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Bei der Vorprüfung wurden u. a. die Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen sowie auf Boden, Wasser und Luft berücksichtigt. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Beteiligungsverfahren dieses Ergebnis bestätigt. Nach der anschließenden Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hat das LBEG am 15. Mai 2018 das Vorhaben genehmigt. Im Verlauf des Verfahrens hatte die Gemeinde Brockel mit Schreiben vom 30. November 2017 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuchs versagt. Nach rechtlicher Prüfung hat das LBEG mit Schreiben vom 8. Juni 2018 als nach Landesrecht zuständige Behörde das von der Gemeinde versagte Einvernehmen ersetzt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung des LBEG, wonach eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Bauvorhaben auf dem Betriebsplatz Söhlingen (Samtgemeinde Bothel) nicht erforderlich ist?

Der Landesregierung hat nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine Bedenken hinsichtlich der Entscheidung des LBEG.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Wie steht die Landesregierung zur Genehmigung einer Betriebsanlage zur Behandlung umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe, bevor die Ergebnisse der Human-Bio-monitoring-Studie, welche den Zusammenhang mit der Erdgaswirtschaft untersuchen soll, vorliegen?

3. Sollte es nach Ansicht der Landesregierung zu einer Aussetzung des Bauvorhabens (Moratorium) bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Gesundheitsstudie kommen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Das benannte Forschungsvorhaben soll zum einen mittels Human-Biomonitoring (HBM) die individuelle innere Belastung der Allgemeinbevölkerung in der Nachbarschaft von Anlagen der Kohlenwasserstoffförderung in Niedersachsen mit Benzol und Quecksilber ermitteln, zum anderen die individuelle äußere Belastung durch Probenahmen der Innenraum- und Außenluft und Analytik auf BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol). Mit der Studie können keine rückwirkenden, sondern nur aktuelle Belastungen erfasst werden. Damit leistet die Studie einen Beitrag zu der Fragestellung möglicher aktueller gesundheitlicher Folgen der Kohlenwasserstoffförderung, trifft aber keine direkte Aussage zur Ursachenermittlung der erhöhten Krebsneuerkrankungen.

Der Landesregierung liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte vor, die einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der geplanten Errichtung der Reststoffbehandlungsanlage und den beobachteten Krebsneuerkrankungen vermuten lassen. Da nach Auskunft des LBEG die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Anlage erfüllt waren und es gleichzeitig keine Rechtsgrundlage für ein mögliches Moratorium gibt, war das Vorhaben zu genehmigen.

37. Salz-Sole auf 1 500 Quadratmeter ausgelaufen: Warum kommt es an den Kavernen in Etzel wiederholt zu Unfällen?

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Kavernenanlage in Etzel trat am 22. Mai Salzwasser aus, wie das LBEG und die Betreiberfirma Storag Etzel bestätigten. Die Sole war auf einer Grünlandfläche von ca. 1 500 Quadratmetern ausgetreten, die Grasnarbe war verfärbt. Das Leck wurde erst durch den Hinweis eines Landwirts entdeckt und danach abgedichtet.

Das LBEG wurde über das Vorkommnis informiert und war vor Ort. Infolge des Unfalls durch ein undichtes Rohr mussten der Mutterboden ausgetauscht und die Grünlandfläche neu angesät werden. Ergebnisse der entnommenen Bodenproben sollten Ende Mai vorliegen und veröffentlicht werden³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 22.05.2018 kam es im Nordbereich der Kavernenanlage in Etzel zu einem begrenzten Austritt von salzhaltigem Wasser (Sole). Ursächlich dafür war eine defekte Dichtung an einem Blindflansch der betroffenen Soleleitung. Nach Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat dieses Ereignis zu der Verunreinigung von ca. 3 300 Quadratmeter landwirtschaftlich genutzter Grünfläche geführt.

Unmittelbar nach Feststellung der Leckage wurde die Soleleitung druckentlastet und die betroffene Stelle abgedichtet. Das LBEG, die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund sowie das Polizeikommissariat Wittmund wurden vom Betreiber STORAG ETZEL GmbH umgehend über den Vorfall informiert.

Der Landkreis Wittmund hat im Rahmen der Gefahrenabwehr die Sanierung der verunreinigten Fläche angeordnet. Die Sanierungsarbeiten werden dabei von einem unabhängigen Sachverständigenbüro unter Aufsicht des Landkreises Wittmund und des LBEG begleitet.

1. Wie wurde überprüft, ob die ausgetretene Sole in Gewässer, Grund- oder Trinkwasser gelangt ist?

Ein unabhängiges Sachverständigenbüro hat den betroffenen Entwässerungsgraben und das verunreinigte Bodenareal analytisch beprobt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen liegt dem LBEG derzeit noch nicht vor. Sofern dabei ein zusätzlicher Sanierungsbedarf festgestellt wird, werden die erforderlichen Maßnahmen behördlich veranlasst.

3 <https://www.storag-etzel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/detail/aktuelles/kavernenfeld-etzel-sole-aus-leitungsfllansch-ausgetreten-aktualisiert/hash/64ee396e0b48be9e71eccf5cd0b8f26e/>

2. Welche Maßnahmen umfasst das Konzept für die Sanierung der Schadensstelle, die Entsorgung des belasteten Bodenaushubs und die Entschädigung für die betroffenen Grundstückseigentümer?

Im Rahmen einer Sofortmaßnahme wurde zunächst der kontaminierte Boden vollständig abgetragen und auf dem nahe gelegenen Bereitstellungsplatz der STORAG ETZEL GmbH zwischengelagert. Hier erfolgte die analytische Beprobung des Aushubs, der anschließend entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet wurde.

Das salzbelastete Wasser in dem Entwässerungsgraben wurde nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund durch Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung verdünnt, um die erhöhte Salzkonzentration zu reduzieren.

Auch wurden im Bereich der kontaminierten landwirtschaftlichen Fläche Grundwasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt, um gegebenenfalls belastetes Grundwasser zu heben.

Hinsichtlich der Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da es sich dabei um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt.

3. Vor dem Hintergrund, dass es bereits mehrfach Schadensfälle an Soleleitungen in Etzel gab (vgl. Drucksache 17/1421): Welche Überwachungstechnik und Wartungsintervalle werden derzeit angewendet, um die Dichtigkeit der Soleleitungen zu gewährleisten?

Nach Auskunft des LBEG prüft ein unabhängiger Sachverständiger regelmäßig mittels Drucktest die Soleleitung auf Dichtigkeit. Die letzte derartige Dichtigkeitsprüfung bzw. Druckprüfung erfolgte am 21. und 22.03.2017, wobei sich keine Beanstandungen ergaben. Ende Mai 2018 sollte die nächste Prüfung erfolgen.

Des Weiteren wird der Trassenverlauf der Soleleitung zwei Mal im Monat abgefahren und vier Mal jährlich abgegangen. Dabei prüfen geschulte Trassenmeister im Auftrag der STORAG ETZEL GmbH die Trasse visuell und akustisch auf Dichtigkeit sowie andere Besonderheiten (z. B. unangemeldete Baumaßnahmen, Vegetationseinflüsse etc.). Die letzte Trassenbegehung fand vom 16. bis 18. Mai 2018 statt. Die letzte Trassenbefahrung fand am 30. April 2018 statt. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Im Übrigen werden Soleleitungen von der ständig besetzte Stelle der STORAG ETZEL GmbH permanent überwacht (Druck- und Füllstandswerte), wobei die im vorliegenden Fall ausgetretene Menge bei einer 44 Zoll großen Soleleitung zu klein ist, um mit den vorhandenen messtechnischen Möglichkeiten erkannt zu werden.

38. Braucht die Demokratie in Deutschland einen Radikalen-Erlass für Richterinnen und Richter?

Abgeordnete Julia Hamburg, Helge Limburg und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Medien berichten im Vorfeld der Justizministerkonferenz in Eisenach über einen Vorstoß der hessischen Justizministerin, die eine Regelüberprüfung der Verfassungstreue für Bewerberinnen und Bewerber für ein Richteramt einführen möchte.

In einer Vorlage für die bundesweite Justizministerkonferenz am 6./7. Juni 2018 heißt es: „Es häufen sich Fälle, in denen verfassungsfeindliche Personen nicht nur in die Beamtenschaft, sondern in den gesamten öffentlichen Dienst, d. h. auch die Justiz drängen.“ Deshalb sei die Verfassungstreue bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Richteramt sorgfältig zu prüfen. „Denn der Schaden, den bereits ein einziger verfassungsfeindlicher Richter dem demokratischen Rechtsstaat zufügen könnte, ist nicht zu unterschätzen.“

Damit soll sichergestellt werden, dass nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, zu Richterinnen und Richtern ernannt werden können.

Die *SZ-Online* vom 4. Juni 2018 titelte nach dem Bekanntwerden: „Die deutsche Justiz braucht keinen neuen Radikalenerlass!“

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung aus Hessen, dass die deutsche Justiz eine Regelüberprüfung der Verfassungstreue für Richterinnen und Richter benötigt, und welche Maßnahmen wird sie gegebenenfalls kurzfristig einleiten?

Die Landesregierung weiß um die zentrale Bedeutung der Richterschaft für das Funktionieren einer wehrhaften Demokratie. Nur Richterinnen und Richter, die sich zu den Werten des Grundgesetzes bekennen, können dieses gegen seine Gegner schützen. Die Landesregierung sieht jedoch derzeit keine Notwendigkeit einer Regelüberprüfung der Verfassungstreue von Richterinnen und Richtern etwa durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Maßnahmen mit einer entsprechenden Zielrichtung sind derzeit nicht geplant.

2. Wie viele Richterinnen und Richter gibt es aktuell in Niedersachsen, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen?

Es ist derzeit kein Fall bekannt, in dem Zweifel an der Verfassungstreue eines Richters bzw. einer Richterin im Dienst des Landes Niedersachsen bestehen.

3. Welche konkreten Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auch ohne eine Regelüberprüfung Erkenntnisse zu erlangen, ob es sich bei der Ernennung eines Richters/einer Richterin um geeignete und damit auch verfassungstreue Personen handelt?

Im Bewerbungsverfahren fordert Niedersachsen ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O an. Ergänzend müssen alle Bewerberinnen und Bewerber versichern, dass sie nicht vorbestraft sind und ihnen keine Ermittlungsverfahren gegen sie bekannt sind.

Eine falsche Beantwortung dieser Fragen eröffnet die Möglichkeit einer Arglistanfechtung der Ernennung. Eine formularmäßige Abfrage der demokratischen Gesinnung erfolgt nicht und dürfte in den problematischen Fällen auch nicht zielführend, da wenig justiziabel sein.

Es ist zudem das Bestreben der Interviewkommissionen bei allen Einstellungsinterviews, ein möglichst authentisches Bild der Bewerberinnen und Bewerber zu erhalten. Ergeben sich Zweifel an der Verfassungstreue, besteht die Möglichkeit, eine Einstellung in den Justizdienst zu versagen.

39. Gülleaufbereitungsanlagen - Was plant die Landesregierung (Teil 1)?

Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut aktuellem Nährstoffbericht (2016/2017) kommt es in mehreren Landkreisen Niedersachsens immer noch zu beträchtlichen Nährstoffüberschüssen, die aus einem erhöhten Wirtschaftsdüngeraufkommen, v. a. aus der Tierhaltung, resultieren. Auf der Seite des Landwirtschaftsministeriums heißt es daher: „Es besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die Nährstoffüberschüsse in Niedersachsen zu reduzieren. Auch bei optimaler Umverteilung und bestmöglicher Substitution von Mineraldünger wird ein Nährstoffüberschuss bestehen bleiben, der auf anderen Wegen abgebaut werden muss.“ Wie der NDR bereits am 28. März 2018 berichtete, plant Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast, die Wirtschaftsdüngerüberschüsse vor allem durch die Gülleaufbereitung in speziellen Aufbereitungsanlagen und Verbringung auflösen zu wollen. In der *NOZ* vom 5.

April 2018 heißt es hingegen: „Allerdings räumt sie“ (Otte-Kinast) „ein, dass einige Probleme der niedersächsischen Landwirtschaft, insbesondere die Gülleproblematik in Teilen des Landes, mit hohen Tierzahlen zusammenhängt. Die Ministerin wirbt deswegen für Zurückhaltung beim Fleischkonsum.“

Nach Auffassung der Umweltverbände kann die Nährstoffproblematik in den Überschussregionen nur über eine Reduktion der Tierzahlen erreicht werden. Eine Förderung von Gülleaufbereitungsanlagen würde bei langer Amortisationsdauer dem Ziel des Tierzahlenabbaus zuwiderlaufen bzw. die Tierzahlen noch weiter anwachsen lassen.

1. Wie viele Planungen zu Gülleaufbereitungsanlagen sind der Landesregierung für welche Güllemengen bekannt (bitte Einzelangaben für jeden der betroffenen Landkreise)?

Der Landesregierung wurden unterschiedlichste Techniken und Planungen zu Gülleaufbereitungstechniken schriftlich vorgestellt. Die Spannweite der technischen Aufbereitung erstreckt sich hierbei von einer Separation der flüssigen und festen Phase bis hin zur Vollaufbereitung der Gülle. Auch der Planungsstand der jeweiligen Anlagen ist sehr heterogen und reicht von der Vorstellung einer möglichen technischen Aufbereitung bis zur konkreten Anlage. Eine konkretere Darstellung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

2. Welche Förderinstrumente erwägt die Landesregierung für die Errichtung und den Betrieb von Gülleaufbereitungsanlagen, und wäre eine Förderung beihilferechtlich zulässig?

Gegenwärtig plant die Landesregierung keine Förderung von Gülleaufbereitungstechniken.

3. Warum hält die Landesregierung es für richtig, die Problematik der betriebsbedingten Nährstoffüberschüsse mit Steuergeldern zu beheben?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Die Landesregierung erachtet zur Lösung der Nährstoffüberschüsse verschiedenste Maßnahmen als notwendig. Die Maßnahmen sollen betriebs- und regionsspezifisch erörtert und umgesetzt werden. Als Maßnahmen sind beispielsweise eine verstärkte N-/P-reduzierte Fütterung, Substitution von Mineraldüngern, Tierwohlmaßnahmen zur Verringerung der Tierbestände und eine effizientere Verbringung durch Separation zu nennen.

40. Gülleaufbereitungsanlagen - Was plant die Landesregierung (Teil 2)?

Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut aktuellem Nährstoffbericht (2016/2017) kommt es in mehreren Landkreisen Niedersachsens immer noch zu beträchtlichen Nährstoffüberschüssen, die aus einem erhöhten Wirtschaftsdüngeraufkommen, v. a. aus der Tierhaltung, resultieren. Auf der Seite des Landwirtschaftsministeriums heißt es daher: „Es besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die Nährstoffüberschüsse in Niedersachsen zu reduzieren. Auch bei optimaler Umverteilung und bestmöglicher Substitution von Mineraldünger wird ein Nährstoffüberschuss bestehen bleiben, der auf anderen Wegen abgebaut werden muss.“ Wie der NDR bereits am 28. März 2018 berichtete, plant Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast, die Wirtschaftsdüngerüberschüsse vor allem durch die Gülleaufbereitung in speziellen Aufbereitungsanlagen und Verbringung auflösen zu wollen. In der NOZ vom 5. April 2018 heißt es hingegen: „Allerdings räumt sie“ (Otte-Kinast) „ein, dass einige Probleme der

niedersächsischen Landwirtschaft, insbesondere die Güllenot in Teilen des Landes, mit hohen Tierzahlen zusammenhängt. Die Ministerin wirbt deswegen für Zurückhaltung beim Fleischkonsum.“

Nach Auffassung der Umweltverbände kann die Nährstoffproblematik in den Überschussregionen nur über eine Reduktion der Tierzahlen erreicht werden. Eine Förderung von Gülleaufbereitungsanlagen würde bei langer Amortisationsdauer dem Ziel des Tierzahlenabbaus zuwiderlaufen bzw. die Tierzahlen noch weiter anwachsen lassen.

1. Welcher Anteil der landesweiten Nährstoffüberschüsse von 80 000 t Stickstoff und 30 000 t Phosphor kann nach Auffassung der Landesregierung mit den in Planung befindlichen Aufbereitungsanlagen reduziert werden?

Eine konkrete Darstellung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Siehe hierzu auch Anfrage „Gülleaufbereitungsanlagen - Was plant die Landesregierung (Teil 1)“ erste Frage.

2. Wo sollen die separierten Nähr- und Feststoffe aus den Aufbereitungsanlagen verbleiben?

Die genannten Stoffe sollen auf Flächen ausgebracht werden, für die ein Nährstoffbedarf besteht.

3. Wie sind Klima- und Energiebilanz dieser Aufbereitungsanlagen zu bewerten?

Die Klima- und Energiebilanz wird je nach Art der Aufbereitungsanlage sehr unterschiedlich sein. Eine konkrete Darstellung kann zum jetzigen Zeitpunkt und vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen fachlichen Bewertung nicht erfolgen. Siehe hierzu auch Anfrage „Gülleaufbereitungsanlagen - Was plant die Landesregierung (Teil 1)“ erste Frage.

41. „Überwachung, Mobbing, Überstunden“ im Blumenladen (taz 31. Mai 2018) - Was tun die Gewerbeaufsichtsämter und die Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen?

Abgeordnete Christian Meyer, Eva Viehoff, Detlev Schulz-Hendel und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Medienberichten soll in einem Blumenfachgeschäft in Hannover gegen gesetzliche Regelungen beim Daten- und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz verstoßen worden sein (u. a. taz, 31. Mai 2018). Betroffen sein sollen zwölf Mitarbeiterinnen, die in den vier Filialen des Geschäftes arbeiten - eine Filiale befindet sich im Hauptbahnhof Hannover. Ständig würden die Arbeitszeiten überschritten, und die Verkäuferinnen müssten bis zu 14 Stunden täglich arbeiten. Dies geschehe oftmals, ohne dass die gesetzlichen Ruhezeiten zwischen Arbeitsschichten eingehalten und Pausen gemacht würden. Die Mitarbeiterinnen beklagen einen Mangel an ausreichendem Personal. Eigentlich müssten in den vier Filialen doppelt so viele Verkäuferinnen beschäftigt werden, damit die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden könnten, sagt eine der Betroffenen. Die Fluktuation sei entsprechend hoch. Nach kurzer Zeit beendeten die meisten Verkäuferinnen das Arbeitsverhältnis wieder. Zum „schlechte(n) Betriebsklima trage nicht nur die hohe Arbeitsbelastung bei, sondern auch, dass sich die Verkäuferinnen über Videokameras in den Filialen - im Verkaufsbereich und im Pausenraum - permanent beobachtet fühlen. Nach dem Medienbericht überwachte der Firmenchef seine Angestellten durch die Videokameras. Die Kameras sendeten das Filmmaterial auf Monitore im Wohnzimmer des Firmenchefs.“ In der taz wird eine Angestellte zitiert: „Manchmal erhalten wir Anrufe, wenn wir Pause machen und Kunden im Laden sind.“ Schon einmal ging die Landesdatenschutzbehörde gegen die unzulässige Überwachung vor. Der Inhaber montierte die abgehängten Kameras aber laut Angestellten erneut wieder an. Laut Tarifvertrag der

zuständigen Gewerkschaft IG BAU erhalten Floristinnen einen Stundenlohn in Höhe von 10,63 Euro. Auch diesen Tariflohn soll der Geschäftsinhaber seinen Beschäftigten vorenthalten.

1. **Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über die Einhaltung bzw. Verstöße gegen gesetzliche Regelungen wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Arbeitszeitgesetz in dem betroffenen Blumengeschäft?**
2. **Wann genau haben die Landesdatenschutzbehörde und das zuständige Gewerbeaufsichtsamt seit 2010 die vier Filialen des betroffenen Blumengeschäftes in Hannover kontrolliert bzw. überprüft (bitte pro Jahr und pro Behörde auflisten)?**

Am 18.11.2014 wurde ein erstes aufsichtsbehördliches Kontrollverfahren von der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) für alle vier Filialen eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden am 03.03.2015 in drei Filialen, die sich im Hauptbahnhof Hannover befinden, Vor-Ort-Kontrollen statt.

Aufgrund einer erneuten Eingabe wurde am 09.05.2018 die Filiale „Raschplatz 2“ (Hauptbahnhof im Bereich des Nordausgangs) nochmals durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LfD unangekündigt aufgesucht, um die Datenverarbeitung mittels Videokameras vor Ort zu kontrollieren. Mit Schreiben vom 04.06.2018 wurde ein Kontrollverfahren eingeleitet, das nicht nur die aufgesuchte Filiale, sondern alle vier Verkaufsfilialen des Blumenhandelsunternehmens betrifft. Die Geschäftsleitung wurde aufgefordert, Fragen zum Umfang und zur Art und Weise der Datenverarbeitung durch Videokameras zu beantworten und weitere Unterlagen vorzulegen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hatte Kenntnis von den oben genannten Vorgängen und ist seiner Aufsichtspflicht umgehend nachgekommen. Weitere Angaben zu diesem Vorgang können aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nach § 23 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes nicht öffentlich gemacht werden.

3. **Sind das Überwachen der Arbeitsleistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Kameras im Geschäft und das Überspielen in Wohnzimmer des Firmenchefs zulässig?**

Aus Sicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz ist eine derartige Datenverarbeitung rechtlich unzulässig.

42. **Wird die Landesregierung das Tarifreue- und Vergabegesetz an die veränderte rechtliche Lage anpassen und die Tarifbindung in Niedersachsen stärken?**

Abgeordnete Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Tarifbindung von Betrieben und Beschäftigten in Deutschland und in Niedersachsen sinkt seit Jahren kontinuierlich: Laut Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist die Tarifbindung von Beschäftigten in niedersächsischen Betrieben innerhalb von 14 Jahren um 16 Prozentpunkte auf 60 % im Jahr 2016 gesunken. Der Anteil der niedersächsischen Betriebe mit Tarifbindung sank im selben Zeitraum um 21 Prozentpunkte auf 36 %. Die *Süddeutsche Zeitung* titelte gar mit der Überschrift „Leerstelle im System“ in ihrer Ausgabe vom 27. Mai 2018. Laut *SZ* sei die Tarifbindung hierzulande ein „wackeliges Konstrukt“ geworden, die Tarifbindung entwickle sich „seit vielen Jahren geradezu schwindstüchtig“. Fielen in Westdeutschland 1996 noch 70 % der Beschäftigten unter einen Branchentarifvertrag, war im Jahr 2017 noch nicht einmal jede bzw. jeder Zweite tarifgebunden. Gleichwohl sichere ein Tarifvertrag sowohl für die Beschäftigten als auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Reihe von Vorteilen - im Durchschnitt mehr Gehalt, kürzere Arbeitszeiten und mehr Urlaub ebenso wie gleiche Regeln für alle innerhalb einer Branche,

Planungssicherheit und Betriebsfrieden. Die Tariflohnklausel des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) sah bis zum sogenannten Ruffert-Urteil vor, dass öffentliche Aufträge an Betriebe vergeben wurden, die ihren Beschäftigten Tariflohn zahlten. Der EuGH entschied, dass die niedersächsische Tariflohnklausel europäischen Regelungen widersprach. Das NTVergG wurde in der Folge entsprechend geändert. Mittlerweile hat sich die europäische Rechtslage erneut verändert - sowohl die EU-Vergaberichtlinie als auch die Entsendrichtlinie wurden reformiert. Die Revision der beiden Richtlinien und die Rechtsprechung in der Folge umfassen strategische Ziele und damit auch die Möglichkeit der Einbeziehung von Tarifverträgen. Das Bundesland Bremen hat auf die neue Rechtslage reagiert. Die Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen ist seit Ende 2017 wieder an repräsentative Tarifverträge gebunden (Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe, § 10 Abs. 3). Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU und SPD im Saarland heißt es ebenfalls: „Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages zur Bedingung.“ Aktuell prüft das Bundesland, wie es seine Forderung konkret umsetzen kann und wird.

1. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, die Tarifbindung in Niedersachsen wieder zu stärken?

Tarifbindung entsteht durch Tarifverträge, die von Gewerkschaften, Arbeitgebern sowie Vereinigungen von Arbeitgebern - für die ihnen angeschlossenen Unternehmen - auf freiwilliger Basis ausgehandelt und abgeschlossen werden. Die Landesregierung hat hierauf keinerlei rechtlichen Einfluss. Sie wirbt bei potenziellen Tarifvertragsparteien aber beständig sowohl für den Abschluss von Tarifverträgen als auch den Eintritt und den Verbleib in die/den tarifvertragsschließenden Verbände(n).

2. In welcher Weise nutzt die Landesregierung die Möglichkeiten der veränderten rechtlichen Lage innerhalb der EU (insbesondere die EU-Vergaberichtlinie und die Entsendrichtlinie), um die Tarifbindung in Niedersachsen zu verbessern?

3. In welcher Weise sind für die Landesregierung die Bundesländer Bremen und das Saarland, die repräsentative Tarifverträge zur Bedingung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge machen wollen bzw. dies in Teilen bereits getan haben, ein Vorbild, an dem sich Niedersachsen orientiert, um die Tarifbindung auch hierzulande zu verbessern?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

In Niedersachsen enthält die Koalitionsvereinbarung für die aktuelle Legislaturperiode die Festlegung, das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz zu evaluieren und es dem geänderten Bundesrecht anzupassen. Darüber hinaus enthält die Koalitionsvereinbarung den Auftrag, Gespräche mit den Tarifpartnern zu führen, um auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse zu entscheiden, ob neben dem Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auch für die Bauindustrie kurzfristig die Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angestrebt werden soll. In diesen Gesprächen wird auch eine Bewertung des Bremer Modells vorgenommen werden sowie eine Einschätzung erfolgen, inwieweit die veränderte rechtliche Lage innerhalb der EU Einfluss auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz nimmt.

Aus dem Saarland ist der Landesregierung keine verbindliche Regelung bekannt, die Vorbild für eine niedersächsische Regelung sein könnte (vgl. Vorbemerkung der Abgeordneten).

43. Geplante Tank- und Rastanlage Elbmarsch als Ersatz für die Anlage Hamburg-Stillhorn

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel, Anja Piel, Eva Viehoff, Christian Meyer und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat am 15. Oktober 2012 das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch (T&R) im Norden Niedersachsens, kurz vor der Landesgrenze zu Hamburg, eingeleitet. Vorangegangen war eine Standortuntersuchung ausschließlich entlang der A 1 zwischen den Autobahnkreuzen Hamburg-Südost und dem Maschener Kreuz, die dann diesen geplanten Standort in Seevetal-Meckelfeld ergeben hat. Nicht berücksichtigt wurden bei der Standortsuche die A 7 sowie die A 39 Richtung Lüneburg (ehemals A 250). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden rund 6 400 Einwendungen, davon 17 von Trägern öffentlicher Belange, eingereicht. Ein im Planfeststellungsverfahren vorgesehener Erörterungstermin wurde mehrfach verschoben, zuletzt im Februar 2018. Eine Grundlage für die Auswahl war die Empfehlung für Rastanlagen an Straßen (ERS), die einen Abstand von 50 bis 60 km für bewirtschaftete Tank- und Rastanlagen vorsieht. Sowohl der ehemalige Verkehrsminister Olaf Lies als auch der jetzige Verkehrsminister Bernd Althmann haben den betroffenen Menschen vor Ort Unterstützung zugesagt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rastanlagen sind Nebenbetriebe im Sinne des § 15 des Bundesfernstraßengesetzes und werden im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geplant und gebaut. Der gesetzliche Auftrag, den Verkehrsteilnehmern eine Versorgung und Erholung an den Autobahnen anzubieten, wird durch unbewirtschaftete und bewirtschaftete Rastanlagen gedeckt. Eigentümer der Verkehrsanlagen ist der Bund, Eigentümer der Nebenbetriebe samt den dazugehörigen Grundstücken ist der jeweilige Konzessionsnehmer. Das BMVI trifft als Eigentümer der Verkehrsanlagen im Rahmen der Auftragsverwaltung auch die Entscheidungen zum Standort sowie zur Dimensionierung der Rastanlagen.

Als Vorzugsstandort für die geplante Rastanlage Elbmarsch wurde ein Areal an der A 1 nördlich der Gemeinde Seevetal, Ortsteil Meckelfeld, ermittelt. Dieser gefundene Standort wurde 2007 in einer erweiterten Standortuntersuchung, 2015 in einer weiteren Standortuntersuchung in Form einer Raumanalyse und 2016 auf Basis der Forderung des BMVI nach einer erneuten Standortüberprüfung (Länder Hamburg und Niedersachsen) bestätigt.

Für das im Jahr 2012 von der Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden - eingeleitete Planfeststellungsverfahren musste der Erörterungstermin insbesondere aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwendungen und deren fach- und sachgerechter Abarbeitung immer wieder nach hinten verschoben werden. Die bisherigen Planungen der Vorhabenträgerin zur Rastanlage Elbmarsch sind fachlich in keiner Weise zu beanstanden.

- 1. Beabsichtigt die Landesregierung, das Planfeststellungsverfahren einzustellen und sich gegen die geplante Tank- und Rastanlage Elbmarsch auszusprechen und sich entsprechend einzusetzen?**
- 2. Plant die Landesregierung weitere Gespräche mit der Hansestadt Hamburg und dem zuständigen Bundesminister mit dem Ziel, Alternativen erneut zu prüfen?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der erheblichen Belastungen der Betroffenen in der Gemeinde Seevetal setzt sich Minister Dr. Althusmann dafür ein, eine gemeinsame Lösung mit dem BMVI sowie den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zu finden. Mit dem Bau der A 26 und deren Anschluss an die A 1 eröffnen sich zudem neue Spielräume für die Konzeption einer Rastanlage. Dementsprechend hat Minister Dr. Althusmann mit Schreiben vom 09.02.2018 dem BMVI den Vorschlag unterbreitet, die niedersächsischen Planungen für die Rastanlage Elbmarsch vorerst zurückzustellen und im Zuge der Vollendung der A 26 eine gemeinsame Lösung mit dem BMVI und den Ländern Niedersachsen, Hamburg sowie Schleswig-Holstein zu diskutieren. Eine Antwort auf dieses Schreiben liegt noch nicht vor.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Autohöfe Rade und Ramelsloh ihre Kapazitäten erweitern möchten, und sieht die Landesregierung hier eine sinnvolle Alternative zur geplanten Tank- und Rastanlage Elbmarsch?

Ein Autohof kann rechtlich nicht als Ersatz für eine Rastanlage betrachtet werden, weil dieser privatwirtschaftlich betrieben wird. Die Straßenbauverwaltung hat keinen Einfluss darauf, ob ein Autohof „kommt oder geht“, sie kann somit ihrer gesetzmäßigen Verpflichtung nicht nachkommen. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur A 3 in Bayern vom 25.03.2015 (Az.: 9 A1/14) kann ein Autohof aufgrund seiner Lage und seiner Kapazität keine Rastanlage ersetzen.

Der Autohof Hamburg Süd/Rade befindet sich unmittelbar an der Anschlussstelle Rade an der A 1. Die Leistungsfähigkeit dieser Anschlussstelle lässt es nicht zu, dass zusätzliche Verkehre darüber abgewickelt werden, sodass die Erweiterung des Autohofs Rade schon aus diesem Grunde nicht möglich wäre. Der Autohof hat gegenüber der NLStBV bisher keine Erweiterungsabsichten geäußert.

In und um Ramelsloh existiert aktuell kein Autohof. Sofern hier auf die beiden Rastanlagen Hasselhöhe West und Seevetal Ost im Raum Ramelsloh an der A 7 fokussiert wird, sind hier derzeit keine Erweiterungen vorgesehen. 2014 sind diese beiden Rastanlagen bereits erweitert worden - die Rastanlage Hasselhöhe um zusätzlich 48 Lkw-Stellplätze und die Rastanlage Seevetal um zusätzlich 33 Lkw-Stellplätze.

44. Hat Wirtschaftsminister Bernd Althusmann Zusagen hinsichtlich der Erweiterungspläne des DOC Soltau gemacht?

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Sommer 2018 hatte die Stadt Soltau gemeinsam mit der Mutschler-Gruppe beim Agrarministerium als oberster Landesplanungsbehörde eine sogenannte Zielabweichung vom Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) beantragt, um die Verkaufsfläche des Designer Outlet Center (DOC) auf insgesamt 19 800 m² zu verdoppeln. Das DOC darf aber maximal 10 000 m² Verkaufsfläche umfassen - und dies auch nur aufgrund einer Ausnahmeregelung im LROP von 2008. Im raumordnerischen Vertrag aus dem Jahr 2009 zwischen Landkreis Heidekreis, Stadt Soltau, Investor und dem Land Niedersachsen wurde eine „Begrenzung auf höchstens 10 000 m² Verkaufsfläche“ festgelegt. Auch die regionale IHK und die umliegenden Städte und Gemeinden, insbesondere die Stadt Lüneburg, hatten sich gegen eine Erweiterung des DOC ausgesprochen.

Die Landesregierung lehnte daher im November 2017 den Antrag ab. Ziel sei es „ein wirtschaftliches Ausbluten der Stadt- und Dorfszentren zu verhindern, den Flächenverbrauch zu reduzieren und stattdessen Brachflächennutzung sowie Revitalisierung voranzutreiben“, schrieb das Landwirtschaftsministerium in der Pressemitteilung vom 9. November 2017.

Laut HAZ vom 9. Mai 2018 hat die Investorin nun Klage gegen den Bescheid eingereicht: „Der Bescheid aus dem Landwirtschaftsministerium, der der HAZ vorliegt, verweist dagegen auf den Landesraumordnungsplan, in dem die ursprünglichen Bedenken und die Beschränkung des DOC festgeschrieben sind. Es werde ‚kein Anlass‘ gesehen, daran etwas zu ändern.“ und „die angestrebte Verdopplung der Verkaufsfläche würde die alten Konflikte wieder aufleben lassen.“ Die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber müssten dahinter zurückstehen. Eine Genehmigung würde laut Begründung des Ministeriums zudem anderswo „das Begehren nach weiteren Sonder-Standorten für großflächigen Einzelhandel auf der grünen Wiese wecken.“

Laut Immobilienzeitung vom 17. Mai 2018 traf sich nun Wirtschaftsminister Althusmann mit der Klägerin Sylvie Mutschler.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die Grundlagen für die im konkreten Fall erfolgte Ablehnung des Zielabweichungsantrags dargestellt:

Mit Schreiben vom 13.06.2017 haben die Stadt Soltau und die Vorhabenträgerin F.O.C. Objekt Soltau GmbH mit Sitz in Ulm eine Zielabweichung von Abschnitt 2.3 Ziffer 09 Satz 2 des LROP und eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VKF) des Designer Outlets Soltau (DOS) auf insgesamt 19 800 m² beantragt. Das LROP sieht für den FOC-Standort in der Lüneburger Heide eine landesweit einmalige Ausnahme vom sogenannten Konzentrations-, Integrations- und Kongruenzgebot vor, begrenzt aber die Verkaufsfläche dauerhaft auf 10 000 m².

Zielabweichungsverfahren (ZAV) dienen dazu, in besonders gelagerten Einzelfällen zu prüfen, ob ein raumbedeutsames Vorhaben ausnahmsweise von der Beachtung eines Zieles der Raumordnung befreit werden kann. An einem bestehenden raumordnerischen Ziel wird generell aber weiterhin festgehalten.

Eine Zielabweichung als Ergebnis eines ZAV ist möglich, wenn

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG) sowie
- das Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist (§ 8 NROG).

Im vorliegenden Fall lagen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG nicht vor.

Da schon die beiden kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsvoraussetzungen des ROG nicht erfüllt werden konnten, war eine Zielabweichung im konkreten ZAV nicht möglich. Insofern wurde auf eine Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der betroffenen Gemeinden verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis hätte führen können.

Mit Bescheid vom 02.11.2017 wurde die beantragte Zielabweichung daher nicht zugelassen. Gegen den Ablehnungsbescheid haben die Stadt Soltau mit Schreiben vom 05.12.2017 sowie die F.O.C. Objekt Soltau GmbH mit Schreiben vom 01.03.2018 beim Verwaltungsgericht Lüneburg Klage erhoben. Die Klage ist mit dem Antrag verbunden, den Bescheid aufzuheben und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu verpflichten, über den gestellten Antrag neu zu entscheiden.

1. Bleibt das Land Niedersachsen bei der Ablehnung einer Erweiterung des DOC Soltau, wie im November 2017 mit Bescheid rechtsverbindlich erklärt?

Der Landesregierung liegen bisher keine neuen Erkenntnisse vor, die zu einer anderen Bewertung führen könnten.

2. Welche konkreten Zusagen hat Wirtschaftsminister Althusmann gegebenenfalls im Gespräch mit der Betreiberin Sylvie Mutschler bezüglich einer möglichen Erweiterung des DOC gemacht?

Es wurden keine konkreten Zusagen gegeben. Bei dem am 30.04.2018 erfolgten Gespräch handelte es sich um einen informellen Gedankenaustausch.

3. Soll das Landes-Raumordnungsprogramm für die Investorin geändert werden, und gibt es für ein Zielabweichungsverfahren die Unterstützung der IHK und der Stadt Lüneburg?

Eine Änderung der LROP-Regelung zum FOC-Standort in der Lüneburger Heide ist derzeit nicht geplant.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht vorlagen, wurde von einer Beteiligung öffentlicher Stellen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens abgesehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

45. Rückbau von Windkraftanlagen

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gilt erst seit dem 20. Juli 2004 und gilt nur für Anlagen, die im Außenbereich errichtet wurden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fragen knüpfen u. a. an die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Fraktion der AfD zum Rückbau von Windenergieanlagen in der Drs. 18/628 und die dazugehörige Antwort der Landesregierung in der Drs. 18/813 an. Aufgrund der sehr knappen Frist konnte eine Abfrage bei den 102 unteren Bauaufsichtsbehörden zur hier vorliegenden Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung nicht erfolgen. Im Rahmen der Kleinen Anfrage in der Drs. 18/628 wurden die 102 unteren Bauaufsichtsbehörden befragt; die von dort abgegebenen Antworten können hier teilweise genutzt werden.

1. Wie viele Windenergieanlagen liegen in Niedersachsen im Bereich von Bebauungsplänen und unterliegen somit nicht der Rückbauverpflichtung?

Eine Beantwortung dieser Frage kann in der Kürze der Zeit nicht erfolgen, da eine Abfrage bei den 102 unteren Bauaufsichtsbehörden in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist und eine landesweite Statistik hierzu in der obersten Bauaufsichtsbehörde nicht vorliegt.

2. Wie viele der vor dem 20. Juli 2004 in Niedersachsen genehmigten Anlagen wurden bereits vom Netz genommen?

Eine lückenlose Beantwortung dieser Frage ist mangels vollständig vorliegender Daten nicht möglich. Das Anlagenregister des Bundes bei der Bundesnetzagentur (Stand 04/2018) enthält derlei Informationen nur für Aktivitäten ab 10/2014 (rund 370 Außerbetriebnahmen von WEA mit Inbetriebnahme vor 07/2004 in NI). Für den Zeitraum 07/2004 bis 10/2014 enthält das Anlagenregister keine Einträge.

3. Wie viele der vor dem 20. Juli 2004 genehmigten Anlagen, die bereits vom Netz genommen wurden, sind nicht vollständig zurückgebaut worden?

Eine lückenlose Beantwortung dieser Frage ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zum Rückbau von Windenergieanlagen, Drs. 18/628, wurde bereits in Frage 2 abgefragt: „Liegen der Landesregierung Informationen über nicht vollständig entfernte Fundamente beim Rückbau von Windenergieanlagen vor? Wenn ja, wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, und in welchen Landkreisen/Regionen sind diese verortet?“

Hierzu hat die Landesregierung in der Antwort auf diese Kleine Anfrage, Drs. 18/813, bereits ausgeführt, dass bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer einer Windenergieanlage von ca. 20 Jahren davon auszugehen ist, dass es sich bei der Mehrzahl der demontierten Windenergieanlagen um Anlagen handelt, die vor dem 20.07.2004, i. d. R. in den 1990er-Jahren, genehmigt wurden. Für den Großteil der bislang zurückgebauten Windenergieanlagen galt somit die in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB geregelte Rückbauverpflichtung nicht. In einigen zuständigen Genehmigungsbehörden liegen daher für viele der vor Jahrzehnten genehmigten und zwischenzeitlich demontierten Windenergieanlagen keine auswertbaren Daten bzw. keine vollständigen Daten vor.

Die Region/Landkreise/kreisfreien Städte, für die der Landesregierung Informationen über einen nicht vollständigen Rückbau vorliegen, wurden in der Antwort zu Frage 2 in der Drs. 18/813 aufgelistet. Aus dieser Auflistung ist zu ersehen, dass für den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Bauaufsichtsbehörden gemeldet wurde, dass die Anzahl der Fundamentreste nicht bekannt ist.

Für die anzahlmäßig gemeldeten Fundamentreste aus 93 WEA ist eine explizite Abfrage bei den betreffenden unteren Bauaufsichtsbehörden, welche davon vor dem 20.07.2004 genehmigt wurden, in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer einer WEA von ca. 20 Jahren ist aber davon auszugehen, dass der Genehmigungszeitpunkt eines Großteils dieser Anlagen vor dem 20.07.2004 liegt.

46. Stand des Berufungsverfahrens beim Göttinger Institut für Demokratieforschung

Abgeordneter Klaus Wichmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 9. April 2018 gab es auf Antrag der AfD eine Unterrichtung durch die Landesregierung bezüglich der Zukunft des Göttinger Instituts für Demokratieforschung. Dort wurden folgende Informationen mitgeteilt:

Seit September 2017 ist die Professur des Göttinger Instituts für Demokratieforschung aufgrund schwerer Krankheit von Prof. Walter vakant. Die Sozialwissenschaftliche Fakultät werde eine Professur in diesem Themenfeld ausschreiben und „so bald wie möglich besetzen“. Nach der Besetzung werde der neue Stelleninhaber gemeinsam mit der momentanen kommissarischen Leitung des Instituts, der Fakultät und dem Präsidium das zukünftige Konzept des Instituts entwickeln. Im Berufungsverfahren werde darauf geachtet, dass „das jetzige Profil des Instituts grundsätzlich erhalten bleibt.“

Am selben Tag meldete der *Rundblick* (#066/9. April 2018), dass der deutsche Historiker Sven Beckert aus Frankfurt, der derzeit an der Harvard-Universität in den USA lehrt, im Gespräch sei. Im Ausschuss konnte der Vertreter des MWuK keine Auskunft darüber geben, da er „keine Kenntnisse“ dazu habe.

Am 29. März 2017, wie auf der Internetseite des GfD veröffentlicht, wurde bereits eine Juniorprofessur ausgeschrieben.⁴ Wie weit die Vergabe der Juniorprofessur ist, wurde nicht mitgeteilt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vorwegzuschicken ist, dass der Vertreter des MWK in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 9. April 2018 ausweislich des Sitzungsprotokolls zwar von einem Ausscheiden von Prof. Walter im September 2017 berichtet hat, nicht jedoch von dem Grund seines Ausscheidens, wie in der Vorbemerkung des Abgeordneten ausgeführt. Außerdem ist anzumerken, dass der Vertreter des MWK mit Blick auf den in der Vorbemerkung des Abgeordneten erwähnten Artikel im *Rundblick* und die damit im Zusammenhang stehende Frage des Abgeordneten, ob der Vertreter des MWK etwas zu der Idee der Einwerbung einer Humboldt-Professur sagen könne, im Ausschuss ausführte, dass sich die Universität Göttingen sicherlich bemühen werde, eine Humboldt-Professur einzuwerben, dass dies aber nach Auskunft der Universität in keiner Weise Kollisionen mit der Ausschreibung der Professur für die Nachfolge von Prof. Walter hervorrufen werde.

1. Wie ist der derzeitige Stand des Berufungsverfahrens für die Professur? Wir bitten auch um Mitteilung der Namen von Bewerbern bzw. infrage kommenden Personen sowie ihres Forschungshintergrundes.

Nach den erforderlichen, zwischenzeitlich erfolgten Vorarbeiten (u. a. Erstellung eines Profilpapiers, Entscheidung über die Denominierung) soll die Professur im Anschluss an die abschließende, für Ende Juni 2018 vorgesehene Entscheidung des Stiftungsausschusses ausgeschrieben werden.

Bewerbungen können derzeit entsprechend noch nicht vorliegen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Offenlegung der persönlichen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern (einschließlich des Namens und jeweiligen Forschungshintergrundes) nicht in Betracht kommt. Eine Offenlegung würde einen Eingriff in das Recht der Bewerberinnen und Bewerber auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellen. Jedes Berufungsverfahren unterliegt deshalb der Vertraulichkeit. Entsprechend sind auch die Sitzungen der Berufungskommission nichtöffentlich.

2. Auf welche Art und Weise wird beim Berufungsverfahren darauf geachtet, das jetzige Profil des Instituts grundsätzlich zu erhalten?

Die Denomination und Ausrichtung der Professur soll dem derzeitigen Profil entsprechen. Dies wird sich im Ausschreibungstext widerspiegeln. Der Ausschreibungstext wiederum entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung hinsichtlich des grundrechtsgleichen Rechts der Bewerberinnen und Bewerber auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Auswahl sowie mit Blick auf das öffentliche Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes und ist nicht nur für die unmittelbare Vergabe eines Amtes im statusrechtlichen Sinn, sondern auch für vorgelagerte Auswahlentscheidungen Maßstab und Grundlage - namentlich für die Empfehlung der Berufungskommission gegenüber dem Fakultätsrat, für den Beschluss des Berufungsvorschlags durch den Fakultätsrat, für die Stellungnahme des Senats, für die Entscheidung des Präsidiums über den Berufungsvorschlag und für die Entscheidung des Stiftungsausschusses.

⁴ <http://www.demokratie-goettingen.de/aktuelles/ausschreibung-juniorprofessur-2017> (Zugang am 29.05.2018 um 9:25 Uhr)

3. Wie ist der derzeitige Stand des Berufungsverfahrens für die Juniorprofessur vom 29. März 2017? Wir bitten auch um Mitteilung der Namen von Bewerbern bzw. infrage kommenden Personen sowie ihres Forschungshintergrundes.

Nach Mitteilung der Universitätsleitung wurde das Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber abgebrochen. Da die Juniorprofessur zudem insbesondere den ursprünglichen Stelleninhaber bei seinen Aufgaben unterstützen sollte, dieser jedoch zum 1. Oktober 2017 ausgeschieden ist, ist eine erneute Ausschreibung dieser Juniorprofessur nicht beabsichtigt.

Im Übrigen wird hinsichtlich einer Offenlegung der persönlichen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.